Die Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst und in das Verlagsrecht unter besonderer Berücksichtigung des Konkurses.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der

Juristen-Fakultät der Universität Rostock

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

vorgelegt von

Paul West

Referendar aus Bottrop in Westf.

1914

Wuppertaler Druckerei A.-G., Elberfeld.

Berichterstatter:

Professor Dr. Friedrich Wachenfeld.

Inhaltsübersicht.

A. Einleitung. Seite

§ 1. Voraussetzungen für die Zwangsvollstreckung . 11
§ 2. Wesen des Urheberrechts 11
§ 3. Uebertragbarkeit des Urheberrechts durch den Verfasser 14

B. Die Zwangsvollstreckung.

I. Das Verfahren.
§ 4. Die Pfändung des Urheberrechts 18
§ 5. Die Verwertung des Urheberrechts 20
§ 6. Die Pfändung und Verwertung des Werkes . . 23

II. Der Gegenstand der Zwangsvollstreckung.
§ 7. Die Zwangsvollstreckung gegen den Urheber selbst 25
§ 8. Die Zwangsvollstreckung gegen Miturheber . . 34
§ 9. Die Zwangsvollstreckung gegen
a) die Erben im allgemeinen 48
b) den Fiskus als Erben im besonderen . . . 52
§ 10. Die Zwangsvollstreckung gegen
a) die Sonderrechtsnachfolger im allgemeinen . 58
b) den Verleger im besonderen 63
§ 11. Die Zwangsvollstreckung in das Werk 67

III. § 12. Rechtsschutzmittel gegen die Zwangsvollstreckung 72

C. Das Urheber- und Verlagsrecht im Konkurse.

I. Das Konkursrecht.
§ 13 Der Konkurs des Urhebers 80
§ 14. Der Konkurs
a) der Rechtsnachfolger im allgemeinen . . . 85
b) des Verlegers im besonderen 86

Seite

II. Die Verwaltung und Verwertung des Urheber- und Verlagsrechts.

§ 15. Die Verwaltung 91

§ 16. Die Verwertung

a) des Urheberrechts 93

b) des Verlagsrechts 96

Die geschichtliche Seite ist innerhalb der einzelnen Abschnitte behandelt.

Literatur-Verzeichnis.

Allfeld, Kommentar zu den Gesetzen vom 19. Juni 1901 betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst und über das Verlagsrecht, sowie zu den internationalen Verträgen zum Schutze des Urheberrechts. München 1902.

Asch, Zur Rechtsnachfolge ins Urheberrecht. Dissertation, Borna-Leipzig 1908.

Astor, Das literarische und artistische Miturheberrecht Dissertation, Leipzig 1904.

Auer, Die Zwangsvollstreckung in das literarische Urheberrecht. Justizdienstliche Rundschau, III. Jahrgang. München 1904.

Begründung zum Entwurf eines Gesetzes
a) betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst,
b) über das Verlagsrecht.
Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages, 10. Legislaturperiode, II. Session 1900/02, Aktenstück Nr. 97.

Beratung (2. und 3.) des Gesetzes betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst und des Gesetzes über das Verlagsrecht.
Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags, 10. Legislaturperiode, II. Session 1900/01.

Bergstein, Die Verfügungsbefugnis des Gemeinschuldners in bezug auf Firma, Warenzeichen und Urheberrechte. Dissertation, Breslau 1908.

Bericht der XI. Kommission für Beratung des Urheberrechts. München 1900.

Bing, Der Konkurs des Verlegers. Dissertation, München 1905.

Birkmeyer, Die Reform des Urheberrechts. München 1900.

Crome, System des Deutschen Bürgerlichen Rechts. IV. Band. Tübingen 1908.

Dahlsheimer, Die Uebertragung des Urheberrechts. Dissertation, Nürnberg 1910.

Daude, Die Reichsgesetze über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst und das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901. Berlin 1910.

Dernburg-Kohler, Urheber-, Patent- und Zeichenrecht. Versicherungsrecht und Rechtsverfolgung. Halle 1910.

Dungs, Lehrbuch des Urheberrechts an Werken der Literatur und Künste. Berlin 1910.

Ebner, Das Urheber- und Verlagsrecht. Hannover 1910.

Entscheidungen des Reichsgerichts

a) in Strafsachen, Bd. 33,
b) in Zivilsachen, Bd. 12, 63, 67.

Falkmann-Mugdan, Die Zwangsvollstreckung mit Ausschluß der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen. II. Aufl. Berlin 1914.

Fischer-Henle, Bürgerl. Gesetzbuch. VII. Aufl. München 1906.

Gaupp-Stein, Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. XI. Aufl. II. Bd. Tübingen 1913.

Geschäftsanweisung für den Gerichtsvollzieher vom 1. Dezember 1899.

Gierke, Deutsches Privatrecht. I. Bd. Leipzig 1895.

Goldbaum, Der Aufführungsvertrag. Eine systematische Darstellung. Berlin 1912.

Hansen, Das Urheber-, Verlags- und Preßrecht für das gesamte Druckgewerbe. I. Teil. Halle 1911.

Hellmann, Lehrbuch des Deutschen Konkursrechts. Berlin 1907.

Hillenbrand, Der Verlags-Vertrag. Dissertation, Annweiler 1903.

Hirschberg, Das Miturheberrecht. Dissertation, Berlin 1901.

Hoeniger, Die Zwangsvollstreckung in das Urheber- und Verlagsrecht. Im „Recht" 1908, 12. Jahrg., S. 436 ff.

Jaeger, Kommentar zur Konkursordnung, III./IV. Aufl. Berlin 1913.

Juristische Wochenschrift 1908, 1912.

Kahn, Die Zwangsvollstreckung in das literarische und artistische Urheberrecht. Dissertation, Berlin und Leipzig 1908.

Kaiser, Die Zwangsvollstreckung in das literarische und artistische Urheberrecht. Busch's Zeitschrift für Deutschen Zivilprozeß, Bd. 21 1895, S. 201 ff.

Kleinfeller, Lehrbuch des Deutschen Konkursrechts. Berlin 1912.

Klostermann, Das Urheberrecht an Schrift- und Kunstwerken pp. Berlin 1876.

Kohler, a) Das Autorrecht, Jena 1880,

b) Leitfaden des Deutschen Konkursrechts. II. Aufl. Stuttgart 1903.

c) Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht. Stuttgart 1907.

Kuhlenbeck, Das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst und das Verlagsrecht. Leipzig 1901.

Mannowsky, Zur Uebertragbarkeit des Urheberrechts. Dissertation, Breslau 1907.

Meister, Der Erwerb von Immaterialgüterrechten durch den Fiskus. Dissertation, Eisleben 1905.

Müller, Das deutsche Urheber- und Verlagsrecht. I. Bd., München 1901.

Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch. IX. Aufl. II. Bd. Berlin 1912.

Oppenhoff, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. XIV. Aufl. Berlin 1901.

Petzl, Die Behandlung der literarisch-musikalischen Werke (Verbindung von Schrift- und Tonwerk) nach geltendem Rechte. Dissertation, München und Berlin 1911.

Pfützner, Der Fiskus als gesetzlicher Erbe. Dissertation, Dresden 1904.

Rabel, Die Uebertragbarkeit des Urheberrechts nach dem österreichischen Gesetz vom 26. Dezember 1895. Grünhut's Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart. 27. Bd., Wien 1900.

Riezler, Deutsches Urheber- und Erfinderrecht. Eine systematische Darstellung. I. Abt. München und Berlin 1909.

Seuffert, Deutsches Konkursprozeßrecht. Leipzig 1899.

Seuffert's Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte. Bd. 56. München und Berlin 1901.

Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. V./VI. Aufl. München und Berlin 1910.

Stenglein, Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reiches. Bd. I. IV. Aufl., Berlin 1911.

Sydow-Busch, Zivilprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz. XIII. Aufl., Berlin 1910.

Voigtländer & Fuchs, Die Gesetze betr. das Urheberrecht und das Verlagsrecht an Werken der Literatur und Tonkunst vom 19. Juni 1901 mit der Novelle vom 22. Mai 1910. II. Aufl., Leipzig 1914.

Wächter, a) Das Autorrecht nach dem gemeinen Deutschen Recht, Stuttgart 1875.

b) Das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, Photographien und gewerblichen Mustern. Stuttgart 1877.

Willenbücher, Die Konkursordnung nebst Anfechtungsgesetz. III. Aufl. Berlin 1909.

Wolff, Das Erbrecht des Fiskus und das Urheberrecht. Jhering's Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts. Bd. 44.

Abkürzungen.

B. G. B. = Bürgerliches Gesetzbuch.
D. J. Z. = Deutsche Juristen-Zeitung.
J. W. = Juristische Wochenschrift.
K. O. = Konkursordnung.
L. U. G. = Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst vom 19. Juni 1901.
R. G. Str. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
R. G. Z. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
Str. P. O. = Strafprozeßordnung.
V.-G. = Gesetz über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901.
Z. P. O. = Zivilprozeßordnung.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41553613_0130

A. Einleitung.

§ 1. Voraussetzungen für die Zwangsvollstreckung.

Der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen unterliegen nach § 857 Z. P. O. außer körperlichen beweglichen und unbeweglichen Sachen auch Forderungen und andere Vermögensrechte. Es erhebt sich also zunächst die Frage, ob das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst zu den Vermögensrechten im Sinne des § 857 Z. P. O. zu rechnen ist. Zur Beantwortung dieser grundlegenden Frage ist daher eine kurze Erörterung über das Wesen des Urheberrechts unerläßlich.

Weiter wird im § 851 Z. P. O. als Voraussetzung für die Pfändung einer Forderung gefordert, daß die Forderung übertragbar ist. Es bedarf also zuvor auch einer kuzen Erörterung über die Uebertragbarkeit des Urheberrechts.

§ 2. Wesen des Urheberrechts.

1. Das Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst vom 19. Juni 1901 hat das Wesen des Urheberrechts selbstverständlich nicht geregelt. In der Literatur gehen die Ansichten hierüber vielfach auseinander, und es haben sich im Laufe der Zeit viele Theorien über das Wesen des Urheberrechts gebildet. Der Streit dreht sich hauptsächlich um die Frage, ob das Urheberrecht als Vermögensrecht oder als Persönlichkeitsrecht anzusehen ist; und diese Frage interessiert auch hier hauptsächlich.

2. Die eine Theorie stellt das Urheberrecht als reines Vermögensrecht, d. h. als reines geldwertes wirtschaftliches Gut dar. Diese besonders von Klostermann[1]), Wächter[2]) und Kohler[3])

[1]) Urheberrecht, S. 1 und 22—29.

[2]) Autorrecht, S. 1—19 und Urheberrecht, S. 30 ff.

[3]) Autorrecht, S. 240, 251, 286 ff.

vertretene Theorie stützt sich dabei vor allem auf das im Urheberrecht enthaltene Recht der ausschließlichen Vervielfältigung und der Uebertragbarkeit auf andere, ferner darauf, daß die Bestimmungen über die Rechtsverletzungen doch in erster Linie auf die vermögensrechtliche Seite Anwendung finden.

3. Dieser Theorie gegenüber steht die Theorie des reinen Persönlichkeitsrechtes. Diese hauptsächlich von Gierke[4]) vertretene Theorie will in erster Linie die persönlichen Interessen des Urhebers geschützt wissen, während sie nebenbei auch einen Schutz der vermögensrechtlichen Interessen zuläßt. Gierke leitet dies des näheren aus der Begründung, dem Inhalt und Umfang, sowie der Uebertragbarkeit und Beendigung des Urheberrechts her.

4. Die neuere Literatur hat sich jedoch in der Mehrzahl weder der einen noch der anderen Theorie ausschließlich angeschlossen, sie sieht das Urheberrecht als teils vermögensrechtliches, teils persönliches Recht an. Diese Ansicht entspricht auch der heutigen Gesetzgebung, denn das Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst vom 19. Juni 1901 berücksichtigt sowohl die vermögensrechtlichen als auch die persönlichen Interessen des Urhebers.[5])

a) Der Schutz des Persönlichkeitsrechts des Urhebers im literarischen Urheberrecht ergibt sich besonders aus folgenden Bestimmungen des Gesetzes: Im § 8 Abs. 2 ist bestimmt, daß das Urheberrecht erlöschen soll, wenn der Fiskus oder eine andere juristische Person gesetzlicher Erbe ist. Die Motive wollten eine solche Bestimmung in das Gesetz nicht aufgenommen wissen, der Reichstag beschloß aber die Annahme dieser Vorschrift in der Erwägung, daß der Fiskus nicht in einer solchen persönlichen Beziehung zum Urheber stehe, daß ein Uebergang dieses doch vorwiegend „persönlichen Rechts" auf ihn gerechtfertigt erscheine. Hier ist also das Persönlichkeitsrecht des Urhebers ausdrücklich geschützt. Der § 9 verbietet Aenderungen des Werkes durch den Erwerber.

[4]) Deutsches Privatrecht, S. 764 ff.

[5]) Vgl. auch Birkmeyer, S. 9 ff.

Der § 11 gibt dem Urheber die ausschließlichen Befugnisse der Vervielfältigung und Verbreitung, der öffentlichen Mitteilung, Aufführung und des öffentlichen Vortrags, der § 12 das ausschließliche Recht der verschiedenartigen Bearbeitung. Im § 24 ist, soweit eine Vervielfältigung des Werkes zulässig ist, die Vornahme einer Aenderung an dem Werk untersagt, und im § 25 ist die Quellenangabe vorgeschrieben. Wenn schon hierin der Charakter des Urheberrechts als eines Persönlichkeitsrechts hervortritt, so nicht zuletzt im § 10. Wollte man das Urheberrecht als reines Vermögensrecht auffassen, so müßte es nach § 857 Z. P. O. in seinem ganzen Umfange der Zwangsvollstreckung unterliegen. Der § 10 schließt aber die Zwangsvollstreckung gegen den Urheber ohne dessen Einwilligung überhaupt aus mit der Begründung[6]), daß in vollem Maße die Rücksicht auf „die Persönlichkeit" des Verfassers gewahrt werden solle. Beim Erben gestattet der § 10 die Zwangsvollstreckung nur dann, wenn das Werk bereits erschienen ist, weil dann die „persönlichen Gründe", die vom Standpunkt der Erben eine wiederholte Herausgabe unerwünscht machen können, kein solches Gewicht haben, daß das Interesse auch hier zurücktreten müsse. Sodann kann auch die nach § 10 erforderliche Einwilligung nicht durch einen gesetzlichen Vertreter, sondern nur vom Urheber persönlich erteilt werden.

Aus diesen Bestimmungen des Gesetzes ergibt sich deutlich, daß das Persönlichkeitsrecht des Urhebers geschützt werden soll.

b) Andererseits läßt das literarische Urheberrechtsgesetz auch den vermögensrechtlichen Charakter des Urheberrechts nicht verkennen. Schon die Bestimmung des § 8 Abs. 3, daß das Recht des Urhebers übertragen werden kann, deutet auf die vermögensrechtliche Seite hin, da eine Uebertragung doch meistens zu dem Zwecke geschieht, um einen Vermögensvorteil aus dem Rechte zu ziehen. Ferner enthalten die Bestimmungen der §§ 11 ff. einen Schutz des Urheberrechts als eines Vermögensrechts, wenn auch gleichzeitig hierdurch das Persönlichkeitsrecht

[6]) Begründung zu § 10 L. U. G., S. 395.

des Urhebers geschützt wird. Denn durch die Uebertragung der hierin dem Urheber ausschließlich vorbehaltenen Befugnisse soll dem Urheber die Möglichkeit geboten werden, sein Werk allein unter Ausschluß aller anderen wirtschaftlich ausnutzen zu können. Auch die Festsetzung einer Schutzfrist, sowie die Verpflichtung zum Schadensersatz und der strafrechtliche Schutz der §§ 36 ff. sprechen vornehmlich für den Charakter des Urheberrechts als eines Vermögensrechtes, wenngleich auch hierin noch die Persönlichkeit des Urhebers ohne Rücksicht auf das Vermögensinteresse geschützt wird.

5. Das Urheberrecht ist also nach dem jetzigen Recht weder ein reines Persönlichkeitsrecht, noch ein reines Vermögensrecht. Vielmehr geht, wie Allfeld[7]) m. E. mit Recht sagt, das Recht des Urhebers dahin, zu bestimmen, ob und wie, in welcher Form und zu welchen Zwecken das Werk kundgegeben werden solle. Und je nachdem ist das Urheberrecht auch als Persönlichkeits- oder Vermögensrecht anzusehen, es hängt eben vom Willen des Urhebers ab, ob das Recht zum Vermögensrecht gemacht werden soll. Veröffentlicht der Urheber sein Werk, schließt er z. B. mit einem Verleger einen Verlagsvertrag ab zwecks Vervielfältigung und Verbreitung seines Werkes, oder erteilt er einer Bühne das Aufführungsrecht an dem Werke, so tritt damit das Recht als Vermögensobjekt hervor und zeigt damit das Wesen des Urheberrechts als eines Vermögensrechtes, ohne damit von seinem personenrechtlichen Charakter etwas einzubüßen. Erst wenn es so als Vermögensrecht in die Erscheinung getreten ist, kann es gegebenenfalls nach § 857 Z. P. O. Gegenstand der Zwangsvollstreckung sein.

§ 3. Uebertragbarkeit des Urheberrechts durch den Verfasser.

1. Ueber die Uebertragbarkeit des Urheberrechts besagt der § 8 Abs. 3 L. U. G., daß das Recht beschränkt oder unbeschränkt auf andere übertragen werden, und daß die Uebertragung auch mit der Begrenzung auf ein bestimmtes Gebiet geschehen kann.

[7]) Einleitung, S. 22, 23.

Hiermit ist allerdings nicht ausdrücklich gesagt, ob eine Uebertragung der Substanz oder nur der Ausübung nach möglich ist. Von den älteren Schriftstellern steht vor allem Gierke[8]) auf dem Standpunkt, daß bei einer Uebertragung die Substanz des Urheberrechts stets beim Urheber zurückbleibe. Und ihm schließt sich in der neueren Literatur Allfeld[9]) an. Sie sind der Ansicht, daß die Uebertragung nur der Ausübung nach allein der Natur der Sache entspreche. Zur Begründung führen sie an, daß bei der Uebertragung der Substanz nach im Falle des Verzichts oder des Todes des Erwerbers ohne Rechtsnachfolger das Urheberrecht selbst untergehe, das Werk also ins Freie falle; in diesem Falle müsse man aber ein Heimfallsrecht des Urhebers oder seines Erben annehmen. Jedoch ist für ein solches Heimfallsrecht im deutschen Recht kein Platz. Die Gemeinfreiheit, die im Falle des Verzichts oder des Todes des Erwerbers ohne Erben eintritt, ist, wie Riezler[10]) m. E. mit Recht sagt, gar nicht auf den Parteiwillen zurückzuführen, sondern sie ist eben eine unmittelbare logische Folge des Wegfalls des nunmehrigen Berechtigten. Hätte der Gesetzgeber eine Uebertragung nur der Ausübung nach zulassen wollen, so wäre dieses wohl ausdrücklich zum Ausdruck gebracht worden, wie es im § 16 des österreichischen Gesetzes vom 26. Dezember 1895 geschehen ist, wo ausdrücklich nur die Ueberlassung der Ausübung des Urheberrechts zugelassen ist.[11]) Die deutsche Gesetzgebung steht hierin jedoch auf einem anderen Standpunkt, was schon aus Artikel V des Uebereinkommens betreffend den Schutz der Urheberrechte an Werken der Literatur, Kunst und Photographie zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vom 30. Dezember 1899 zu ersehen ist, wo es heißt, daß die durch dieses Uebereinkommen gewährleisteten Rechte nicht nur den Urhebern zustehen, sondern auch ihren Rechtsnachfolgern mit Einschluß der Verleger, „gleichviel, ob das Urheberrecht als solches oder nur zur Ausübung auf den

[8]) Deutsches Privatrecht, § 88, II, S. 809.
[9]) Bem. 8 zu § 8 L. U. G., S. 89.
[10]) § 18, I, S. 81.
[11]) Vgl. Rabel, S. 71 ff.

Rechtsnachfolger übergegangen ist". Gerade aus der Tatsache, daß das Urheberrechtsgesetz hierüber nichts Besonderes bemerkt, geht m. E. hervor, daß es die Uebertragung im vollen Umfange zulassen wollte. Es geht sicher zu weit, wenn man mit Asch[12]) annehmen wollte, das Gesetz habe diese Frage der Auslegung in Literatur und Praxis überlassen wollen, denn was ein Gesetz regeln will, das nimmt es auch ausdrücklich auf, wenn es nicht die Frage schon für geregelt oder selbstverständlich hält. Zudem steht auch die Literatur[13]) heute durchweg auf dem Standpunkte der Uebertragbarkeit des Urheberrechts im vollen Umfange, also nicht nur der Ausübung, sondern der Substanz nach. Will der Urheber nur die Ausübung des Rechtes auf den Erwerber übertragen, so bedarf es einer besonderen Abmachung hierüber. Dieses wird häufig der Fall sein, z. B. bei der Erteilung der nichtausschließlichen Aufführungsbefugnis oder des geteilten Verlagsrechts.

2. Die Uebertragung kann unbeschränkt erfolgen, also mit der ausschließlichen Befugnis der Vervielfältigung und Verbreitung, der öffentlichen Aufführung und verschiedenartigen Bearbeitung, sie kann aber auch eine beschränkte sein, und zwar beschränkt zeitlich, räumlich und inhaltlich. Der Urheber kann also sein Recht für eine bestimmte Zeit übertragen, sodaß mit dem festgesetzten Termin das Recht auf den Erwerber übergeht oder an den Urheber zurückfällt. Ferner kann die Uebertragung in der Weise stattfinden, daß der Erwerber nur in einem bestimmten Bezirk das Recht verwerten darf, während einem anderen Erwerber die Verwertung in einem anderen Bezirk überlassen werden kann. Eine inhaltlich beschränkte Uebertragung findet meistens bei der Uebertragung einer aus dem Urheberrecht sich ergebenden einzelnen Befugnis statt, wie z. B. bei der Uebertragung des Aufführungsrechtes an einem literarischen oder

[12]) § 5, S. 16.

[13]) Vgl. Riezler, § 18, I, S. 81; Kohler, Urheberrecht, § 37, I, S. 243; Dernburg, § 16, II, S. 48, 49; Crome, § 519, I, S. 14; Voigtländer & Fuchs, Bem. 2b zu § 8 L. U. G., S. 75; Daude, Bem. zu § 8 L. U. G., S. 27; Müller, Bem. zu § 8 L. U. G., S. 38; Kahn, § 3, S. 10, Note 1; Dahlsheimer, § 4, S. 16 ff.; Meister, S. 39.

musikalischen Werke. Dabei kann der Urheber die einzelnen Befugnisse ebenfalls noch wieder zeitlich, räumlich oder inhaltlich beschränken, was auch hauptsächlich beim Aufführungsrecht vorkommt.

3. Die Uebertragung der einzelnen aus dem Urheberrecht sich ergebenden Befugnisse kann in der Art erfolgen, daß der Erwerber ein ausschließliches Recht erhält, oder auch nur ein nichtausschließliches. Die Uebertragung des Rechtes als eines ausschließlichen bedeutet, daß der Erwerber vollständig in die Rechte des Urhebers eintritt, natürlich im Rahmen der Bestimmungen des Uebertragungsvertrages. Der Charakter der Ausschließlichkeit wird aber nicht ausgeschlossen durch eine Begrenzung in zeitlicher, räumlicher oder inhaltlicher Hinsicht; dann erstreckt sich die Ausschließlichkeit eben auf dieses abgegrenzte Gebiet. Wird dagegen das Recht nur als nichtausschließliches übertragen, so erlangt der Erwerber keine Urheberrechte, sondern der Urheber wird dann nur obligatorisch verpflichtet, innerhalb der durch den Vertrag gesteckten Grenzen die Benutzung des Rechtes zu erlauben und die Benutzung nicht als Verletzung des dem Urheber ausschließlich zustehenden Rechts zu behandeln, ohne dadurch gehindert zu sein, auch noch anderen die übertragenen Befugnisse zu erteilen.

4. Ueber die Zulässigkeit der Weiterübertragung des Urheberrechts durch einen Sonderrechtsnachfolger wird weiter unten (§ 10 Nr. 2) näher die Rede sein.

B. Die Zwangsvollstreckung.

I. Das Verfahren.

§ 4. Die Pfändung des Urheberrechts.

1. Maßgebend für das Verfahren bei der Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht sind, da dieses im Urhebergesetz nicht besonders geregelt ist, die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung. Nach § 857 Z. P. O. finden auf die Zwangsvollstreckung in Vermögensrechte, welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind, die dem § 857 vorstehenden Bestimmungen des ersten und zweiten Abschnittes des 8. Buches der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Zu diesen anderen Vermögensrechten gehören unbestritten auch die Urheberrechte,[14]) soweit sie eben als Vermögensrechte angesehen werden. Die erste Voraussetzung für die Zwangsvollstreckung ist also beim Urheberrecht ebenso wie bei jeder anderen Zwangsvollstreckung das Vorliegen eines vollstreckbaren Titels, der mit der Vollstreckungsklausel versehen sein muß. Sodann bedarf es noch der Zustellung des Titels.

2. Die Pfändung erfolgt sodann durch das Vollstreckungsgericht, d. h. das Amtsgericht, bei welchem der Schuldner im Deutschen Reiche seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, oder in Ermangelung eines solchen durch dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk sich das Vermögen des Schuldners befindet (§ 828 Z. P. O.).

3. Die Pfändung geschieht dadurch, daß das Gericht an den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger als Schuldner das Gebot erläßt, sich jeder Verfügung über

[14]) Vgl. § 75,7 der Geschäfts-Anweisung für den Gerichtsvollzieher vom 1. Dezember 1899, wo das Urheberrecht ausdrücklich erwähnt ist.

das Urheberrecht zu enthalten. Mit der Zustellung dieses Gebots an den Schuldner ist, da ein Drittschuldner nicht vorhanden ist, die Pfändung als bewirkt anzusehen (§ 857 Abs. 2 Z. P. O.).[15]) Damit ist dem Schuldner die Verfügung über den gepfändeten Gegenstand entzogen.

4. Nach § 803 Z. P. O. darf die Pfändung nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist. Dieses Verbot der Ueberpfändung gilt auch für Forderungen und andere Vermögensrechte.[16]) Es ist aber bei der Pfändung von Urheberrechten nicht immer leicht, dieser Vorschrift zu genügen, da sich nicht wie bei der Pfändung von körperlichen Gegenständen oder Geldforderungen der Wert so leicht bestimmen läßt. Bei körperlichen Sachen werden eben nur soviele Sachen und bei Geldforderungen wird die Forderung eben nur in der Höhe gepfändet, daß durch ihren Wert der Anspruch des Gläubigers und die Kosten gedeckt werden. Bei dem Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst und beim Verlagsrecht ist aber eine Schätzung des Rechtes schon aus dem Grunde sehr schwer, weil sich nicht von Anfang an übersehen läßt, welche Aufnahme ein literarisches Werk oder ein Werk der Tonkunst finden wird, wonach sich fast einzig der Wert richtet. Es wird sich also meistens nicht vermeiden lassen, daß das Gericht das ganze Recht des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers pfändet.

5. Gegen den E r b e n bietet das Verfahren bei der Zwangsvollstreckung keine Besonderheiten. War zu Lebzeiten des Urhebers das Urheberrecht von einem Gläubiger schon gepfändet worden, und hatte also damit die Zwangsvollstreckung gegen ihn schon begonnen, so wird sie nach § 779 Z. P. O. in den Nachlaß fortgesetzt. Ist in diesem Falle noch unbestimmt oder ungewiß, wer der Erbe ist, oder ob dieser die Erbschaft angenommen hat, so hat das Vollstreckungs-

[15]) Vgl. § 75,7 der Geschäfts-Anweisung für den Gerichtsvollzieher vom 1. Dezember 1899.

[16]) Falkmann, § 55,2, S. 667; Gaupp-Stein, Bem. III zu § 803, S. 574.

gericht auf Antrag des Gläubigers dem Erben einen einstweiligen besonderen Vertreter zu bestellen, wenn nicht ein Nachlaßpfleger oder Testamentsvollstrecker da ist. Der Erbe kann jedoch, wenn der Urheber bei Lebzeiten die Einwilligung zur Zwangsvollstreckung erteilt hatte, diese nicht mehr zurücknehmen, wenn die Zwangsvollstreckung gegen den Urheber schon begonnen hatte.

6. Die Zwangsvollstreckung gegen den Fiskus, die an sich nicht vom Gerichtsvollzieher bewirkt wird, sondern den Gerichten zugewiesen ist,[17]) bietet hier keine Besonderheit, weil der Pfändungsbeschluß bei der Pfändung des Urheberrechts immer vom Gericht erlassen wird.

§ 5. Die Verwertung des Urheberrechts.

1. Die Verwertung gepfändeter Forderungen und anderer Vermögensrechte findet in der Weise statt, daß dem Gläubiger die Forderung oder das Recht nach seiner Wahl zur Einziehung oder an Zahlungsstatt zum Nennwerte überwiesen wird (§§ 857 Abs. 1 und 835 Z. P. O.).

a) Durch die Ueberweisung an Zahlungsstatt geht das Recht auf den Gläubiger über, er wird, soweit das Recht besteht, befriedigt. Eine solche Ueberweisung kann aber nur zum Nennwert erfolgen. Sie ist daher bei der Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht nicht anwendbar, da das Urheberrecht niemals einen bestimmten Nennwert haben wird.

b) Durch die Ueberweisung zur Einziehung geht das Recht nicht auf den Gläubiger über, es scheidet also nicht aus dem Vermögen des Schuldners aus, vielmehr erlangt der Gläubiger dadurch nur die Befugnis, das Recht in eigenem Namen und in seinem Interesse geltend zu machen. Der Gläubiger kann dabei durch mannigfache Verwertung des Urheberrechts sich zu befriedigen suchen. Selbstverständlich kann ihm das Recht nur insoweit überwiesen werden,

[17]) Sydow-Busch, Bem. 4 zu § 15, Ziff. 4 des Einführungsgesetzes zur Z. P. O., S. 19.

und erstreckt sich nur soweit die Pfändung, als das Recht noch dem Schuldner zusteht. Hatte der Urheber also schon teilweise über sein Recht verfügt, indem er z. B. einem Verleger das ausschließliche Verbreitungs- und Vervielfältigungsrecht an einem literarischen Werke oder einer Bühne schon das ausschließliche Aufführungsrecht an einer Oper übertragen hatte, so scheiden diese Rechte aus dem gesamten Urheberrecht des Schuldners und somit aus seinem Vermögen aus und sind damit der Pfändung entzogen.

Im übrigen steht aber dem Gläubiger, dem das Urheberrecht zur Einziehung überwiesen ist, frei, welche Art der Verwertung er anwenden will. Er kann, wenn ihm das Urheberrecht als Ganzes überwiesen ist, z. B. einen Vertrag mit einem Verleger abschließen und diesem das Verbreitungs- und Vervielfältigungsrecht einräumen, um sich aus dem dadurch erzielten Gewinn zu befriedigen; er kann einer Bühne das Aufführungsrecht an einem Schauspiel einräumen für einen bestimmten Bezirk, einer anderen Bühne wieder für einen anderen Bezirk, und hierin seine Befriedigung suchen. So und in anderer Weise kann der Gläubiger sein Pfandrecht verwirklichen, selbstverständlich nur insoweit, als es zu seiner Befriedigung notwendig ist.

2. Um eine Benachteiligung des Urhebers durch eine übermäßige Ausnutzung des gepfändeten Rechts seitens der Gläubiger zu verhindern, steht dem Schuldner nach der Zivilprozeßordnung ein Weg offen, der allerdings auch dem Gläubiger zur besseren Ausnutzung offen steht. Nach § 844 Z. P. O. kann das Gericht nämlich, wenn die Einziehung des Rechtes wegen der Abhängigkeit von einer Gegenleistung oder aus anderen Gründen mit Schwierigkeiten verbunden ist, auf Antrag und nach vorheriger Hörung des Gegners an Stelle der Ueberweisung eine andere Art der Verwertung anordnen. Die Verwertung des Urheberrechts wird aber infolge seines eigentümlichen Charakters fast immer mit Schwierigkeiten verbunden sein, die eine Anwendung des § 844 Z. P. O. rechtfertigen. Die besondere Art der Verwertung kann z. B. im öffentlichen oder freihändigen Verkauf des Urheberrechts bestehen.

3. Das Gericht kann ferner, soweit das Urheberrecht unveräußerlich und nur der Ausübung nach übertragbar ist, nach § 857 Z. P. O. auch noch besondere Anordnungen erlassen, insbesondere kann es auch einen Verwalter bestellen.[18]) Dieser Verwalter hat dann unter Uebernahme der Verpflichtung zur Rechenschaftsablegung die Verwertung des Urheberrechts zu besorgen, er hat die Erträgnisse an die Gläubiger abzuliefern oder beim Vorhandensein mehrerer Gläubiger gegebenenfalls das Verteilungsverfahren einzuleiten. Hierdurch wird einer Benachteiligung des Urhebers durch übermäßige Ausnutzung des Urheberrechts am besten vorgebeugt. Kahn[19]) ist der Ansicht, daß diese beiden zuletzt genannten Arten der Zwangsvollstreckung auch aus dem Grunde zugelassen werden müßten, weil mit dem Erlaß des Ueberweisungsbeschlusses die Zwangsvollstreckung bereits beendet und daher dem Schuldner die Geltendmachung von Einwendungen gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung aus § 766 Z. P. O. und der Widerspruchsklage aus § 771 Z. P. O. nicht mehr möglich sei. Dem ist jedoch entgegen zu halten, daß die Zwangsvollstreckung mit der Ueberweisung an Zahlungsstatt zum Nennwert zwar beendet ist, weil damit eine Befriedigung des Gläubigers eintritt. Eine solche Ueberweisung ist aber, wie Kahn[20]) selbst zugibt, nicht möglich, weil wie gesagt, das Urheberrecht keinen Nennwert hat. Erfolgt aber die Ueberweisung zur Einziehung, so endigt die Zwangsvollstreckung nicht schon mit der Pfändung und Ueberweisung des Rechts,[21]) sondern erst mit der Zahlung des Schuldners.[22]) Dieses kann daher kein Grund sein für den Erlaß besonderer Anordnungen durch das Gericht. Aber die Notwendigkeit des Schutzes des Schuldners vor übermäßiger Ausbeutung seines Urheberrechts rechtfertigt diese Anordnungen vollständig, abgesehen von dem ihm sonst noch gewährten Rechtsschutz (vgl. § 12).

[18]) Vgl. auch Kaiser, S. 213; Kohler, Urheberrecht, § 85, V, S. 459; Crome, § 520, IV 1, S. 21.
[19]) S. 60.
[20]) S. 58.
[21]) Ebenso Kahn S. 61, 62.
[22]) Vgl. Gaupp-Stein, Bem. VII, 3 b zu § 704, S. 342; Sydow, Busch, Bem. 7 zu § 771, S. 721; Kaiser, S. 212, Note 27.

§ 6. Die Pfändung und Verwertung des Werkes.

1. Unabhängig von der Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht ist die Zwangsvollstreckung in das Werk des Urhebers. Unter „W e r k" wird in der Literatur und Tonkunst die Handschrift oder das ihr gleichstehende Schriftstück wie Maschinenschrift, Aufzeichnung nach Diktat usw. verstanden, was in der Kommissionsberatung ausdrücklich hervorgehoben wurde, und was sich jetzt auch aus der Fassung des § 10 L. U. G. ergibt, wo das „Werk" in Gegensatz gestellt ist zum „Recht des Urhebers".

2. Die Zwangsvollstreckung in das Werk unterliegt den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen. Die Pfändung des Werkes erfolgt also, wenn es sich im Gewahrsam des Schuldners befindet, nach § 808 Z. P. O. dadurch, daß der Gerichtsvollzieher dieses in Besitz nimmt. Die Verwertung geschieht nach §§ 814 ff. Z. P. O. in der Weise, daß der Gerichtsvollzieher das gepfändete Werk öffentlich versteigert und den Erlös dem Gläubiger aushändigt. Im Falle der Zwangsvollstreckung gegen den Fiskus würde dieses nicht durch den Gerichtsvollzieher, sondern, wie schon oben (§ 4 Nr. 6) erwähnt, durch das Gericht geschehen.

3. Selbstverständlich hat eine Pfändung des Werkes nur insoweit Zweck, als in der Handschrift oder dem sonstigen Schriftstück ein Wert enthalten ist, der eine Befriedigung des Gläubigers erwarten läßt. Ein Stoffwert wird meistens nicht in Betracht kommen, da zumeist das Werk auf Papier geschrieben ist, das einen namhaften Wert nicht haben wird. Infolgedessen muß in diesem Falle die Pfändung nach § 803 Abs. 2 Z. P. O. unterbleiben, da sich von der Verwertung alsdann ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt. Möglich wäre allerdings, daß das Werk auf einen Stoff geschrieben würde, der als solcher einen Wert hat. Ferner ist aber auch noch die Möglichkeit vorhanden, daß das Werk als Manuskript eines berühmten Schriftstellers oder Komponisten besonders wertvoll ist. Dann ist ebenfalls eine Pfändung und Verwertung möglich.

4. Handelt es sich um eine Zwangsvollstreckung nicht wegen einer Geldforderung, sondern ist das

Werk selbst unmittelbarer Gegenstand des Herausgabeanspruchs des Pfändungsgläubigers, was, wie weiter unten (§ 11 Nr. 3) erörtert werden wird, möglich ist, so finden die Vorschriften der §§ 883 ff. Z. P. O. Anwendung. In diesem Falle wird also das Werk dem Urheber von dem Gerichtsvollzieher weggenommen und dem Gläubiger übergeben (§ 883 Abs. 1 Z. P. O.).[23]) Wird dabei das Werk nicht vorgefunden, so ist auf Antrag des Gläubigers der Urheber auch zur Leistung des Offenbarungseides verpflichtet dahin, daß er das Werk nicht besitze, auch nicht wisse, wo es sich befindet (§ 883 Abs. 2 Z. P. O.).

5. Um eine zwangsweise Herausgabe des Manuskripts kann es sich auch noch in dem Falle handeln, daß mit Einwilligung des Urhebers dessen Recht gepfändet und dem Schuldner zur Einziehung überwiesen ist und der Gläubiger des Werkes bedarf, um überhaupt das Recht verwerten zu können. Wenn der Urheber zur Zwangsvollstreckung in sein Urheberrecht seine Einwilligung gibt, so muß man voraussetzen, daß er die Einwilligung auch erteilt hat, um die Gläubiger zu ihrem Recht zu verhelfen. Wenn also zu diesem Zwecke die Herausgabe des Manuskripts erforderlich ist, so ist eine besondere Einwilligung zur Zwangsvollstreckung in das Werk nicht mehr erforderlich, vielmehr kann sich der Gläubiger in diesem Falle durch eine Anwendung des § 836 Abs. 3 Z. P. O. helfen, wonach der Schuldner verpflichtet ist, dem Gläubiger die über das Recht vorhandenen Urkunden herauszugeben. Die Herausgabe kann im Wege der Zwangsvollstreckung erwirkt werden, und zwar gilt hierbei der Ueberweisungsbeschluß als Vollstreckungstitel, da mit der Ueberweisung des Rechtes auch ohne ausdrücklichen Anspruch das Recht auf den Besitz der Urkunden als überwiesen gilt.[24])

6. Die Verwertung der im Wege der Vervielfältigung hergestellten Exemplare erfolgt ebenfalls nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung

[23]) Vgl. Auer, S. 141; Hillenbrand, S. 121.

[24]) Vgl. Gaupp-Stein, Bem. III zu § 836, S. 669. Sydow-Busch, Bem. 6 zu § 836, S. 784; desgl. die Ausführungen hierüber bei Kaiser, S. 209.

in körperliche Sachen, also durch Wegnahme und Verkauf in öffentlicher Versteigerung.

7. Mit dem Besitz des Manuskripts oder der Exemplare des Werks ohne Ueberweisung auch des Rechtes des Urhebers erlangt der Besitzer jedoch keineswegs auch urheberrechtliche Befugnisse, wie weiter unten (§ 11 Nr. 2) noch näher erörtert werden wird.

II. Der Gegenstand der Zwangsvollstreckung.*)

§ 7. Die Zwangsvollstreckung gegen den Urheber selbst.

Nachdem das Verfahren bei der Zwangsvollstrekkung in das Urheberrecht zum besseren Verständnis für das Folgende vorweg erörtert ist, soll im folgenden auf das Urheberrecht als Gegenstand der Zwangsvollstreckung eingegangen werden, und zwar zunächst auf die Zwangsvollstreckung gegen den Urheber selbst.

1. Der Regierungsentwurf zu dem ältesten für Werke der Literatur und Tonkunst in Betracht kommenden Gesetz, dem Gesetz vom 11. Juni 1870 betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken, hatte in seinem § 44 folgende die Zwangsvollstreckung betreffende Bestimmung:

> „Das ausschließliche Recht des Urhebers und seiner Rechtsnachfolger zur Vervielfältigung von Schriftwerken ist kein Gegenstand der gerichtlichen Exekution, wenn nicht etwa der Urheber oder dessen Rechtsnachfolger sich zur Uebertragung oder Ausübung des ausschließlichen Rechtes durch besonderen Vertrag rechtlich verpflichtet haben."

Diese auf § 49 des Frankfurter Entwurfes und Artikel 50 des bayerischen Urhebergesetzes vom 28. Juni 1865 zurückgehende Bestimmung wurde jedoch bei der Plenarberatung gestrichen. Eine vollständige Regelung der Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht hätte eine solche in das Gesetz aufgenommene Bestimmung auch nicht getroffen, denn sie verhielt sich ledig-

*) Die geschichtliche Seite ist innerhalb der einzelnen Abschnitte behandelt.

lich über einen der vielen Ausflüsse des Urheberrechts, insofern sie nur das Recht der Vervielfältigung betraf. Nach mehreren Abänderungsvorschlägen wurde darauf verzichtet, im Gesetz selbst die Zwangsvollstrekkung zu regeln, und es wurde bezüglich der Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht auf die Zivilprozeßordnung erwiesen. Diese enthielt jedoch im § 754 (jetzt § 857) auch nur Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in Forderungen und „andere Vermögensrechte", sodaß hiernach das Urheberrecht nur insoweit pfändbar war, als es das Wesen eines Vermögensrechtes annahm. Da jedoch über das Wesen des Urheberrechts, wie oben erwähnt, lebhafter Streit herrschte, so ergaben sich auch bezüglich der Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht unleidliche Zustände, indem die einen sie für zulässig, die anderen für nicht zulässig erklärten. Diesem unhaltbaren Zustande wurde erst durch die neuere Gesetzgebung ein Ende bereitet.

2. Der Regierungsentwurf des neuen Gesetzes betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst, welches an die Stelle des Gesetzes vom 11. Juni 1870 treten sollte, bestimmte über die Zwangsvollstreckung gegen den Urheber selbst folgendes:

> „Die Zwangsvollstreckung in das Recht des Urhebers findet gegen den Urheber selbst ohne dessen Einwilligung nicht statt."

Die Begründung hierzu geht von den in der Wissenschaft hinsichtlich der Zwangsvollstreckung bestehenden weitgehenden Meinungsverschiedenheiten aus, die darin zu suchen seien, daß das Urheberrecht vom Gesetz als ein veräußerliches Vermögensrecht anerkannt werde, daß aber andererseits die Veröffentlichung des Werkes, ohne welche dessen Verwertung nicht ausführbar sei, die rein persönlichen Interessen des Urhebers unmittelbar berühre. „Der Entwurf sucht daher zwischen den Interessen des Urhebers und seiner Gläubiger einen billigen Ausgleich herzustellen."[25]) Von Kommissionsmitgliedern wie auch von dritter Seite wurden dann noch verschiedene Abänderungsanträge eingebracht, welche teils die Einwilligung des Urhe-

[25]) Begründung zu § 10 L. U. G., S. 395.

bers, teils die besondere Zwangsvollstreckung in das Manuskript betrafen. Schließlich wurde dann für die Zwangsvollstreckung gegen den Urheber selbst folgende Bestimmung als § 10 Satz 1 Gesetz:

„Die Zwangsvollstreckung in das Recht des Urhebers oder in sein Werk findet gegen den Urheber selbst ohne dessen Einwilligung nicht statt; die Einwilligung kann nicht durch den gesetzlichen Vertreter erteilt werden."

3. Danach ist also die Zwangsvollstreckung in das Recht des Urhebers nur mit Einwilligung des Urhebers zulässig. Da das Urheberrecht erst durch den Willen des Urhebers zu einem Vermögensrecht wird, so liegt es schon insoweit in der Hand des Urhebers, das Recht der Zwangsvollstreckung zu unterwerfen oder nicht. Aber das persönliche Interesse des Urhebers erfordert es auch, daß es ihm freigestellt sein muß, zu bestimmen, ob sein Werk der Oeffentlichkeit freigegeben werden soll oder nicht. Aus diesem Grunde erfordert das Gesetz die Einwilligung des Urhebers, wenn gegen ihn die Zwangsvollstreckung betrieben werden soll.

4. Diese Einwilligung wird selbst dann gefordert, wenn die Zwangsvollstreckung nur zu dem Zwecke erfolgt, eine neue Auflage des schon veröffentlichten Werkes zu erzwingen. Kaiser[26]) will die Entscheidung dieser Frage von dem Inhalte des in Betracht kommenden Werkes abhängig machen und je nach der Verschiedenheit des Inhalts die Zwangsvollstreckung zulassen oder nicht. Für eine solche Abwägung der Gründe für das einzelne Werk ist aber nach der jetzigen Bestimmung des § 10 L. U. G. kein Platz mehr. Dieser Paragraph berücksichtigt in erster Linie die persönlichen Interessen des Urhebers. Diese erfordern es, daß der Urheber jederzeit die Möglichkeit haben muß, von seiner Absicht, sein Werk durch Veröffentlichung nutzbar zu machen, wieder abzugehen. Hierfür können mancherlei Gründe maßgebend sein. Der Urheber kann nämlich seine Ueberzeugung, die ihn zur Herstellung des Werkes veranlaßt hat, im Laufe der Zeit wieder geändert haben, und eine zwangsweise Veranstaltung einer neuen Auflage würde dann eine

[26]) S. 214 ff.

Verletzung des persönlichen Rechts des Urhebers darstellen. Deshalb muß dieses Recht, die Erzwingung einer neuen Auflage zu verhindern, dem Urheber auch dann noch zustehen, wenn das Werk schon durch die erste Auflage veröffentlicht ist; denn es wäre im höchsten Maße unbillig, wenn man die in dem Werke zum Ausdruck kommende Gesinnung des Urhebers der Oeffentlichkeit noch vorführen wollte, wenn der Urheber diese schon längst aufgegeben oder geändert hat. Und ein Teil der Gesinnung des Urhebers spiegelt sich, kann man ruhig sagen, in jedem Werk wieder, wenn es auch nur ein Theaterstück oder eine „im Erzählerton gehaltene Reisebeschreibung" ist. Der Verfasser wird in jedem Werke Gelegenheit finden, etwas aus seinem Seelenleben mit einzuflechten. Auch die Motive[27]) betonen schon ausdrücklich, daß das neue Urheberrecht in vollem Maße die Rücksicht auf die Persönlichkeit des Verfassers wahre, indem es die Zwangsvollstreckung gegen diesen selbst auch dann ausschließe, wenn sie nur bezwecke, die Veranstaltung einer neuen Auflage zu erreichen. Das ist auch der Standpunkt der heutigen Literatur.[28])

5. Unter Einwilligung wird gemeinhin die vorherige oder gleichzeitige Zustimmung verstanden im Gegensatz zur Genehmigung, der nachträglichen Zustimmung. Schon hieraus ließe sich entnehmen, daß die Einwilligung vor der Zwangsvollstreckung oder doch wenigstens gleichzeitig mit Beginn derselben vorhanden sein muß. Doch ist mehrfach in der Literatur[29]) die Ansicht vertreten, die Einwilligung sei zur Pfändung, also zum Erlaß des Pfändungsbeschlusses, nicht erforderlich, sondern nur zum Wirksamwerden der Pfändung, sie sei nur eine Vorbedingung für die Verwertung. Kahn (a. a. O.) macht hierfür geltend, die Pfändung erfolge unter der aufschiebenden Bedingung, daß sie nur dann wirksam werde, wenn der Urheber in die Pfändung willige oder einen Widerspruch gegen die Pfändung unterlasse. Wenn der Urheber seine

[27]) Begründung zu § 10 L. U. G., S. 395.

[28]) Vgl. Riezler, § 63, I, 2, S. 301; Auer, S. 141; Dernburg, § 19, III, 1. S. 54; Allfeld, Bem. 1 zu § 10 L. U. G., S. 106; Voigtländer & Fuchs, Bem. 1 zu § 10, S. 82; Müller, Bem. zu § 10 L. U. G., S. 44; Mannowsky, S. 37.

[29]) Vgl. Kahn, S. 16 und 56; Dahlsheimer, S. 93.

Einwilligung nicht gebe, so stürze der Pfändungsbeschluß als wirkungslos zusammen, gerade wie wenn bei der Vollstreckung in eine Forderung sich hinterher herausstelle, daß die Forderung nicht bestehe oder schon getilgt sei. Der Schuldner könne ja seine Einwilligung dadurch verweigern, daß er den Pfändungsbeschluß bei der Zustellung zurückweise oder nachher Erinnerung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung aus § 766 Z. P. O. erhebe.

Dem ist jedoch entgegen zu halten, daß es nicht angängig erscheint, die Pfändung auszusprechen unter der Bedingung, daß die Einwilligung erteilt werde. Wenn sich bei der Pfändung einer gewöhnlichen Geldforderung herausstellt, daß die angebliche Forderung gar nicht besteht, so ist damit zwar auch dann der Pfändungsbeschluß wirkungslos, aber dies läßt sich nicht mit der Pfändung eines tatsächlich bestehenden Urheberrechts ohne Einwilligung vergleichen, wie Kahn dieses tut, denn bei der Pfändung einer Geldforderung ist das Bestehen der Forderung keine gesetzliche Voraussetzung für die Zwangsvollstreckung, die das Gericht zu prüfen hat, sondern der Richter verläßt sich hier auf die Angaben des pfändenden Gläubigers, während bei der Pfändung des Urheberrechts die Einwilligung eine gesetzlich vorgeschriebene Voraussetzung ist, wie sich aus dem Wortlaut des § 10 L. U. G. ergibt, daß ohne sie die Zwangsvollstreckung nicht zulässig ist. Der Richter hat in diesem Falle das Vorhandensein dieser Voraussetzung von Amtswegen zu prüfen.

Auf den Einwand, daß der Schuldner ja den Pfändungsbeschluß bei der Zustellung zurückweisen könne, erwidert Falkmann[30]) m. E. ganz mit Recht, daß Kahn dabei übersieht, daß regelmäßig die Zustellung durch Vermittelung der Post erfolgt und dabei der Inhalt des Schriftstücks nicht erkannt wird, daß aber anderseits nach § 186 Z. P. O. auch bei Weigerung der Annahme ohne gesetzlichen Grund das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen wird und damit die Zustellung bewirkt ist. Wollte man den Urheber auf den Weg des § 766 Z. P. O. verweisen, so käme man zu dem Resultat, daß die Zwangsvoll-

[30]) Anm. 87, S. 829.

streckung, die doch bereits mit der Pfändung beginnt, bis zur Erhebung der Einwendung oder Erinnerung ohne Einwilligung stattfinde, was direkt dem § 10 L. U. G. entgegenstände.

Man muß daher richtigerweise annehmen, und das ist auch der in der Literatur[31]) heute am meisten vertretene Standpunkt, daß die Einwilligung schon bei Beginn der Zwangsvollstreckung vorhanden sein muß, also zum Erlaß des Pfändungsbeschlusses erforderlich ist. Sie ist entweder vorher oder wenigstens gleichzeitig zu erteilen. Eine vorher erteilte Einwilligung ist aber richtiger Ansicht nach bis zum Beginne der Zwangsvollstreckung noch widerruflich, wie sich aus § 183 B. G. B. entnehmen läßt. Dieses entspricht auch dem Wesen des Urheberrechts als eines höchstpersönlichen Rechts.[32])

6. Es entsteht weiter die Frage, w i e die Einwilligung zur Zwangsvollstreckung erteilt werden muß. Das Gesetz schreibt zunächst vor, daß sie persönlich erteilt werden muß und nicht durch einen g e s e t z l i c h e n V e r t r e t e r erteilt werden kann. Gesetzlicher Vertreter ist eine vom Gesetz zur Vertretung eines anderen bestimmte Person; dieses kann der Vater oder ein Vormund sein. Vollständig ausgeschlossen ist daher die Zwangsvollstreckung gegen einen Geschäftsunfähigen, also gegen eine Person, welche das 7. Lebensjahr nicht vollendet hat, geistesgestört oder wegen Geisteskrankheit entmündigt ist (§ 104 B. G. B.). Streitig dagegen ist, ob die in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten, also Minderjährige, welche das 7. Lebensjahr vollendet haben (§ 106 B. G. B.), oder die ihnen gleichstehenden Personen, welche wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt sind, die Einwilligung in die Zwangsvollstreckung selbst erteilen können, oder ob auch bei ihnen eine Zwangsvollstreckung absolut ausgeschlossen ist. K a h n[33]) nimmt das letztere an ohne nähere Begründung, m. E. zu Unrecht. Die Willenserklärung

[31]) Vgl. Falkmann, § 63, VII, S. 829. Dernburg, § 19, III, 2, S. 54; Kuhlenbeck, Bem. 2 zu § 10 L. U. G., S. 108; Riezler, § 63, I, 4, S. 302; Daude, Bem. zu § 10 L. U. G., S. 31.

[32]) Vgl. Riezler, § 63, I, 4, S. 302.

[33]) S. 16, 17.

eines Geschäftsunfähigen ist nach § 105 B. G. B. auf jeden Fall nichtig, sie kann durch nichts geheilt werden. Dagegen ist die Willenserklärung eines Minderjährigen, durch welche dieser, wie selbstverständlich bei der Zwangsvollstreckung gegen ihn, nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, wirksam, wenn die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters dazu vorliegt (§ 107 B. G. B.). Die Willenserklärung, um die es sich hier handelt, ist die Einwilligung in die Zwangsvollstreckung, diese kann nach § 10 L. U. G. der gesetzliche Vertreter nicht wirksam erteilen, auch der beschränkt Geschäftsfähige nicht, weil sie nach § 107 B. G. B. ohne Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters nicht wirksam ist. Jedoch kann der gesetzliche Vertreter seine Einwilligung zu der von dem beschränkt Geschäftsfähigen vorzunehmenden Willenserklärung erteilen, also ihm die Einwilligung in die Einwilligung zur Zwangsvollstreckung geben, dann wird damit die Einwilligung in die Zwangsvollstreckung wirksam.[34]) Dieses steht dem § 10 L. U. G. nicht entgegen.

7. Ebenso ist es auch zulässig, die Einwilligung durch einen rechtsgeschäftlich bestellten Vertreter zu erteilen. Daß das Urheberrecht ein höchstpersönliches Recht ist, schließt dies nicht aus, denn das Wesen eines höchstpersönlichen Rechts besteht hauptsächlich darin, daß es nicht gegen den Willen des Berechtigten ausgeübt werden kann, eine Stellvertretung ist dabei sehr wohl möglich.[35]) Allerdings bedürfte es hierzu einer Spezialvollmacht, eine Generalvollmacht würde hierzu im Zweifel nicht ausreichen. Daß eine Vertretung in der Erklärung, d. h. durch einen Boten zulässig ist, bedarf hiernach wohl keiner weiteren Erörterung.[36])

8. Die Einwilligung bedarf keiner bestimmten Form, sie kann ausdrücklich erklärt werden, sie kann aber auch in konkludenten Handlungen gefunden werden. Müller[37]) schließt allerdings aus der Natur des

[34]) Vgl. Riezler, § 63, I, 4, S. 302.

[35]) Vgl. auch Falkmann, § 63, VII, S. 828; Müller, Bem. zu § 10 L. U. G., S. 44; a. M. Kahn, S. 17; Daude, Bem. zu § 10 L. U. G., S. 31.

[36]) Dieses gibt auch Kahn (S. 17) zu; desgl. Kuhlenbeck, Bem. 3 zu § 10, S. 109.

[37]) Bem. zu § 10, S. 45.

Urheberrechts als eines höchstpersönlichen Rechts, daß die Einwilligung nicht durch konkludente Handlungen erteilt werden könne, sondern nur ausdrücklich. Jedoch ist nicht ersichtlich, weshalb aus der Natur des Rechts auf die Notwendigkeit einer ausdrücklichen Einwilligung geschlossen werden soll. Die in der Literatur vorherrschende Meinung ist auch die, daß eine Einwilligung auch stillschweigend durch konkludente Handlungen erklärt werden kann.[38]) Jedoch ist mit Allfeld[39]) und Riezler[40]) davon auszugehen, daß bei dem Urheber das Bewußtsein vorhanden sein muß, daß es sich um eine Zwangsvollstreckung handelt, sodaß z. B. aus der Unterlassung des Widerspruchs gegen eine Wegnahme des Manuskripts nicht schon eine Einwilligung zur Zwangsvollstreckung in das Recht des Urhebers entnommen werden kann. Weiter ist aber auch, wie schon oben erörtert, erforderlich, daß bei Beginn der Zwangsvollstreckung diese Einwilligung vorhanden ist. Am richtigsten ist es jedenfalls, wenn die Einwilligung persönlich vor dem Vollstreckunggericht erklärt oder in beglaubigter Form eingereicht wird, vorgeschrieben ist im Gesetze eine solche Bestimmung jedoch nicht.[41])

9. Auch steht nichts im Wege, daß der Urheber seine Einwilligung zur Zwangsvollstreckung in einen einzelnen Ausfluß des vielseitigen Urheberrechts oder in mehrere dieser verschiedenen Ausflüsse erteilt, während er andere wieder der Zwangsvollstreckung entzieht, denn „was von der Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht als Ganzes gilt, gilt grundsätzlich ebenso von der Zwangsvollstreckung in einzelne in ihm enthaltene Befugnisse, wie z. B. das Aufführungsrecht an einem Bühnenwerke".[42]) Desgleichen kann sich die Einwilligung auf eine bestimmte Person oder auch auf eine bestimmte Zeit beschränken.

[38]) Vgl. Riezler, § 63, 1, 4, S. 302; Allfeld, Bem. 4 zu § 10 L. U. G., S. 109; Daude, Bem. zu § 10 L. U. G., S. 31; Dahlsheimer, Note 307, S. 93.

[39]) Bem. 4 zu § 10 L. U. G., S. 109.

[40]) § 63, I, 4, S. 302.

[41]) Vgl. Dernburg, § 19, III, 2, S. 54; Ebner, Bem. zu § 10 L. U. G., S. 73, welche diese Form für erforderlich halten.

[42]) Vgl. Riezler, § 63, 1, 3, S. 302; Goldbaum, J. W. 1912, S. 516.

10. Natürlich kann sich die Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht gegen den Urheber nur insoweit erstrecken, als ihm dieses Recht noch zusteht. Hat er z. B. das Recht der ausschließlichen Vervielfältigung und gewerbsmäßigen Verbreitung seines Werkes schon einem Verlagsgeschäft oder das Aufführungsrecht als ausschließliches schon einer Bühne übertragen, so scheiden diese Teile des Urheberrechts im Umfange der darüber abgeschlossenen Verträge aus dem Vermögen des Schuldners aus und sind so dem Zugriff der Gläubiger des Urhebers entzogen.

11. Eine Streitfrage ist noch die, ob auch zukünftige Urheberrechte der Zwangsvollstreckung unterliegen, selbstverständlich die Einwilligung des Urhebers vorausgesetzt. Eine allgemeine Beantwortung dieser Frage ist nicht möglich. Aus der Möglichkeit der Uebertragung zukünftiger Forderungen und anderer Rechte, also auch künftiger Urheberrechte, die in der Literatur nicht bestritten ist, läßt sich nicht auch ohne weiteres deren Pfändbarkeit entnehmen, denn nicht jedes übertragbare Recht ist auch unbedingt pfändbar, wie sich schon aus den §§ 8 Abs. 3 und 10 L. U. G. ergibt, wonach die Uebertragung des Urheberrechts zulässig, die Pfändung dagegen von einer Einwilligung des Urhebers abhängig ist. Auch der Umstand, daß bedingte und betagte Forderungen pfändbar sind (§ 844 Z. P. O.), ist noch kein Grund für die Annahme der Pfändbarkeit zukünftiger Forderungen und Rechte, denn bei bedingten und betagten Forderungen und Rechten ist die rechtliche Grundlage für ihre Entstehung schon vorhanden. Und gerade in diesem Merkmal, ob die in der Zukunft liegenden Rechte schon eine Grundlage in einem bereits bestehenden Rechtsverhältnis haben oder ob ihre Entstehung nur als möglich vorausgesetzt wird, ob also ihr Entstehungstatbetand eingetreten ist oder nicht, liegt die Voraussetzung für die Pfändbarkeit künftiger Forderungen und ihnen gleichgestellter Vermögensrechte, also auch der Urheberrechte.[43]) Hat demnach der Urheber noch nichts getan, um eine Entstehung seines beabsichtigten Werkes zu verwirklichen, hat er z. B. nur

[43]) Vgl. Gaupp-Stein, Bem. 1, 1 a zu § 829, S. 640; Falkmann, § 63, 6, S. 798; Sydow-Busch, Bem. 1 zu § 851, S. 801.

erst den Gedankengang für sein zu schaffendes Werk der Literatur und Tonkunst im Kopfe, so fehlt damit noch jede Grundlage für das Entstehen eines solchen Werkes, die Entstehung ist nur als möglich vorausgesetzt. Hat der Urheber dagegen ein Werk schon in Angriff genommen, hat er z. B. mit einem Verleger schon einen Verlagsvertrag über das zu schaffende Werk abgeschlossen, oder einer Bühne schon das Erstaufführungsrecht für eine noch zu schaffende Oper übertragen, so kann man von einem bereits bestehenden Rechtsverhältnis und einer darin wurzelnden Grundlage für das in der Zukunft liegende Urheberrecht reden, und dann muß man eine Pfändung dieses künftigen Urheberrechts mit Einwilligung des Urhebers für zulässig erachten.[44])

12. Mit dem Urheberrecht selbst nichts zu tun haben die Forderungen, die sich für den Urheber aus der Verwertung seines Werkes ergeben, wie z. B. die Forderungen auf Vergütung aus einem geschlossenen Verlagsvertrag oder auf das Honorar aus einem Aufführungsvertrag, desgleichen nicht die dem Urheber zustehenden Schadenersatzansprüche und Bußeforderungen. In diese Forderungen findet die Zwangsvollstreckung unbeschränkt, also auch ohne Einwilligung des Urhebers statt, wie schon die Motive[45]) ausdrücklich betonen, und wie auch sonst in der Literatur unbestritten ist.

§ 8. Die Zwangsvollstreckung gegen Miturheber.

Eine besondere Behandlung erfordert die Zwangsvollstreckung gegen mehrere Urheber, die in einem Miturheberverhältnis stehen.

1. Das Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst vom 19. Juni 1901 regelt im Gegensatz zu dem alten Gesetz von 1870 die Rechtsverhältnisse der Miturheberschaft ziemlich eingehend, wenn es auch über die Zwangsvollstreckung gegen Miturheber keine besonderen Bestimmungen enthält.

[44]) Vgl. Falkmann, § 63, VII, S. 829; Kahn, S. 46—48.
[45]) Begründung zu § 10 L. U. G., S. 395.

2. Eine eigentliche reine Miturheberschaft liegt dann vor, wenn mehrere ein Werk gemeinsam in der Weise verfaßt haben, daß ihre Arbeiten sich nicht trennen lassen. In diesem Falle besteht nach § 6 L. U. G. unter den Mehreren als Urhebern eine Gemeinschaft nach Bruchteilen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Außer dieser reinen Miturheberschaft nach § 6 L. U. G. behandelt das Gesetz aber noch zwei andere Fälle. In § 4 L. U. G. ist der Fall behandelt, daß ein Werk aus den getrennten Beiträgen Mehrerer besteht, sodaß daraus ein Ganzes, ein Sammelwerk, entsteht. In diesem Falle wird für das Werk als Ganzes der Herausgeber als Urheber angesehen. Der § 5 L. U. G. trifft dann noch besondere Bestimmungen für den Fall, daß ein Schriftwerk mit einem Werke der Tonkunst oder mit Abbildungen verbunden wird. Da in diesem Falle die einzelnen Bestandteile sich unterscheiden lassen, so gilt hier für jedes dieser verbundenen Werke dessen Verfasser auch nach der Verbindung als Urheber.

3. Nichts Besonderes bietet zunächst der Fall, daß bei der Zwangsvollstreckung gegen Miturheber der vollstreckbare Titel gegen sämtliche Miturheber gerichtet ist und alle Miturheber zur Zwangsvollstrekkung ihre Einwilligung erteilen. Dann findet eben § 10 L. U. G. Anwendung, und der Pfändung in das Urheberrecht steht nichts im Wege.

4. Schwieriger aber gestaltet sich die Lage, wenn der vollstreckbare Titel gegen sämtliche Miturheber gerichtet ist und einer oder mehrere erteilen ihre Einwilligung nicht, ebenso dann, wenn der Titel sich gegen einen oder mehrere Miturheber richtet, gegen andere aber wieder nicht.

a) Bei der reinen Miturheberschaft des § 6 L. U. G., wo also die Arbeiten sich nicht trennen lassen, entsteht, wie gesagt, eine Gemeinschaft nach Bruchteilen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Demnach steht im Zweifel jedem Miturheber ein gleicher Anteil an dem gemeinschaftlichen Werke zu (§ 741 B. G. B.), die Verwaltung steht den Teilhabern gemeinschaftlich zu (§ 744 B. G. B.), jeder von ihnen kann über seinen Anteil verfügen, während zu einer Verfügung über das gemeinschaftliche Werk als Ganzes die Zustimmung aller Miturheber erforderlich ist

(§ 747 B. G. B.). Ein solcher Anteil an einer Gemeinschaft unterliegt nach § 857 Z. P. O. als Vermögensrecht auch der Pfändung. Hat ein Gläubiger also den Anteil eines Miturhebers mit dessen Einwilligung gepfändet, so kann er nach § 751 Satz 2 B. G. B., sofern nicht der Schuldtitel, auf Grund dessen die Pfändung erfolgt ist, bloß vorläufig vollstreckbar ist, die Aufhebung der Gemeinschaft verlangen. Diese erfolgt durch Teilung in Natur, wenn der gemeinschaftliche Gegenstand sich ohne Verminderung des Wertes in gleichartige Teile zerlegen läßt (§ 752 B. G. B.), andernfalls durch Verkauf des gemeinschaftlichen Gegenstandes nach den Vorschriften über den Pfandverkauf (§ 753 B. G. B.), d. h. im Wege öffentlicher Versteigerung (§ 1235 B. G. B.).

b) Danach würde also der Gläubiger eines Miturhebers sich dessen Anteil an dem gemeinsamen Urheberrecht pfänden und zur Einziehung überweisen lassen, dann würde er Aufhebung der Gemeinschaft verlangen. Die Teilung müßte sodann durch einen Verkauf des Urheberrechts erfolgen, denn eine Teilung in Natur wird nicht möglich sein, da sich gleichartige Teile nicht bilden lassen. Daß eine Aufhebung der unter den Miturhebern bestehenden Gemeinschaft in dieser Weise vor sich gehen könne, auf dem Standpunkt stehen auch die Motive,[46]) wenn es darin heißt, daß die Vorschriften des § 10 L. U. G. dann nicht Platz greifen, wenn es sich darum handelt, die Aufhebung einer Gemeinschaft nach § 753 B. G. B. herbeizuführen. Und diese Ansicht ist auch verschiedentlich noch in der Literatur[47]) vertreten, jedoch ohne nähere Begründung, lediglich unter Bezugnahme auf oben angeführte Stelle in den Motiven.

c) Die neuere Literatur[48]) steht jedoch grundsätzlich auf einem anderen Standpunkt, und zwar m. E. sehr mit Recht. Schon bei der Beratung des § 6

[46]) Begründung zu § 10 L. U. G., S. 395.

[47]) Vgl. Allfeld, Bem. 5 zu § 10 L. U. G., S. 109; Daude, Bem. zu § 10 L. U. G., S. 31, 32; Müller, Bem. zu § 10 L. U. G., S. 43, 44; Bergstein, S. 53; Kuhlenbeck, Bem. zu § 10 L. U. G., S. 105.

[48]) Vgl. Riezler, § 13, III, 6, S. 60, 61 und 63,6, S. 304; Dernburg-Kohler, § 19, IV, 1, S. 55; Kahn, S. 25—28; Voigtländer & Fuchs, Bem. 2 zu § 10 L. U. G., S. 84 und Bem.

L. U. G. wurde von einem Mitgliede der Kommission geltend gemacht, die Bestimmung des § 6 L. U. G. sei bedenklich, da es nach ihr möglich sei, daß die Minderheit der mehreren Urheber, der eine oder andere von ihnen, von der Mehrheit überstimmt und zu einer Verwertung des gemeinsamen Werkes gezwungen werde, die ihm nicht lieb sei. Ein solcher Zwang entspreche nicht der nötigen Rücksicht auf die Persönlichkeit des Urhebers. Es bedeute einen unerträglichen Zwang für den Urheber, wenn ihm zugemutet werde, sein Werk zu veröffentlichen, wenn er es noch nicht für reif halte, oder wenn er andere Anschauungen über die im Werke behandelte Frage gewonnen habe, besonders wenn dieser Zwang von Dritten ausgeübt werde, an welche von der Mehrheit der Miturheber deren Urheberrechte abgetreten seien, und die zu dem Werke in gar keiner inneren Beziehung stünden. Diese Bestimmung setze sich in Widerspruch mit der Rechtsprechung und der wissenschaftlichen Auslegung des Urhebergesetzes vom 11. Juni 1870, welche eine Verfügung der Miturheber über das Werk nur mit dem übereinstimmenden Willen aller Miturheber zulasse. Dann aber verstoße diese Bestimmung auch gegen den § 10 des Entwurfs, wonach der Urheber nicht im Wege der Zwangsvollstreckung zur Veröffentlichung seines Werkes gezwungen werden könne, desgleichen gegen § 28, wonach zur Veranstaltung einer öffentlichen Aufführung, wenn mehrere Berechtigte vorhanden seien, die Einwilligung eines jeden erforderlich sei. Es wurde daher der Antrag gestellt, die Verfügung über das Werk von der Einwilligung aller Beteiligten abhängig zu machen. Der Vertreter der Regierung bekämpfte diesen Antrag mit folgenden Ausführungen: Da nach § 745 Abs. 2 B. G. B. eine wesentliche Veränderung des gemeinschaftlichen Gegenstandes durch Stimmenmehrheit nicht beschlossen werden dürfe und nach § 747 B. G. B. über den Gegenstand im ganzen die Teilhaber nur gemeinschaftlich verfügen können, so sei es regelmäßig ausgeschlossen, daß gegen den Widerspruch eines der Urheber das Werk veröffentlicht oder das Urheber-

2 zu § 6 L. U. G., S. 69; Petzl, S. 52, 53; Astor, S. 53; Hirschberg, S. 49, 50; Dahlsheimer, S. 95 ff.; auch Kaiser, S. 221, 222.

recht übertragen werde. Auch das Recht, nach § 753 Abs. B. G. B. gegen den Willen eines Urhebers die Aufhebung der Gemeinschaft durch Verkauf des Urheberrechts herbeizuführen, greife nicht Platz, solange nicht das Werk von den sämtlichen Verfassern zur Veröffentlichung bestimmt sei. Mit Rücksicht auf diese Erklärung wurde der Antrag zurückgezogen und der § 6 in der jetzigen Fassung angenommen.

d) Diese Auffassung ist auch die richtige. Aus der Anwendung des § 747 Satz 2 B. G. B., die der § 6 L. U. G. gebietet, folgt, daß die Miturheber über das gemeinschaftliche Werk im ganzen nur gemeinschaftlich verfügen können. Durch die Zwangsvollstreckung gegen einen Miturheber wird aber das Urheberrecht derart in seinem rechtlichen Bestande geändert, daß dieser einer Verfügung über das Urheberrecht im Ganzen gleichsteht. Und hierzu ist nach § 747 Satz 2 B. G. B. die Einwilligung aller Miturheber erforderlich. Allerdings kann ein Miturheber nach § 747 Satz 1 B. G. B. über seinen Anteil an dem gemeinschaftlichen Werk verfügen. Wenn aber nun der Gläubiger auf Grund der Pfändung dieses Anteils die Aufhebung der Gemeinschaft verlangt, so hat diese Auseinandersetzung notwendig zur Folge, daß den anderen Miturhebern wegen der Einheitlichkeit des ganzen Werkes ebenfalls ihr Anteil an dem gemeinsamen Werk entzogen wird. Denn eine Aufhebung der Gemeinschaft läßt sich dann, wie gesagt, nur durch öffentliche Versteigerung des Urheberrechts bewirken. Eine Teilung in Natur ist nämlich bei einem Geistesgut als einem unteilbaren unkörperlichen Gegenstande ausgeschlossen, wenn sich nicht die Miturheber im gütlichen Wege dahin einigen, daß jedem das Recht mit der Begrenzung auf ein bestimmtes Gebiet, für eine bestimmte Zeit oder für einen bestimmten Ausfluß des Rechtes zugewiesen wird, was wegen der Unbestimmtheit des damit verbundenen Erfolges sehr schwierig sein wird. Mit dem zwangsweisen Verkauf des Urheberrechts wird jedoch ein Zwang auch auf den an der Aufhebung gezwungenermaßen beteiligten Miturheber ausgeübt. Ein solcher Zwang widerspricht aber der Bestimmung des § 10 L. U. G., wonach gegen den Willen des Urhebers eine Zwangsvollstreckung ausgeschlossen ist. Die zwangsweise Auseinandersetzung steht in dieser

Beziehung der Zwangsvollstreckung gleich, sie muß also ebenso wie diese ohne Einwilligung für unzulässig erklärt werden. Auf diese Weise wird auch das Persönlichkeitsrecht der einzelnen Urheber in vollem Maße gewahrt, und der Einzelne wird dadurch nicht zu einer Veröffentlichung gezwungen, die vielleicht seinem Willen vollständig widerspricht.

e) Zu diesem Resultat kommen auch die oben angeführten Schriftsteller sämtlich, wenn auch teilweise auf verschiedenen Wegen.

K a h n[49]) geht davon aus, daß die Uebertragung des Urheberrechts unter den Begriff „Verfügung" falle, die Erteilung der Einwilligung bei der Zwangsvollstreckung stelle aber eine Verfügung über das Urheberrecht und eine Veränderung seines Wesens dar. Zu einer jeden Maßregel der Verfügung sei aber bei der Gemeinschaft ein einstimmiger Beschluß erforderlich, sodaß auch zur Zwangsvollstreckung in den Anteil eines Miturhebers die Einwilligung sämtlicher Miturheber erforderlich sei, weil das Urheberrecht jedes Teilhabers das Ganze ergreife. Diesen Ausführungen ist jedoch mit R i e z l e r[50]) entgegen zu halten, daß nicht in der Einwilligungserklärung schon eine Verfügung über das Urheberrecht und eine Aenderung seines Wesens liegt, sondern daß diese erst in der Vollstreckung liegt. Zudem kann man von einem „Urheberrecht jedes Teilhabers" in diesem Falle nicht reden, da nach § 6 L. U. G. nur von einem gemeinsamen Recht sämtlicher Miturheber die Rede sein kann.

A s t o r[51]) will einen Zwang gegenüber dem widersprechenden Miturheber nur dann nach § 10 L. U. G. ausgeschlossen wissen, wenn nach Fertigstellung des Werkes keine Verabredung über die Veröffentlichung des Werkes zwischen den Miturhebern besteht, da in einer bestehenden Verabredung die Erklärung des Miturhebers liege, daß er sich der Herrschaft über sein Geisteserzeugnis begebe. Dagegen will er bei einer Verabredung über die Veröffentlichung vor der Schaffung des Werkes auf jeden Fall einen Zwang zur Auseinandersetzung ausschließen. Es kommt jedoch m. E.

[49]) S. 27, 28.
[50]) § 63, I, 6, S. 304.
[51]) S. 39 ff. und S. 53 ff.

nicht darauf an, ob und wann der Miturheber sich zu einer Veröffentlichung verpflichtet hat, denn wenn man darin auch eine Einwilligung zur Zwangsvollstreckung erblicken will, so bleibt es dem Miturheber bis zum Beginne der Zwangsvollstreckung doch unbenommen, diese Einwilligung zu widerrufen. Denn da gerade mit Rücksicht auf den höchstpersönlichen Charakter des Urheberrechts die Einwilligung zur Zwangsvollstreckung als Voraussetzung für diese im Gesetz festgesetzt ist, so muß man dem Urheber bis zum letzten Moment das Recht geben, darüber zu bestimmen, ob das Urheberrecht der Oeffentlichkeit übergeben werden soll oder nicht. Man bedarf hierzu nicht einer Anwendung des Grundsatzes von Treu und Glauben aus § 157 B. G. B., wie Astor (a. a. O.) dieses will, sondern aus dem höchstpersönlichen Charakter des Urheberrechts ergibt sich eben, daß in jedem Augenblick Ereignisse eintreten können, welche dem Urheber eine Veröffentlichung unerwünscht erscheinen lassen, und hierauf muß Rücksicht genommen werden trotz seiner vorherigen Abmachung über eine Veröffentlichung des fertigen Werkes.

Auch Allfeld[52]) will einen Zwang zur Auseinandersetzung zugelassen wissen für den Fall, daß eine Vereinigung mehrerer Urheber zu gemeinsamem Schaffen zu dem Zweck erfolgt ist, um das Erzeugnis zu veröffentlichen. Dies ist aber aus obengenannten Gründen ebenfalls abzulehnen. Allfeld (a. a. O.) verkennt dabei auch selbst nicht die Gefahr, daß die durch den Verkauf bedingte Veröffentlichung mit dem Willen des einen oder anderen Miturhebers im Widerspruch stehen kann und dadurch Mißstände hervorgerufen werden können. Zur Verhütung solcher Mißstände muß man aber eben, wie gesagt, einen Zwang zur Auseinandersetzung auf jeden Fall ausschließen.

Voigtländer und Fuchs[53]) wollen einen solchen Zwang ebenfalls für den Fall zulassen, daß das Werk zu dem ausgesprochenen und nach Lage der Sache selbstverständlichen Zweck der Veröffentlichung geschaffen worden sei und nicht in der Zwischenzeit Umstände eingetreten seien, die die Weigerung der

[52]) Bem. 3 e zu § 6 L. U. G., S. 81.
[53]) Bem. 2 zu § 6 L. U. G., S. 69.

Veröffentlichung durch einen Miturheber rechtfertigen könnten. Es wäre aber letzten Endes Sache des Gerichts, das Vorliegen solcher Umstände festzustellen. Der § 10 L. U. G. läßt aber keine Auslegung dahin zu, daß über eine Einwilligungserteilung das Gericht zu befinden habe, sondern das Gesetz gibt eben dem Urheber allein, unabhängig von jedem anderen, das Recht, seine Einwilligung zu erteilen oder zu versagen, ohne eine solche Weigerung etwa begründen zu müssen.

f) Es ist also eine zwangsweise Teilung des Urheberrechts danach gänzlich ausgeschlossen, sowohl für den Fall, daß der vollstreckbare Titel gegen sämtliche Miturheber gerichtet ist und einer oder mehrere von ihnen ihre Einwilligung nicht erteilen, als auch, wenn der Titel sich gegen einen oder mehrere Miturheber richtet, gegen andere aber wieder nicht. „Die persönliche Gemeinschaft der Miturheber ist," wie K a i s e r[54]) mit Recht sagt, „derartig, daß die mehreren Urheber rechtlich nur eine einzige Person repräsentieren, und diese Gemeinschaft ist so innig, daß eine Teilung derselben ausgeschlossen erscheint."

5. Der zweite Fall der Miturheberschaft ist der, daß aus den getrennten Beiträgen mehrerer ein sogenanntes S a m m e l w e r k gebildet wird, für welches Werk als Ganzes dann der Herausgeber als Urheber angesehen wird (§ 4 L. U. G.). Das Gesetz vom 11. Juni 1870 bestimmte hierüber in seinem § 2:

> „Dem Urheber wird in Beziehung auf den durch das gegenwärtige Gesetz gewährten Schutz der Herausgeber eines aus Beiträgen mehrerer bestehenden Werkes gleichgeachtet, wenn dieses ein einheitliches Ganzes bildet. Das Urheberrecht an den einzelnen Beiträgen steht den Urhebern derselben zu."

Hierin war also ausdrücklich ausgesprochen, daß den Urhebern der einzelnen Beiträge auch das gesonderte Urheberrecht hieran zustehe. Diese Bestimmung ist im neuen Gesetz von 1901 als selbstverständlich weggelassen. Jedem Urheber bleibt also das von den anderen gesonderte Urheberrecht an seinem Beitrage. Die Einwilligung des Urhebers vorausgesetzt kann also die Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht an den einzelnen Beiträgen erfolgen. Das Urheberrecht am

[54]) S. 221.

Ganzen steht dagegen dem Herausgeber zu, d. h. demjenigen, „welcher durch Auswahl und Prüfung der Beiträge und durch die Anordnung des Ganzen eine gewisse formgebende Tätigkeit entfaltet", wie es in der Begründung zu § 4 L. U. G. heißt. Dieses Urheberrecht am Ganzen ist jedoch unabhängig von dem Recht an den einzelnen Beiträgen, sodaß also grundsätzlich der Herausgeber durch die Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht an den einzelnen Beiträgen nicht berührt wird. Meistens werden jedoch die Urheber der einzelnen Beiträge dadurch, daß sie die Vereinigung ihrer Werke zu einem Sammelwerk gestatten, sich eines Teils ihres Urheberrechts begeben. Sehr häufig wird dem Herausgeber von Sammelwerken der Literatur und Tonkunst das Verbreitungs- und Vervielfältigungsrecht übertragen werden, sodaß dieses dann dem Zugriff der Gläubiger der einzelnen Mitarbeiter entzogen wird, denn die Zwangsvollstreckung kann sich gegen den Urheber in dessen Recht nur in dem Umfange erstrecken, als es ihm noch zusteht.

Das Urheberrecht am Ganzen steht, wie gesagt, dem Herausgeber zu. Gegen ihn findet die Zwangsvollstreckung statt nach den allgemeinen Grundsätzen über die Zwangsvollstreckung gegen den Urheber selbst nach § 10 L. U. G., also nur mit seiner Einwilligung. Soweit ihm das Urheberrecht an den einzelnen Beiträgen übertragen ist, finden die Bestimmungen der Zwangsvollstreckung gegen die Sonderrechtsnachfolger Anwendung, von denen weiter unten die Rede sein wird (§ 10).

6. Endlich ist im § 5 L. U. G. noch der Fall der uneigentlichen Miturheberschaft besonders geregelt, daß ein Schriftwerk mit einem Werke der Tonkunst oder mit Abbildungen verbunden wird. In diesem Falle gilt für jedes dieser Werke dessen Verfasser auch nach der Verbindung als Urheber. Das Gesetz läßt also in diesem Falle ein Urheberrecht an der Verbindung des Schriftwerks mit einem Werke der Tonkunst oder mit Abbildungen als Ganzem nicht zu. Ein gemeinschaftliches Recht an den verbundenen Werken widerspricht, wie es schon in der Begründung[55]) zum Entwurf des Urhebergesetzes heißt,

[55]) Begründung zu §§ 4—6, S. 394.

der Natur des Verhältnisses, und es ist daher im § 5 für jeden Verfasser ein selbständiges Urheberrecht an dem von ihm herrührenden Werke gegeben. Kahn[56]) nimmt allerdings das Bestehen eines Urheberrechts an den verbundenen Werken als Ganzem an. Diese Ansicht läßt sich jedoch nach dem Gesetz nicht halten. Im § 6 L. U. G. wird ein Urheberrecht an einem Gesamtwerk anerkannt ebenso wie im § 4 L. U. G. beim Sammelwerk, der § 5 L. U. G. ist aber gerade in Gegensatz zu diesen Fällen der §§ 4 und 6 gesetzt, demnach ist für diesen Fall nur ein Urheberrecht an den getrennten Werken gegeben.

a) Es unterliegt also das Urheberrecht an jedem der einzelnen Werke für sich der Zwangsvollstreckung, bei einer Oper unterliegt das Urheberrecht am Text dem Zugriff der Gläubiger des Textdichters, das Urheberrecht an der Musik dem Zugriff der Gläubiger des Komponisten. In entsprechender Weise verhält es sich mit der Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht an einem mit Abbildungen versehenen Schriftwerke. Zu einer Zwangsvollstreckung in die verbundenen Werke ist die Einwilligung beider Urheber erforderlich.

b) Zweifelhaft kann es sein, ob dieses auch zutrifft für das Recht der Aufführung einer Oper oder eines sonstigen Werkes der Tonkunst, zu welchem ein Text gehört. Für diese bedarf der Veranstalter der Aufführung nach § 28 Abs. 2 L. U. G. nur der Einwilligung desjenigen, welchem das Urheberrecht an dem musikalischen Teile zusteht, wenn er die Oper zur Aufführung bringen will. Demgemäß nimmt Kaiser[57]) an, daß das Recht zur Aufführung einer Oper zugunsten eines Gläubigers des Komponisten gepfändet werden könne ohne Einwilligung auch des Textdichters, wenn der Vollstreckungstitel nur gegen den Komponisten gerichtet sei. Diese Ansicht ist jedoch nach jetzigem Recht nicht mehr zutreffend, und zwar läßt sich die Nichtberechtigung dieser Annahme m. E. schon aus den Gründen herleiten, die für die Schaffung der Ausnahmebestimmung des § 28 Abs. 2 L. U. G. maßgebend gewesen sind. Durch die Bestimmung des § 28 Abs. 2 L. U. G. sollte nämlich das Verhältnis der nach § 5

[56]) S. 24.
[57]) S. 237, 238.

L. U. G. gleichberechtigt nebeneinanderstehenden Urheber nicht berührt werden, sondern sie sollte lediglich eine Erleichterung für die Veranstalter der Aufführung darstellen, diese sollten der oft lästigen Pflicht überhoben sein, den Textdichter und den Komponisten um ihre Einwilligung zu ersuchen. Dadurch wird aber das Urheberrecht des Textdichters nicht etwa aufgehoben oder auch nur beschränkt. So sagt das Reichsgericht in einer Entscheidung[58]: „Der § 28 Abs. 2 hebt das Urheberrecht des Textdichters nicht auf, er beschränkt es auch nicht virtuell. Eine materielle Einschränkung des Urheberrechts des einen oder anderen findet durch die Vorschrift des § 28 Abs. 2 nicht statt." Der § 28 Abs. 2 L. U. G. besagt also nur, daß der Dritte, welcher sich zur Aufführung die Einwilligung des Komponisten beschafft hat, keine Urheberrechtsverletzung begeht, wenn der Komponist nicht die Einwilligung des Textdichters hatte. Diese, wie gesagt, lediglich zur Erleichterung des Verkehrs geschaffene Bestimmung kann natürlich auf die Unzulässigkeit der Zwangsvollstrekkung ohne Einwilligung des Textdichters keinen Einfluß haben. Denn zunächst fällt bei der Zwangsvollstreckung schon das Motiv der Verkehrserleichterung fort. Denn natürlicherweise ist es nicht der Zweck der Zwangsvollstreckung, die Oper durch Aufführung der Oeffentlichkeit zugänglich zu machen, sondern der einzige Zweck der Zwangsvollstreckung ist die Befriedigung der Gläubiger. Diese doch auch meistens nur selten vorkommende Art der Erteilung der Aufführungsbefugnis bedarf nicht einer besonderen Erleichterung, sondern in diesen wenigen Fällen verschlägt es nichts, wenn der Gläubiger auch den Textdichter um seine Einwilligung ersuchen muß, selbst wenn der Vollstreckungstitel gegen beide gerichtet ist. Es kann auch dem Textdichter nicht zugemutet werden, dem Komponisten die Bestimmung darüber zu überlassen, in wessen Hände das Aufführungsrecht übergehen soll, was dem höchstpersönlichen Charakter des Rechts entschieden widersprechen würde. Zwar treten diese Bedenken auch bei der freiwilligen Uebertragung des Aufführungsrechts auf, aber in diesem Falle steht ihm immer noch das Recht zu, vom Komponisten Schaden-

[58]) J. W. 1908, S. 52, Nr. 31.

ersatz zu verlangen, was aber sehr schwer sein wird, wenn das Urheberrecht des Komponisten schon gepfändet ist, da dieses in den meisten Fällen dann auch sein einzigstes noch vorhandenes Vermögensstück darstellen wird, wenn er zur Zwangsvollstreckung hierin seine Einwilligung erteilt. Zudem handelt es sich bei der Zwangsvollstreckung nicht wie bei der Erteilung der Aufführungsbefugnis und der Aufführung durch den Dritten nur um eine Urheberrechtsverletzung, sondern um eine Verfügung über dieses Recht. Man muß also annehmen, daß der § 28 Abs. 2 L. U. G. auf die Zwangsvollstreckung in das Aufführungsrecht an einer Oper oder einem sonstigen Werke der Tonkunst, zu welchem ein Text gehört, keine Anwendung findet, daß vielmehr auch hierzu die Einwilligung des Textdichters und des Komponisten erforderlich ist, und zwar sowohl dann, wenn der Vollstreckungstitel gegen beide gerichtet ist, als auch erst recht dann, wenn er nur gegen den Komponisten sich richtet.

c) Anders liegt allerdings der Fall, wenn der Textdichter das Aufführungsrecht an seinem Text, wie dies häufig der Fall sein wird, dem Komponisten übertragen hat. Dann kann natürlich das Aufführungsrecht an der Oper mit Einwilligung des Komponisten von dessen Gläubigern gepfändet werden, jedoch auch nur insoweit, als es dem Komponisten übertragen ist und soweit das Aufführungsrecht an dem Text nach allgemeinen Grundsätzen weiter übertragbar ist (vgl. unten § 10).

7. Im Vorstehenden (Nr. 6) ist also der Fall behandelt, daß die Werke derart verbunden waren, daß sich die einzelnen Teile der mehreren Urheber, des Textdichters und des Komponisten, unterscheiden ließen, daß also jedes der Werke auf der urheberrechtlichen Tätigkeit eines einzelnen beruhte. Denkbar ist aber auch der Fall, daß beim Zustandekommen eines aus einem Schriftwerk und einem Werke der Tonkunst bestehenden Gesamtwerkes, z. B. einer Oper, beide Urheber derart mitgewirkt haben, daß sich die einzelnen Tätigkeiten nicht mehr unterscheiden lassen, beide haben am Text und beide haben auch an der Musik mitgearbeitet. Eine sehr bestrittene Frage ist es,[59]) ob in diesem Fall § 5 oder § 6 L. U. G. Anwendung

[59]) Vgl. Petzl, S. 44 ff.

findet. Für die Frage der Zwangsvollstreckung ist dieser Streit jedoch unbeachtlich, denn in beiden Fällen ist eine Einwilligung beider Urheber erforderlich. Nimmt man an, daß § 5 L. U. G. Anwendung finden muß, so ist eben, da eine Trennungsmöglichkeit nicht besteht, zur Zwangsvollstreckung in den Text die Einwilligung beider Mitarbeiter erforderlich, ebenso wie zur Zwangsvollstreckung in die Musik, denn an dem einen sowohl wie an dem anderen haben beide mitgearbeitet. Da sich aber die Mitarbeit des einen von der des anderen sowohl beim Text als auch bei der Musik nicht trennen läßt, so liegt eben bezüglich der Verarbeitung des Textes ebenso eine echte Miturheberschaft nach § 6 L. U. G. vor wie bezüglich der Verarbeitung der Musik. Es kommen also hierbei ebensogut die Vorschriften der Gemeinschaft für die einzelnen Teile des Gesamtwerkes zur Anwendung wie für ein Gesamtwerk nach § 6 L. U. G., wenn auch für das Gesamtwerk etwa der § 5 L. U. G. Anwendung findet. Eine übereinstimmende Einwilligung der mehreren Urheber ist also in jedem Falle erforderlich zur Zwangsvollstrekkung in das Recht am Text oder an der Musik nach den oben (§ 8 Nr. 4) näher erörterten Grundsätzen.

8. Wie schon oben erwähnt, unterliegt das Recht des Urhebers der Zwangsvollstreckung immer nur insoweit, als es dem Urheber noch zusteht, die Beschränkungen, die der Urheber vertraglich seinem Recht auferlegt hat, haben auch dem Gläubiger gegenüber Geltung. Und gerade durch die Verbindung eines Schriftwerkes mit einem Werke der Tonkunst oder mit Abbildungen werden die Urheber in ihrem Rechte an ihren Werken meistens beschränkt werden.

a) Abgesehen von der entfernteren Möglichkeit, daß der eine Urheber unrechtmäßiger Weise ohne den Willen des anderen sein Werk mit dessen Werk verbindet, wird doch meistens zwischen den mehreren Urhebern, z. B. dem Textdichter und dem Komponisten, ein Vertragsverhältnis bestehen. Denn die Verbindung wird nicht zu dem Zwecke herbeigeführt, um nun jedes Werk für sich zu verwerten, sondern es ist regelmäßig eine Verwertung der verbundenen Werke als Ganzes in Aussicht genommen. Zumeist werden die Urheber dabei in einem Gesellschaftsver-

hältnis nach Bürgerlichem Gesetzbuch stehen.[60]) Dieses wird ganz besonders dann der Fall sein, wenn die mehreren Urheber sich zur Zusammenarbeit von vornherein verbunden haben; aber auch dann, wenn eine Verbindung schon fertiger Werke erfolgt, wird zur Verwertung ein solches Gesellschaftsverhältnis geschaffen werden. Eine Gemeinschaft kann schon deshalb nicht vorliegen, weil das Urheberrecht an den verbundenen Werken nicht beiden gemeinschaftlich zusteht, denn ein Urheberrecht an dem Ganzen ist ja, wie oben erwähnt, im § 5 L. U. G. im Gegensatz zum § 6 L. U. G. nicht gegeben.

b) Nach § 705 B. G. B. handelt es sich bei der Gesellschaft um einen Vertrag, durch den sich die Gesellschafter gegenseitig verpflichten, die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern, insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten. Der gemeinsame Zweck, den z. B. ein Textdichter und ein Komponist zu erreichen suchen, ist der, durch die Aufführung der Oper einen Gewinn für sich zu erzielen. Daß dieser Zweck z. B. bei einer Oper oder einem mit Abbildungen versehenen Schriftwerk beabsichtigt ist, läßt sich schon ohne weiteres aus der Art der Werke entnehmen, denn eine Oper wird nicht gedichtet und komponiert, um nach der Fertigstellung liegen zu bleiben oder nur einem engeren Kreis unentgeltlich vorgeführt zu werden, sondern der selbstverständliche Zweck ist die öffentliche Aufführung und meistens auch die Gewinnerzielung, ebenso wie ein mit Abbildungen versehenes Schriftwerk gedruckt und verbreitet werden soll, um neben einem etwa vorhandenen idealen Zyeck auch hier Gewinn abzuwerfen. Wenn nun der Textdichter und Komponist das Aufführungsrecht an ihren Werken oder der Schriftsteller und Zeichner das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung in die Gesellschaft einbringen, sei es zu Eigentum oder, was meistens der Fall sein wird, nur zur Benutzung, so wird dadurch dieses ihr Recht, das sie in die Gesellschaft einbringen, gebunden. Will nun ein Gläubiger mit Einwilligung des Urhebers ein solches durch den Gesellschaftsver-

[60]) Vgl. auch Riezler, § 13, VII, S. 63; Kohler, Urheberrecht, § 39, VIII, S. 255 und § 47, V, S. 287; Dernburg, § 42, III, 5, S. 119; Petzl, S. 27 ff.; R. G. Z. Bd. 67, S. 85.

trag gebundenes Recht pfänden lassen, so muß er gemäß § 725 B. G. B. den Anteil des Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen, über den der Gesellschafter sonst ebensowenig wie über den Anteil an den einzelnen Gegenständen verfügen kann (§ 719 Abs. 1 B. G. B.), pfänden und dann die Gesellschaft kündigen, wozu er eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels bedarf. Durch die Kündigung wird dann die Gesellschaft aufgelöst, worauf dann nach § 730 B. G. B. in Ansehung des Gesellschaftsvermögens die Auseinandersetzung stattfindet. Soweit das Recht der Gesellschaft nur zur Benutzung überlassen war, erlangt der Urheber nach § 732 B. G. B. sein Recht zurück, und der Gläubiger kann sich mit Einwilligung des Schuldners daraus befriedigen. Andernfalls wird das Gesellschaftsvermögen nach § 733 B. G. B. in Geld umgesetzt, und der Gläubiger kann sich dann aus dem für den Schuldner sich hierbei ergebenden Gewinnanteil befriedigen. Dieser Gewinnanteil hat aber mit dem eigentlichen Urheberrecht nichts zu tun, ihn kann der Gläubiger ohne Rücksicht auf eine Einwilligung des Urhebers pfänden lassen. Desgleichen unterliegen die für den Einzelurheber sich ergebenden, oben (§ 7 Nr. 12) schon erörterten Forderungen aus der Verwertung des Werkes oder die Schadensersatzforderungen unbeschränkt der Zwangsvollstreckung ohne Rücksicht auf eine Einwilligung des Urhebers, ebenso der Anspruch des Urhebers gegen den Verleger auf Herausgabe zu liefernder Freiexemplare (§ 25 V.-G.).

§ 9. Die Zwangsvollstreckung gegen die Erben.

a) Die Erben im allgemeinen.

Nach § 8 Abs. 1 L. U. G. geht das Recht des Urhebers auf die Erben über, und zwar nach herrschender Ansicht das ganze Recht, wie es dem Urheber zustand, in derselben Art und demselben Umfang.[61]) Daß das Urheberrecht nur in vermögensrechtlicher

[61]) Vgl. Riezler, § 23, I, 107; Allfeld, S. 86, 87; Crome, S. 15; Dernburg, § 45, I, S. 127; Voigtländer & Fuchs, Bem. 1 zu § 8 L. U. G., S. 74; Daude, Bem. zu § 8 L. U. G., S. 25; Kahn, S. 11; Dahlsheimer, S 73; Asch, S. 36; R. G. Z. Bd. 12, S. 52.

Beziehung sich vererben sollte, nicht auch in persönlicher Beziehung, wie vereinzelt[62]) angenommen wird, läßt sich aus dem Gesetz nicht ableiten. Nur bei der Uebertragung des Rechts verbleibt nach dem Gesetz das Recht auf den inneren Bestand beim Urheber zurück. Das Gesetz unterscheidet aber scharf zwischen Uebertragung und Vererbung, im Falle der Vererbung soll das gesamte Recht des Urhebers übergehen.

1. Bezüglich der Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht gegen den Erben enthielt das Gesetz vom 11. Juni 1870 keine Betimmung, da, wie schon gesagt, in diesem Gesetz überhaupt die Zwangsvollstreckung nicht geregelt war. Es war also der Literatur und Rechtsprechung überlassen, diese Frage zu regeln. Die Ansichten über die Zulässigkeit der Zwangsvollstrekkung gegen den Erben gingen aber, wie auch bei der Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht im allgemeinen, sehr auseinander. Einige hielten die Zwangsvollstreckung gegen die Erben für unbedenklich zulässig, da für sie das Urheberrecht keine andere Seite habe als die eines reinen Vermögensrechts. Andere ließen eine Zwangsvollstreckung nur dann zu, wenn das Werk entweder bereits veröffentlicht oder zum Gegenstand eines Verlagsrechts bestimmt war.

2. Das neue Gesetz von 1901 bestimmt über die Zwangsvollstreckung gegen den Erben im § 10 Satz 2:

> „Gegen den Erben des Urhebers ist ohne seine Einwilligung die Zwangsvollstreckung nur zulässig, wenn das Werk erschienen ist."

Es geht davon aus, wie aus den Motiven[63]) ersichtlich ist, daß die nahen Beziehungen, die regelmäßig zwischen den Erben und dem Verfasser bestehen, nicht außer Betracht bleiben dürfen. Daher dürfe ein Werk nicht im Wege der Zwangsvollstreckung zur Veröffentlichung gebracht werden, solange es der Oeffentlichkeit noch gar nicht oder doch nicht mit dauernder Wirkung, sondern nur etwa durch die Aufführung zugänglich gemacht sei. Wenn das Werk dagegen einmal erschienen sei, so haben die persönlichen Gründe, die vom Standpunkt der Erben eine wiederholte Herausgabe uner-

[62]) Vgl. Kuhlenbeck, Bem. 2 zu § 8 L. U. G., S. 99; Mannowsky, S. 14.

[63]) Begründung zu § 10 L. U. G., S. 395.

wünscht machen können, kein solches Gewicht, daß das Interesse auch hier zurücktreten müsse.

3. Wenn also das Werk noch nicht erschienen ist, so ist, wie gegen den Urheber selbst, zur Zwangsvollstreckung gegen den Erben dessen Einwilligung erforderlich; ist dagegen das Werk erschienen, so ist die Zwangsvollstreckung gegen den Erben unbedingt zulässig. Dasselbe gilt natürlich auch für Erbeserben und Nacherben, soweit nicht die Schutzfrist erloschen und demnach ein Schutz des Urheberrechts überhaupt nicht mehr gegeben ist, was nach § 29 L. U. G. der Fall ist, wenn seit dem Tode des Urhebers 30 Jahre und außerdem seit der ersten Veröffentlichung des Werkes 10 Jahre abgelaufen sind.

a) Unter „Erscheinen" im Sinne des § 10 L. U. G. wird allgemein nur die Herausgabe im Verlagshandel, also das öffentliche Angebot von Vervielfältigungen, verstanden. Es genügt nicht eine andere Veröffentlichung, z. B. durch Aufführung. Selbstverständlich kommt ein „Erscheinen" in diesem Sinne nur in Betracht, soweit die Herausgabe von dem Berechtigten erfolgt, also nur, wenn sie mit Einwilligung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers erfolgt ist (§ 35 L. U. G.).

Daß daher gegen den Erben ohne dessen Einwilligung im Wege der Zwangsvollstreckung auch eine Neuauflage veranstaltet werden kann, bedarf nach heutigem Recht keiner weiteren Ausführung, da im Falle der Veranstaltung einer Neuauflage ja schon eine Auflage vorhergegangen ist, sodaß damit das Werk erschienen und eine Einwilligung aus diesem Grunde nicht erforderlich ist.

b) Die Einwilligung zur Zwangsvollstreckung kann von dem Erben ebenso wie von dem Urheber selbst nur persönlich erteilt werden, weshalb die oben angeführten näheren Ausführungen über die Einwilligung des Urhebers (§ 7 Nr. 5—9) auch auf die Einwilligung des Erben Anwendung finden. Vor allem kann die Einwilligung aus den dort angeführten Gründen auch nicht von einem etwa eingesetzten Testamentsvollstrecker erteilt werden.

4. Ist einer von mehreren Miturhebern gestorben, so tritt dessen Erbe an seine Stelle, und es finden für die Zwangsvollstreckung dieselben Bestimmungen

Anwendung, wie die oben für die Zwangsvollstreckung gegen Miturheber erörterten. Eine Zwangsvollstrekkung in den vererbten Anteil ist in diesem Falle auch nur möglich, wenn das ganze Werk der Zwangsvollstreckung unterliegt aus denselben oben angeführten Gründen, ohne Rücksicht darauf, ob das Werk erschienen ist oder nicht.

5. Nicht zu verwechseln hiermit ist der Fall der Zwangsvollstreckung gegen Miterben, also gegen mehrere Erben als Gesamtnachfolger eines Urhebers. Diese Miterben stehen in einer Erbengemeinschaft, auf welche die Vorschriften der §§ 2032 ff. B. G. B. Anwendung finden. Das hinterlassene Urheberrecht wird danach gemeinschaftliches Vermögen der Erben (§ 2032 B. G. B.). Ueber dieses Recht können sie nur gemeinschaftlich verfügen (§ 2040 B. G. B.), während sie über ihren Anteil an dem Nachlasse, nicht dagegen auch an den einzelnen Nachlaßgegenständen, allein verfügen können. Es muß also auch hier eine einstimmige Einwilligung sämtlicher Miterben vorliegen, um eine Zwangsvollstreckung in das Recht des Urhebers oder in sein Werk bewirken zu können, sowohl bei der Zwangsvollstreckung gegen alle Miterben als auch gegen einen einzelnen, denn bei der Auseinandersetzung durch einen erforderlichen Verkauf würde auch hier ein dem § 10 L. U. G. widerstreitender Zwang gegen die anderen Miterben ausgeübt werden. Es finden eben dieselben Grundsätze Anwendung wie bei der reinen Miturheberschaft. Natürlich gilt auch dieses nur für den Fall, daß das Werk noch nicht erschienen ist, bei erschienenen Werken kann die Zwangsvollstreckung gegen alle Erben stattfinden.

6. Wird jemandem durch Vermächtnis ein Urheberrecht zugewendet, so finden die Bestimmungen, die für den Erben gegeben sind, keine Anwendung. Denn ein Vermächtnis ist die letztwillige Zuwendung eines Vermögensvorteils an einen anderen, den Vermächtnisnehmer, ohne dessen Erbeinsetzung (§ 1939 B. G. B.). Der Vermächtnisnehmer erlangt also kein Erbrecht, sondern nur ein Forderungsrecht gegenüber dem beschwerten Erben oder Vermächtnisnehmer. Gegen den Vermächtnisnehmer kann also die Zwangsvollstreckung ohne seine Einwilligung erfolgen, auf ihn

finden die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung gegen einen Sonderrechtsnachfolger Anwendung, welche im folgenden Paragraphen näher erörtert werden sollen.

b) Der Fiskus im besonderen.

Die oben erörterten Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung gegen die Erben finden sowohl bei gesetzlicher als auch bei testamentarischer oder vertraglicher Erbfolge statt, sofern der Erbe eine physische Person ist. Eine besondere Bestimmung enthält jedoch der § 8 Abs. 2 L. U. G. bezüglich des Fiskus und anderer juristischer Personen. Sind diese nämlich gesetzliche Erben des Urhebers, so erlischt das Urheberrecht, soweit es dem Erblasser zusteht, mit dessen Tode.

1. Schon das Gesetz vom 11. Juni 1870 hatte in seinem § 17 eine solche Bestimmung. Es hieß dort:

> „Ein Heimfallsrecht des Fiskus oder anderer zu herrenlosen Verlassenschaften berechtigten Personen findet auf das ausschließliche Recht des Urhebers und seiner Rechtsnachfolger nicht statt."

Die Motive zum Entwurf des neuen Gesetzes wollten diese Bestimmung in das neue Gesetz nicht aufgenommen wissen, und zwar mit Rücksicht auf die Gläubiger des Erblassers, weil diese einen nicht zu rechtfertigenden Verlust erlitten, wenn der übrige Nachlaß nicht zu ihrer Befriedigung ausreichte. Die Reichstagskommission hat aber diese Erwägungen zurückgewiesen, und der Reichstag beschloß darauf die Wiederaufnahme der Bestimmung des alten § 17 in der Erwägung, „daß der Fiskus nicht in einer solchen persönlichen Beziehung zu dem Urheber stehe, daß ein Uebergang dieses doch vorwiegend persönlichen Rechtes auf ihn gerechtfertigt erscheine; die Entscheidung darüber, ob der literarische Nachlaß des verstorbenen Urhebers der Nation zugänglich gemacht oder unterdrückt werden solle, sollte nicht in die Hand für solche Fragen oft wenig befähigter Personen gelegt und nicht von politischen und polizeilichen Erwägungen abhängig gemacht werden". Im § 8 Abs. 2 L. U. G. wurde demnach als Gesetz bestimmt:

„Ist der Fiskus oder eine andere juristische Person gesetzlicher Erbe, so erlischt das Recht, soweit es dem Erblasser zusteht, mit dessen Tode."

2. Schlagen physische Personen als gesetzliche oder als testamentarische oder vertragliche Erben die Erbschaft aus und fällt dann mangels anderer physischer Erben der Nachlaß wiederum an den Fiskus, so findet auch in diesem Falle der § 8 Abs. 2 L. U. G. Anwendung, es erlischt also auch in diesem Falle das Urheberrecht, weil der Fiskus auch dann als gesetzlicher Erbe in Betracht kommt.

3. Weiter ist auch noch der Fall möglich, daß der Erblasser testamentarisch „seine gesetzlichen Erben" als Erben bestimmt, oder daß er in dem Testament verfügt, „daß es bei der gesetzlichen Erbfolge bewenden solle". Wenn in diesem Falle die Verwandten und der Ehegatte fortfallen, so erwirbt der Fiskus kraft des Testamentes die Erbschaft (§ 2066 B. G. B.), sodaß dann ebenfalls das Urheberrecht auf den Fiskus übergeht.[64]) Schlägt in diesem Falle dann aber der Fiskus als eingesetzter Erbe die Erbschaft wiederum aus und ist er mangels anderer gesetzlicher Erben dann wieder gesetzlicher Erbe, was nach § 1948 B. G. B. möglich ist[65]), so könnte er trotzdem nach diesem Paragraphen die Erbschaft als gesetzlicher Erbe annehmen; auch in diesem Falle würde dann das Urheberrecht nach § 8 Abs. 2 L. U. G. erlöschen.[66])

4. Erlischt also in diesen Fällen das Urheberrecht, so wird es g e m e i n f r e i, sodaß es nicht mehr ein Recht des Erben, sondern ein Recht aller in gleichem Maße ist. Eine Zwangsvollstreckung ist daher nicht mehr möglich, da das Urheberrecht nicht mehr vorhanden ist, also ein Vollstreckungsobjekt fehlt.

5. Für die Annahme, daß im Falle der Vererbung auf den Fiskus als gesetzlichen Erben das Urheberrecht aus Billigkeitsgründen im Interesse der Gläubiger einstweilen bestehen bleibe und daher mit in die Vermögensauseinandersetzung falle und zum Zwecke der Schuldentilgung beliebig verwertet werden könne, wie

[64]) Vgl. Pfützner, S. 41; Meister, S. 51, 52.
[65]) Vgl. Fischer-Heule, Bem. 2 zu § 1948 B. G. B., S. 1059.
[66]) Vgl. Dahlsheimer, S. 85, 86; Wolff, S. 338, 339.

dieses K o h l e r[67]) und D e r n b u r g[68]) wollen, gibt das Gesetz keinen Anhaltspunkt.[69]) Nach ihrer Ansicht soll das Recht nur insoweit erlöschen, als es zur Gläubigerbefriedigung nicht verbraucht werde und demgemäß nach Klärung des Vermögensstandes an den Fiskus zurückfiele. Kohlers Ansicht hierüber stützt sich zudem auf die Annahme der Ablösung des Nachlasses vom Erben[70]) und der Entstehung einer besonderen juristischen Persönlichkeit, die im heutigen Rechte keinen Halt findet.

Auch W o l f f[71]) will das Urheberrecht des Fiskus im Interesse der Gläubiger bestehen wissen, und ihm schließt sich K a h n[72]) an. Sie kommen zu dieser Annahme durch eine entsprechende Anwendung der Bestimmungen der §§ 1976, 2143 und 2175 B. G. B., wonach die bei Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erlöschenden Rechtsverhältnisse als nicht erloschen gelten. Dieser Ansicht ist jedoch entgegenzuhalten, daß nicht der Fiskus in erster Linie ein Recht darauf hat, daß das Urheberrecht an ihn fällt, sondern daß das Recht des Urhebers und seiner Erben an die erste Stelle zu setzen ist, und daß es als eine Belastung für dieses Recht angesehen werden muß, wenn es bei Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist oder bei Eintritt des gesetzlichen Erbrechts des Fiskus gemeinfrei wird. Das höhere Interesse der in persönlicher Beziehung zum Urheber stehenden Erben ist, wie schon oben gesagt, für das Erlöschen des Rechts bei Anfall an den Fiskus maßgebend gewesen.[73])

6. Ist aber der Fiskus oder eine andere juristische Person nicht gesetzlicher Erbe, sondern durch T e s t a m e n t o d e r V e r t r a g zum Erben eingesetzt, so

[67]) Urheberrecht, § 38, I, S. 248.

[68]) § 45, V, S. 139, 130.

[69]) Pfützner, S. 43, 44.

[70]) Konkursrecht, S. 171.

[71]) S. 342 ff., ihm schließt sich auch Meister (S. 47 ff.) an.

[72]) S. 32 ff.

[73]) Vgl. hierzu die zutreffenden eingehenden Erörterungen bei Dahlsheimer, S. 79 ff.; desgl. Riezler, § 23, IV, S. 109; Crome, § 521, III, S. 33; Kuhlenbeck, Bem. 3 zu § 8 L. U. G., S. 100; Allfeld, Bem. 6 zu § 8 L. U. G., S. 88; Daude, Bem. zu § 8 L. U. G., S. 26.

erlischt das Urheberrecht nicht. Und zwar erlischt es auch dann nicht, wenn der Fiskus alleiniger eingesetzter Erbe ist,[74]) da dann nicht die Erwägungen zutreffen, die für ein Erlöschenlassen beim gesetzlichen Erbrecht maßgebend sind, denn in erster Linie gilt der Wille des Erblassers, der im Testament zum Ausdruck gebracht ist, hinter diesem muß das Interesse an der alsbaldigen Gemeinfreiheit zurückstehen. Die gesetzliche Erbfolge tritt aber äußerst selten mit dem Willen des Erblassers ein, oder er legt diesen Willen in einem Testament nieder, sondern meistens ohne dessen Willen, weil er es versäumt hat, eine letztwillige Verfügung zu treffen, und für diesen Fall soll aus den obigen Erwägungen das Urheberrecht beim Anfall an den Fiskus erlöschen. Erlischt aber das Urheberrecht nicht, so unterliegt es auch in den Händen des Fiskus und anderer juristischer Personen ebenso der Zwangsvollstreckung wie sonst beim Erben. Das Recht ist dann also pfändbar, wenn der Fiskus seine Einwilligung erteilt oder, ohne daß es einer Einwilligung bedarf, wenn das Werk bereits erschienen ist.

7. Von einem Erlöschen des Urheberrechtes kann natürlich auch dann nicht die Rede sein, wenn zur Zeit des Erbfalls die Zwangsvollstreckung bereits begonnen hatte, da das Recht mit dem Beginn der Zwangsvollstreckung schon der Verfügungsbefugnis des Fiskus entzogen war. In diesem Falle wird die begonnene Zwangsvollstreckung in den Nachlaß fortgesetzt.

8. Kohler[75]) sieht eine Schwierigkeit in dem Falle, daß das Recht des Fiskus ein auflösend bedingtes sei wie im Falle der Nacherbschaft eines Dritten, da dann doch nicht das Recht erlöschen und nach einiger Zeit wieder aufleben könne. M. E. ist jedoch davon auszugehen, daß eine Nacherbschaft grundsätzlich auf Grund einer letztwilligen Verfügung eintritt, was schon aus der Bestimmung des § 2100 B. G. B. hervorgeht, wonach die Nacherbfolge darin besteht, daß der Erblasser einen Erben in der Weise „einsetzt", daß dieser erst Erbe wird, nachdem zunächst ein anderer Erbe geworden ist. Hier ist also nur von „Einsetzen" die Rede, also von gewillkürter Erbfolge. In diesem Fall

[74]) A. M. Kohler, Urheberrecht, § 38, II, S. 248.

[75]) § 38, III, S. 249; ebenso Pfützner, S. 42.

erlischt also das Urheberrecht nicht. Wenn nun der § 2105 Abs. 1 B. G. B. auch bestimmt, daß die gesetzlichen Erben des Erblassers die Vorerben sind, wenn der Erblasser angeordnet hat, daß der eingesetzte Erbe die Erbschaft erst mit dem Eintritt eines bestimmten Zeitpunktes oder Ereignisses erhalten soll, ohne zu bestimmen, wer bis dahin Erbe sein soll, so liegt darin m. E., wenn auch nicht ausdrücklich, so doch stillschweigend eine „Einsetzung" der gesetzlichen Erben als Vorerben. Nach der Auslegungsregel des § 2084 B. G. B. ist nämlich nicht bloß das zu berücksichtigen, was ausdrücklich ausgesprochen ist, sondern auch, was Voraussetzung des Ausgesprochenen ist, ohne ausgesprochen zu sein.[76]) Der Erblasser, welcher eine solche letztwillige Verfügung erläßt, setzt aber damit als selbstverständlich voraus, daß seine gesetzlichen Erben Vorerben sein sollen. Er ist sich also bewußt und damit einverstanden, daß der Fiskus gegebenenfalls sein Erbe wird. Der Fiskus bekommt somit die Stellung eines eingesetzten Vorerben; die für das Erlöschen des Urheberrechts beim Anfall an den Fiskus als gesetzlichen Erben maßgebenden Erwägungen treffen also auch in diesem Falle nicht zu, sodaß das Recht auch nicht erlischt, sondern den Nacherben erhalten bleibt.

9. Ebenso verhält es sich auch mit dem Vermächtnis. Wenn der Erblasser in einem Testament einem anderen ein Vermächtnis zuwendet, so wird er meistens in dem Testament auch einen Erben bezeichnen, sodaß also in den meisten Fällen testamentarische Erbfolge eintritt. Tritt aber gesetzliche Erbfolge ein und wird dabei der Fiskus Erbe, so tritt infolge des Erlöschens des Urheberrechts eine Unmöglichkeit für den Fiskus ein, und das Vermächtnis ist demnach nach § 2171 B. G. B. unwirksam. Dieses ist aber nicht so sehr eine Folge der Bestimmung des § 8 Abs. 2 L. U. G. als eigenes Verschulden des Erblassers. Will dieser sich hiergegen schützen und dem Vermächtnisnehmer auf jeden Fall das Urheberrecht zuwenden, so muß er eben auch den Fiskus für diesen Fall als Erben einsetzen oder anordnen, daß im Falle des Wegfalles des Beschwerten die gesetzlichen Erben an seine Stelle treten sollen, in welchem Falle auch der Fiskus, wie

[76]) Vgl. Fischer-Heule, Bem. 1 zu § 2084, S. 1131.

oben (§ 9 b Nr. 3) erwähnt, als eingesetzter Erbe gilt. Anders läßt sich die von Kohler[77]) und Dernburg[78]) hierin erblickte Schwierigkeit nicht beseitigen.

10. Hat der Erblasser nur einen Erben eingesetzt, und die Einsetzung auf einen Bruchteil der Erbschaft beschränkt, und tritt dann nach § 2088 B. G. B. in Ansehung des übrigen Teiles die gesetzliche Erbfolge ein, so ist ein Erlöschen dieses Teiles, wenn der Fiskus der gesetzliche Erbe wird, nicht denkbar. Denn so wie eine Verfügung über die Anteile an den Nachlaßgegenständen nicht möglich ist, so ist auch ein Erlöschen eines Teiles des an die Erben gemeinschaftlich fallenden Urheberrechts nicht möglich. Man muß daher annehmen, daß das Recht ganz auf die Erbengemeinschaft übergeht. Da aber auch eine Auseinandersetzung[79]) nur mit Einwilligung aller Miterben möglich ist (vgl. oben § 9 a Nr. 5), so kann auch eine Zwangsvollstrekkung aus diesem Grunde gegen den Fiskus in diesem Falle nicht stattfinden.

11. Wie schon aus dem Wortlaut des § 8 Abs. 2 L. U. G. hervorgeht, erlischt das Recht nur, „soweit es dem Erblasser zusteht". Hatte also der Urheber schon bei Lebzeiten über sein Urheberrecht verfügt und dieses ganz oder zu einem Teil auf andere übertragen, so gehört es insoweit nicht mehr zu seinem Vermögen und fällt daher auch nicht in die Erbmasse. Im Falle der gesetzlichen Erbfolge des Fiskus bleibt daher das Recht insoweit auch bestehen, es erlischt nicht etwa in der Hand des Dritten. Ist die Uebertragung aber zeitlich begrenzt und fällt daher nach dem Tode des Urhebers das Recht wieder an dessen Erben zurück, so erlischt das Recht oder der übertragene Teil des Rechts auch mit dem Zeitpunkt des Rückfalls wieder, wenn der Fiskus der gesetzliche Erbe des Urhebers ist. Hatte der Erblasser etwa einen Anspruch auf Rückübertragung des Rechts wegen Ungültigkeit der Uebertragung, weil der Uebertragungsvertrag nichtig oder mit Erfolg angefochten ist, so geht auch dieser

[77]) § 38, III, S. 249 ff.

[78]) § 45, IV, S. 128, 129; desgl. Pfützner, S. 42.

[79]) Vgl. hierüber Pfützner, S. 41.

Anspruch auf den Fiskus als gesetzlichen Erben über. Da jedoch das Recht in seiner Hand erlischt, so unterliegt auch dieser Anspruch nicht der Pfändung, da er dem Urheberrecht sozusagen gleichsteht. Will der Fiskus diesen Anspruch geltend machen, so kann er gleich auf Verzicht klagen.[80])

§ 10. Die Zwangsvollstreckung gegen die Sonderrechtsnachfolger.

I. Die Sonderrechtsnachfolger im allgemeinen.

1. Wie schon oben betont, erfordert es das persönliche Interesse des Urhebers, daß ihm eine Bestimmung darüber, ob das Werk der Oeffentlichkeit freigegeben werden soll oder nicht, überlassen bleiben muß. Und ebenso haben wir gesehen, daß die nahen Beziehungen, die zwischen den Erben und dem Verfasser regelmäßig bestehen, nicht außer Betracht bleiben dürfen, wenigstens soweit ein Werk noch nicht erschienen ist. Infolgedessen bestimmt der § 10 L. U. G. für diese Fälle, daß zur Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht die Einwilligung des Urhebers und des Erben erforderlich ist. Dagegen können diese Gründe nicht maßgebend sein gegenüber dem Sonderrechtsnachfolger des Urhebers oder seiner Erben. Daher trifft das Urheberrecht für die Zwangsvollstreckung gegen die Sonderrechtsnachfolger auch keine besonderen Bestimmungen. In den Motiven[81]) heißt es daher auch: „Für die Fälle, in denen das Urheberrecht auf einen anderen Rechtsnachfolger als den Erben übergegangen ist, besteht überhaupt kein Anlaß, die Zwangsvollstreckung zu beschränken." Hieraus und aus dem Umstand, daß der § 10 L. U. G. die Zwangsvollstreckung gegen die Sonderrechtsnachfolger nicht erwähnt, ist zu entnehmen, daß die Zwangsvollstreckung gegen diese auch dann zulässig ist, wenn das Werk noch nicht erschienen ist[82]), daß gegen diese also die allgemeinen Regeln der

[80]) Vgl. Meister, S. 50.
[81]) Begründung zu § 10 L. U. G., S., 395.
[82]) Vgl. Auer S. 141.

Zwangsvollstreckung in Vermögensrechte Anwendung finden, wie sie im § 857 Z. P. O. gegeben sind.

2. Die Zwangsvollstreckung gegen die Sonderrechtsnachfolger findet aber ihre Grenze in der Bestimmung des § 857 Z. P. O. in Verbindung mit § 851 Z. P. O., wonach das Urheberrecht nur insoweit pfändbar ist, als es auch übertragen werden kann. Daß das Urheberrecht vom Urheber übertragen werden kann und inwieweit es übertragbar ist, darüber ist schon oben (§ 3) des näheren gesprochen. Es fragt sich aber, inwieweit ein auf einen Sonderrechtsnachfolger übertragenes Urheberrecht von diesem weiterübertragen und daher bei ihm gepfändet werden kann.

a) Wenn das Urheberrecht in seiner Gesamtheit auf den Sonderrechtsnachfolger übergegangen ist, unbeschränkt durch Vertrag oder durch besondere Umstände (vgl. weiter unten unter a, Nr. 2 c), so unterliegt es auch in seinem ganzen Umfange bei ihm der Zwangsvollstreckung, da er dann mit dem Recht verfahren kann wie er will, das Recht also im ganzen Umfange übertragbar ist. Im übrigen findet die Zwangsvollstreckung aber ihre natürliche Grenze in dem Grundsatz, daß das Recht nur insoweit bei ihm gepfändet werden kann, als es ihm zusteht. Streitig ist dabei aber, ob der Urheber eine Uebertragung seines Urheberrechtes oder eines Ausflusses dieses Rechtes in der Weise vornehmen kann, daß der Erwerber dabei die Verpflichtung übernimmt, das Recht oder den Teil des Rechtes nicht weiter zu übertragen, daß dieser also ein Veräußerungsverbot mit absoluter Wirkung gegenüber Dritten übernimmt.

b) Nach § 137 B. G. B. kann die Befugnis zur Verfügung über ein veräußerliches Recht nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden. Für Forderungen bestimmt aber § 399 B. G. B., daß eine Forderung nicht abgetreten werden kann, wenn die Abtretung durch Vereinbarung mit dem Schuldner ausgeschlossen ist. Hierdurch wird also der Grundsatz des § 137 B. G. B. für Forderungen durchbrochen. Die Vorschriften über die Uebertragung von Forderungen finden aber nach § 413 B. G. B. auf die Uebertragung anderer Rechte entsprechende Anwendung, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt.

Zu diesen anderen Rechten gehören auch die Urheberrechte.[83]) Danach muß man für das Urheberrecht annehmen, daß für dieses der Ausschluß der Weiterübertragung erfolgen kann. Daß nach § 8 Abs. 3 L. U. G. das Recht des Urhebers beschränkt oder unbeschränkt auf andere übertragen werden kann, spricht noch nicht dafür, daß eine Weiterübertragung durch den Erwerber ohne jede Rücksicht auf das höchstpersönliche Interesse des Urhebers gestattet ist, sonst hätte die besondere Bestimmung des § 28 des Gesetzes über das Verlagsrecht keinen Zweck, wonach die Rechte des Verlegers übertragbar sind, soweit nicht die Uebertragung durch Vereinbarung zwischen dem Verfasser und Verleger ausgeschlossen ist. Wäre also nach § 8 L. U. G. eine Beschränkung der Weiterübertragung ausgeschlossen, so ist nicht einzusehen, warum das beim Verlagsrecht, das doch einen Ausfluß des Urheberrechtes behandelt, anders sein sollte; es stände dann ja der § 28 V.-G. mit § 8 L. U. G. in Widerspruch.

Die herrschende Meinung[84]) läßt auch eine Beschränkung der Weiterübertragung gegenüber dem Sonderrechtsnachfolger zu. Ist also eine solche Weiterübertragung des Urheberrechts ausdrücklich durch Vertrag zwischen dem Sonderrechtsnachfolger und dem Urheber ausgeschlossen, so ist das Recht nicht übertragbar und damit der Zwangsvollstreckung gegen den Sonderrechtsnachfolger entzogen.

c) Der Ausschluß der Weiterübertragung ergibt sich aber für den Sonderrechtsnachfolger sehr häufig, ohne daß besondere Bestimmungen hierüber getroffen zu sein brauchen, aus den besonderen Umständen des einzelnen Falles. Ueberträgt z. B. ein Schriftsteller einem anderen das Recht, sein literarisches Werk zu übersetzen, das Werk öffentlich vorzutragen oder eine Erzählung in dramatischer Form wiederzugeben, so wird es dem Urheber meistens auf die

[83]) Vgl. Staudinger, II. Bd., I. Teil, Recht der Schuldverhältnisse, Bem. 1 zu § 413, S. 455; Fischer-Heule, Bem. 1 zu § 413, S. 237.

[84]) Vgl. Riezler, § 63, I, 5, S. 303; Staudinger, II. Bd., Recht der Schuldverhältnisse, I. Teil, Bem. 3 zu § 399, S. 430; Kahn, S. 34 ff.; Allfeld, Bem. § 3 b zu § 10, S. 107 ff.; Voigtländer & Fuchs, Bem. 2 zu § 10 L. U. G., S. 84; Bergstein, S. 52; A. M. Dahlsheimer, S. 64 ff. und S. 99 ff.

besondere Leistungsfähigkeit der Person ankommen, der er dieses Recht übertragen hat. Daß es dem Urheber in diesem Falle nicht gleichgültig sein kann, ob der Erwerber dieses ihm übertragene Recht an einen beliebigen, vielleicht ganz unfähigen Dritten weiter veräußert, ist leicht einzusehen. In einem solchen Falle ergibt sich also die Unzulässigkeit der Weiterübertragung schon aus dem Wesen des Urheberrechts, aus der Unübertragbarkeit ergibt sich dann weiter die Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung.

d) Ganz besonders gilt dieser Grundsatz bei der Uebertragung des Aufführungsrechts an einem Werke der Literatur oder Tonkunst oder an einer Verbindung dieser beiden Werke. Ist das Aufführungsrecht in seiner Gesamtheit als ausschließliches übertragen, so scheidet dieses Recht aus dem Vermögen des Urhebers aus, und es steht alsdann dem Erwerber dieses Rechtes natürlich frei, das Recht beschränkt oder unbeschränkt weiter zu übertragen, sodaß es also auch in seinem ganzen Umfange der Gläubigerbefriedigung unterliegt. Anders aber liegt der Fall, wenn das Aufführungsrecht beschränkt übertragen ist. Die Beschränkung dieses Rechts erfolgt besonders örtlich oder persönlich. Demgemäß unterscheidet man auch vielfach zwischen sogenannten „stehenden Bühnen", die von der Person ihres jeweiligen Leiters unabhängig sind, und anderen Bühnen, bei denen es auf die Person des derzeitigen Leiters ankommt.

α) Ist ein Werk einer stehenden Bühne zur Aufführung übertragen, so ist es dem Theaterunternehmen als solchem übertragen, es kommt dann eben auf die Fähigkeit des Theaters in technischer, räumlicher und örtlicher Beziehung an. Ist die Uebertragung zur Aufführung z. B. an die Königliche Hofoper oder das Königliche Schauspielhaus in Berlin erfolgt, so ist selbstverständlich, daß sie mit Rücksicht auf den Ruf dieser Oper oder des Schauspielhauses erfolgt ist, und eine Uebertragung durch diese an eine andere Bühne, z. B. eine kleine Provinzbühne, ist danach selbstverständlich ohne besondere Abmachung als unzulässig zu betrachten.

β) Bei anderen als stehenden Bühnen kommt es nicht so sehr auf das Theater als solches an,

als vielmehr auf die Person des Leiters. Diesem wird das Aufführungsrecht mit Rücksicht auf seine besondere Leistungsfähigkeit übertragen. Daß es hierbei dem Urheber nicht gleichgültig sein kann, wenn das Recht an irgend einen anderen vielleicht ganz unfähigen Unternehmer übertragen wird, ist wohl ganz klar. Auch in diesem Falle ergibt sich also aus den Umständen von selbst, daß eine Weiterübertragung ausgeschlossen sein soll.

γ) Das gleiche gilt auch im großen und ganzen für die Aufführung von Werken der Tonkunst. Auch hier kann man ähnlich wie bei den stehenden Bühnen und nicht stehenden Bühnen unterscheiden zwischen Unternehmen, die unabhängig sind von den einzelnen Mitgliedern, z. B. einer Akademie, und solchen, bei denen es gerade auf die Leistungsfähigkeit der einzelnen Mitglieder ankommt.

Die aus den besonderen Umständen sich ergebende Unzulässigkeit der Weiterübertragung bedingt hierbei also, wie schon gesagt, auch die Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung in dieses Recht.

3. Was bezüglich der Sonderrechtsnachfolger im allgemeinen gilt, gilt auch bezüglich der Vermächtnisnehmer. Der Vermächtnisnehmer erlangt das Recht ebenfalls durch Rechtsgeschäft unter Lebenden, da er nur einen persönlichen Anspruch gegen den Erben hat.

4. Auch beim Erwerb eines Dritten vom Universalrechtsnachfolger des Urhebers, dem Erben, können sich noch solche Umstände aus dem höchstpersönlichen Charakter des Urheberrechts ergeben, welche eine Weiterübertragung unzulässig machen. Beim Erben ist aber, wie schon oben näher erörtert, das Höchstpersönliche des Urheberrechts schon abgeschwächt, wenn das Werk erschienen ist. Ist dagegen das Werk noch nicht erschienen, so müssen auch die Grundsätze über die Unzulässigkeit der Weiterübertragung für den Erwerber des Rechts aus der Hand des Erben und demgemäß auch über die Zwangsvollstreckung in gleicher Weise Anwendung finden wie für denjenigen, der das Recht von dem Urheber selbst erlangt.

b) Der Verleger im besonderen.

Eine besondere Art der Sonderrechtsnachfolge in einem Teil des Urheberrechts stellt der Verlagsvertrag dar. Der Verlagsvertrag besteht darin, daß der Urheber eines Werkes der Literatur oder Tonkunst sich verpflichtet, dem Verleger das Werk zum Zwecke der Vervielfältigung und Verbreitung für eigene Rechnung zu überlassen, wogegen der Verleger die Verpflichtung zur Vervielfältigung und Verbreitung übernimmt.

1. Die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung in das Verlagsrecht hängt auch wieder eng zusammen mit der Zulässigkeit der Weiterübertragung dieses Rechts. Vor der Regelung des Verlagsrechts durch das Gesetz über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901 war die Frage, ob dieses Recht weiter übertragen werden könne, sehr bestritten; ein Teil der Literatur war für die Zulässigkeit der Uebertragung, ein anderer dagegen. Der erste Entwurf des neuen Gesetzes von 1901 sprach sich für die Zulässigkeit der Uebertragung aus, ebenso auch der zweite Entwurf, welcher im § 28 lautete:

> „Die Rechte des Verlegers sind übertragbar. Die dem Verleger obliegende Vervielfältigung und Verbreitung kann auch durch den Rechtsnachfolger bewirkt werden."

Ergänzend dazu bestimmte der § 29 des Entwurfs:

> „Die Vorschriften des § 28 finden keine Anwendung, wenn die Befugnis, die Vervielfältigung und Verbreitung durch einen anderen bewirken zu lassen, nach dem Verlagsvertrag ausgeschlossen ist."

In den Motiven[85]) wurde hierzu ausgeführt, daß bei der Entscheidung der Frage über die Uebertragbarkeit der Rechte des Verlegers auch das Verhältnis des Verlegers zu seinen Gläubigern nicht unberücksichtigt bleiben dürfe. Werde die Uebertragbarkeit dieser Rechte ausgeschlossen, so sei die Folge, daß auch im Zwangsvollstreckungsverfahren die Befriedigung der Gläubiger nicht durch Veräußerung, sondern nur durch Anordnung einer Verwaltung (§ 857 Abs. 4, 5 Z. P. O.) erfolgen könne; den Gläubigern werde damit die Mög-

[85]) Begründung zu §§ 28, 29 V.-G., S. 425

lichkeit, aus den Verlagsrechten Befriedigung zu erlangen, aufs äußerste erschwert. Nach einem längeren Streit in der Kommission, welcher sich hauptsächlich um die Frage drehte, ob die Verpflichtung des Verlegers eine vertretbare oder eine höchstpersönliche sei, kam man zu einem Ausgleich der beiden Ansichten, ob das Recht übertragbar sei oder nicht, und es wurde folgende Bestimmung angenommen, die als § 28 Gesetz wurde:

„Die Rechte des Verlegers sind übertragbar, soweit nicht die Uebertragung durch Vereinbarung zwischen dem Verfasser und dem Verleger ausgeschlossen ist. Der Verleger kann jedoch durch einen Vertrag, der nur über einzelne Werke geschlossen wird, seine Rechte nicht ohne Zustimmung des Verfassers übertragen."

2. Hiernach kommt es also auf die Vereinbarung zwischen dem Verfasser des Werkes und dem Verleger, d. h. auf den Inhalt des zwischen ihnen geschlossenen Verlagsvertrages an. Ist also eine solche Vereinbarung über den Ausschluß der Uebertragbarkeit des Rechtes nicht getroffen, so ist das Recht übertragbar und damit der Pfändung unterworfen und in der oben angegebenen Weise verwertbar. Ist dagegen durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung zwischen dem Verfasser und dem Verleger die Uebertragung des Rechtes ausgeschlossen, so unterliegt das Recht also grundsätzlich nicht der Zwangsvollstreckung (§ 851 Z. P. O.).

Diese Bestimmungen finden Anwendung, wenn das Verlagsgeschäft im ganzen übertragen werden soll oder doch ein Zweig dieses Geschäftes, wie z. B. die medizinische oder juristische Abteilung, wozu auch die Unterabteilungen dieser fachlich abgegrenzten Teile zu rechnen sind, wie z. B. die anatomische oder die rechtshistorische Abteilung.

3. Schließt der Verleger dagegen einen Vertrag nur über einzelne Werke eines Verfassers, so kann er nach § 28 S. 2 V. G. seine Rechte nicht ohne Zustimmung des Verfassers übertragen. Diese Zustimmung kann aber nur verweigert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§ 28 S. 3 V. G.), und sie gilt als erteilt, wenn nach Aufforderung zur Erklärung hierüber durch den Verleger nicht binnen 2 Monaten nach

dem Empfange der Aufforderung dem Verleger gegenüber die Zustimmung von dem Verfasser erklärt wird. Wenn der Verfasser jedoch rechtzeitig dem Verleger die Verweigerung der Zustimmung, die im übrigen sowohl ausdrücklich als auch stillschweigend erteilt werden kann, erklärt, so kann der Verleger auf Erteilung der Zustimmung Klage erheben, wenn nach seiner Meinung kein wichtiger Grund für die Versagung der Zustimmung vorliegt. Mit der Rechtskraft des auf Verurteilung zur Zustimmung lautenden Urteils gilt dann die Erklärung der Zustimmung als abgegeben (§ 894 Z. P. O.). Das Verlagsrecht über ein einzelnes Werk ist danach der Zwangsvollstreckung auch nur unterworfen, wenn der Verfasser seine Zustimmung zur Uebertragung gegeben hat.

4. Wenn nun der Verleger die Möglichkeit hat, diese Zustimmung zu erzwingen, wenn nicht der Verfasser beweist, daß ein wichtiger Grund für die Nichterteilung vorliegt, so fragt es sich, ob man auch dem Pfändungsgläubiger ein solches Klagerecht zubilligen kann. Diese Frage ist wohl zu bejahen. Daß dieser Anspruch ein höchstpersönlicher sein soll, wie verschiedentlich angenommen wird, ist nicht einzusehen, er stellt vielmehr ein mit dem Rechte des Verlegers als solchem verbundenes Recht dar. Die Gründe für eine Verweigerung der Zustimmung können nach richtiger Ansicht sowohl in der Person des Verlegers als auch in der Person desjenigen liegen, an den die Uebertragung geschehen soll oder an den bei der Pfändung das Recht zwangsweise übertragen werden soll. Schon aus diesem Grunde muß auch der Pfändungsgläubiger das Klagerecht haben, um die angeblich in seiner Person etwa liegenden Gründe zu entkräften.[86]) Der Verfasser kann sein persönliches Recht dadurch schützen, daß er im Verlagsvertrage die Uebertragbarkeit des Verlegerrechts überhaupt ausschließt, was ihm nach § 28 S. 1 V. G. in jedem Falle zusteht.

5. Die Zustimmung muß ebenso wie die Einwilligung des Urhebers in die Zwangsvollstreckung aus den oben (§ 7 Nr. 5) für diese angegebenen Gründen

[86]) Vgl. auch Falkmann, § 63, VII, S. 830; a. M. Allfeld, Bem. 10 zu § 28 V.-G., S. 497; Kahn, S. 43 und 45; Riezler, §. 71, IV, 2, S. 363.

schon bei Erlaß des Pfändungsbeschlusses dem Gericht vorliegen, weil die Zwangsvollstreckung mit Erlaß des Pfändungsbeschlusses beginnt, und ohne die Zustimmung das Recht nicht übertragbar und demgemäß auch nicht pfändbar ist. Ist die Zustimmung nach den vorhergehenden Bestimmungen erteilt, so findet auch die Zwangsvollstreckung in das Verlegerrecht an einem einzelnen Werke statt. Natürlich kann das Recht des Verlegers auch nur insofern gepfändet werden, als es ihm zusteht, also, wenn nichts besonderes zwischen dem Verfasser und dem Verleger ausgemacht ist, auch nur das Recht zu einer Auflage (§ 5 V. G.).

6. Von der Zwangsvollstreckung in die Rechte des Verlegers aus dem Verlagsvertrage ist auch hier wieder wohl zu unterscheiden die Zwangsvollstreckung in Forderungen, die dem Verleger gegen den Verfasser oder gegen Dritte in Ausübung des Verlagsrechts erwachsen sind, wie z. B. Schadensersatzforderungen oder Forderungen für gelieferte Exemplare des Werkes. Diese haben mit der Pfändung des Verlagsrechts selbst nichts zu tun und unterliegen der Zwangsvollstreckung nach den gewöhnlichen Regeln der Zivilprozeßordnung.

7. Nach § 851 Abs. 2 Z. P. O. kann jedoch eine nach § 399 B. G. B. nicht übertragbare Forderung insoweit gepfändet und zur Einziehung überwiesen werden, als der geschuldete Gegenstand der Pfändung unterworfen ist. Der beim Urheberrecht zu leistende Gegenstand ist aber immer wieder, wie auch das auf die Leistung gehende Recht ein Urheberrecht, und zwar entweder das gesamte Recht mit seinen einzelnen Befugnissen der Vervielfältigung und gewerbsmäßigen Verbreitung, der öffentlichen Aufführung und der verschiedenartigen Bearbeitung, oder aber eine oder mehrere dieser einzelnen Befugnisse. Es ist also auch beim Verlegerrecht entgegen der Ansicht von Falkmann[87]) die Pfändung nach § 851 Abs. 2 Z. P. O. unzulässig, weil auch der geschuldete Gegenstand wieder ein Urheberrecht ist und als solches der Pfändung nicht unterliegt, soweit die Weiterübertragung dieses Rechtes nach § 28 V. G. ausgeschlossen ist.

[87]) § 63, VII, 55, S. 830.

8. Weiter stellt der § 857 Abs. 3 Z. P. O. den Grundsatz auf, daß ein unveräußerliches Recht in Ermangelung besonderer Vorschriften der Pfändung insoweit unterworfen ist, als die Ausübung einem anderen überlassen werden kann. Eine solche Weiterübertragung der Ausübung nach kann der Urheber dem Rechtsnachfolger gestatten. Er kann sie jedoch auch durch Vertrag mit dem Erwerber ausschließen, ebenso wie er die Weiterübertragung des ganzen Rechts ausschließen kann, also nicht nur der Ausübung, sondern auch der Substanz nach. Der Ausschluß der Weiterübertragung der Ausübung nach kann sich auch ebenso und aus denselben Gründen wie bei der Weiterübertragung des Rechtes der Substanz nach aus besonderen Umständen ergeben, wie sie oben (§ 10 Nr. 2) näher angegeben sind. In diesen Fällen ist also auch die Ueberlassung der Ausübung nicht gestattet, und eine Pfändung nach § 857 Abs. 3 Z. P. O. nicht zulässig[88]). Beim Verlagsrecht, wobei dem Urheber meistens das Recht der Substanz nach verbleiben wird, wird sich allerdings wohl seltener der Ausschluß der Uebertragung der Ausübung nach aus besonderen Umständen ergeben, da es hierbei meistens nicht auf besondere Fähigkeiten des Verlegers ankommen wird; möglich wäre dieses jedoch auch hierbei. Soweit die Ueberlassung des Rechtes der Ausübung nach zulässig ist, findet für das Verfahren der oben (§ 5 Nr. 3) näher besprochene Absatz 4 des § 857 Z. P. O. Anwendung.

§ 11. Die Zwangsvollstreckung in das Werk.

Mit der Zwangsvollstreckung in das Recht des Urhebers hat eigentlich die Zwangsvollstreckung in das Werk nichts zu tun. Da jedoch im Gesetz auch hiervon die Rede ist, soll auch diese kurz erwähnt werden.

1. Wie schon oben (§ 6 Nr. 1) erörtert, wird unter Werk in Literatur und Tonkunst die Handschrift oder das ihr gleichstehende Schriftstück wie Maschinenschrift, Aufzeichnung nach Diktat oder ähnliches verstanden.

[88]) Vgl. Riezler, § 63, I, 5, S. 303; Allfeld, Bem. 3 b zu § 10 L. U. G., S. 108.

In den älteren Gesetzen war die Zwangsvollstreckung in das Werk ebenso wie die in das Recht des Urhebers gar nicht geregelt. Auch die Regierungsvorlage des neuen Gesetzes vom 19. Juni 1901 sah eine Bestimmung hierüber noch nicht vor. In der Kommission wurde aber von verschiedenen Mitgliedern beantragt, der Bestimmung im § 10 über die Zwangsvollstreckung in das Recht des Urhebers folgende Bestimmung hinzuzufügen:

„Die Zwangsvollstreckung in das Manuskript (Entwurf, Skizze usw.) seitens eines Gläubigers, welchem das Urheberrecht oder Verlagsrecht nicht zusteht, ist unzulässig."

Zur Begründung wurde hierzu ausgeführt, daß schon bei der letzten Beratung der Bestimmung im § 811 unter Nr. 5 der Z. P. O. der Wunsch ausgesprochen sei, die Manuskripte in das Verzeichnis der Gegenstände mit aufzunehmen, die der Pfändung nicht unterworfen seien. Diesem Wunsche gegenüber sei damals geltend gemacht worden, daß die Frage im Urheber- oder Verlagsrecht zur Entscheidung zu bringen sei. Auf jeden Fall müsse durch eine maßgebende Erklärung Klarheit geschaffen werden, daß durch die Pfändung des Manuskripts die Urheberrechte nicht verletzt werden dürfen. Die Zwangsvollstreckung in das Manuskript müsse daher insoweit zulässig sein, als eine Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht nicht stattfinden dürfe. Ein Regierungsvertreter stellte daher den Antrag, folgende Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen:

„Die Zwangsvollstreckung in das Manuskript ist insoweit unzulässig, als sie unzulässig ist in das Urheberrecht selbst."

Man einigte sich dann schließlich auf die bekannte Fassung des § 10 L. U. G., worin das Recht des Urhebers seinem Werk gleichgestellt wird.

2. Die Zwangsvollstreckung in das Werk des Urhebers ist nach § 10 L. U. G. ohne dessen Einwilligung nicht zulässig, und zwar aus denselben Gründen wie beim Urheberrecht selbst, die sich aus dem höchstpersönlichen Charakter des Urheberrechts ergeben. Aus denselben Gründen unterliegt auch der Anspruch des Urhebers gegen einen Dritten auf Herausgabe der

Handschrift nicht der Zwangsvollstreckung[89]), weil letzten Endes dieser Anspruch in der Zwangsvollstreckung einer Zwangsvollstreckung in das Werk selbst gleichkommt. Erteilt der Urheber seine Einwilligung zur Pfändung, so kann der Gläubiger das Werk in der oben (§ 6) angegebenen Weise pfänden und verwerten. Selbstverständlich erlangt aber der Pfändungsgläubiger durch die Pfändung des Werkes keine Urheberrechte, ebensowenig wie der Dritte, welcher etwa in der Versteigerung das Werk erwirbt; dieser erwirbt lediglich das Eigentum an der Handschrift des Werkes. In der Unterlassung des Widerspruchs gegen die Wegnahme des Manuskripts liegt auch, wie oben (§ 7 Nr. 8) schon erörtert, noch nicht eine Einwilligung zur Zwangsvollstreckung in das Recht des Urhebers. Der Gläubiger, welcher das Werk gepfändet hat, kann daher auch eine Vervielfältigung dieses Schriftwerkes nicht veranstalten, ohne sich mit dem Recht des Urhebers in Widerspruch zu setzen. Dieses wurde auch im Kommissionsbericht[90]) ausdrücklich betont.

3. Andererseits wurde in diesem Bericht aber auch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß selbstverständlich durch das Verbot der Pfändung des Manuskripts die Rechte, die bereits an dem Manuskript begründet sind, nicht beeinträchtigt werden können. Hierin soll dem Manuskript kein größerer Schutz zuteil werden als dem Urheberrecht selbst. Daher bedarf es der Einwilligung des Urhebers zur Zwangsvollstreckung in das Werk da nicht, wo der betreibende Gläubiger einen unmittelbaren Anspruch gegen den Urheber auf Herausgabe hat. In diesem Falle, wenn also z. B. der Urheber das Manuskript veräußert, aber noch nicht übergeben, und der Gläubiger ein Urteil auf Herausgabe erwirkt hat, handelt es sich nicht um eine Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen, sondern um eine solche zur Erwirkung der Herausgabe einer Sache.[91]) Natürlich erlangt ein solcher Gläubiger dadurch nicht ohne weiteres auch Urheberrechte.

---

[89]) Vgl. Ebner, Bem. 3 zu § 10 L. U. G., S. 74; Seufferts Archiv, Bd. 56, S. 413.

[90]) Vgl. Kuhlenbeck, Bem. zu § 10 L. U. G., S. 106.

[91]) Vgl. Riezler, § 63, II, S. 306, 307.

Ebenso bedarf auch ein Verleger, der mit dem Urheber einen Verlagsvertrag abgeschlossen hat, nicht der Einwilligung des Urhebers, wenn dieser sich weigert, das Manuskript herauszugeben. In diesem Falle kann der Verleger, wie sich aus § 30 Satz 1 V. G. ergibt, auf Erfüllung, also auf Ablieferung des Werkes, klagen. Ist der Urheber dann verurteilt, so erfolgt die Vollstreckung nach den oben (§ 6 Nr. 4) erörterten Grundsätzen.[92])

Eine solche Klage hat jedoch nur dann Zweck, und die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil führt nur dann zum Ziele, wenn das Werk schon vollendet, d. h. wenn das Manuskript oder die Partitur fertiggestellt ist, oder wenn bei einem noch fertig zu stellenden Werk der Verfasser klar zu erkennen gegeben hat, daß er das Werk als vollendet betrachte. Ist dagegen das W e r k n o c h n i c h t v o l l e n d e t, so kann allerdings der Verleger auch dann auf Erfüllung klagen, jedoch kann es dann nicht zu einer wirksamen Zwangsvollstreckung kommen. Denn nimmt man schon an, daß die Tätigkeit eines Schriftstellers oder Komponisten im Verhältnis zum Verleger keine Leistung von Diensten aus einem Dienstvertrage darstellt, welche schon nach § 888 Abs. 2 Z. P. O. nicht durch Geldstrafen erzwingbar ist, so stellt andererseits diese Tätigkeit doch auch eine Handlung dar, die nicht ausschließlich von dem Willen des Schuldners abhängt, denn die Tätigkeit des Schriftstellers oder Komponisten setzt doch immer individuelle Fähigkeiten künstlerischer oder wissenschaftlicher Art voraus, deren Vorhandensein beim Urheber fast nie festzustellen wäre. Eine Zwangsvollstreckung ist also hier nicht möglich, es bleibt dem Verleger dann nur der Weg des § 283 B. G. B., daß er dem Verfasser nach dessen rechtskräftiger Verurteilung zur Herstellung und Ablieferung des Werkes eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmt, daß er die Annahme dieser Leistung nach dem Ablaufe der Frist ablehne. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist kann er dann Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.[93])

[92]) Vgl. Auer, S. 141; Seufferts Archiv, Bd. 56, Nr. 288, S. 413 ff.

[93]) Vgl. auch Riezler, Note 35 zu § 68, VIII, b, S. 337; Allfeld, Bem. 2 b zu § 30 V. G., S. 502; Voigtländer & Fuchs, Bem.

Ist das Werk jedoch bereits vollendet, so kann der Verleger die Herausgabe im Wege der Zwangsvollstreckung vom Urheber erzwingen. Dieses betonen auch schon die Motive[94]) ausdrücklich, wenn es dort heißt: „Die Vorschriften des § 10 beschränken die Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht lediglich insoweit, als die allgemeine Befugnis der Gläubiger in Frage steht, das Vermögen der Schuldner in Anspruch zu nehmen. Es bleibt also die Möglichkeit, gegen den Urheber die Rechte aus einem Verlagsvertrage zu verfolgen, namentlich die Herausgabe der Handschrift behufs Veröffentlichung des Werkes zu erzwingen." Diese Auffassung steht auch mit der Bestimmung des § 10 L. U. G. nicht im Widerspruch, denn hier handelt es sich nicht um eine Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht oder das Werk des Urhebers als solches, sondern um die Erzwingung der Herausgabe aus dem zwischen dem Urheber und Verleger geschlossenen Vertrage.[95])

Ebenso ist eine Zwangsvollstreckung in das Werk in dem oben (§ 6 Nr. 3) schon erörterten Falle möglich, daß der Urheber seine Einwilligung zur Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht erteilt hat und die Verwertung des Rechtes ohne das Werk nicht möglich ist. In dem Falle muß in der Erteilung der Einwilligung zur Zwangsvollstreckung in das Recht des Urhebers auch die Einwilligung zur Zwangsvollstreckung in das Werk erblickt werden, und die Zwangsvollstreckung findet dann nach § 836 Abs. 3 Z. P. O. statt.

4. Gegen den Erben findet die Zwangsvollstreckung in das Werk ebenso wie in das Recht des Urhebers ohne dessen Einwilligung nur statt, wenn das Werk erschienen ist.

Gegen andere Rechtsnachfolger findet die Zwangsvollstreckung in das Werk unbeschränkt statt. Auch

1 zu §§ 30, 31 V. G., S. 344, 345; Gaupp-Stein, Bem. I, 2 c zu § 888, S. 736; Hillenbrand, S. 121 ff.; Bing, S. 41.

[94]) Begründung zu § 10 L. U. G., S. 395.

[95]) Diese Ansicht ist auch die in der Literatur heute vorherrschende. Vgl. Riezler, Note 35 zu § 68, VIII, b, S. 337; Hoeniger im „Recht 1908", S. 439; Allfeld, Bem. 5 zu § 10 L. U. G., S. 109 und 2 b zu § 30 V.-G., S. 503; Voigtländer & Fuchs, Bem. 2 zu § 10 L. U. G., S. 83 und Bem. 1 zu §§ 30, 31 V.-G., S. 344, 345; Müller, Bem. zu § 10 L. U. G., S. 44; Kuhlenbeck, Bem. zu § 10 L. U. G., S. 105.

bei diesen ist aber ebenfalls nur das Eigentum am Werk, nicht aber z. B. beim Verleger damit auch das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung gepfändet.

5. Verschieden von der Zwangsvollstreckung in das Werk ist die Pfändung der auf dem Wege der Vervielfältigung des Werkes hergestellten Exemplare. Diese ist sowohl gegen den Urheber und dessen Erben als auch natürlich gegen den Rechtsnachfolger zulässig. Streitig ist hierbei, ob der Ersteher solcher Exemplare befugt ist, diese weiter zu veräußern. Allfeld[96]) und Kahn[97]), desgleichen auch Auer[98]) nehmen an, daß der Erwerber die Exemplare nicht gewerbsmäßig verkaufen dürfe, da er damit in die urheberrechtlichen Befugnisse des Verfassers eingreife; nach ihrer Ansicht muß zugleich das ausschließliche Verbreitungsrecht in zulässiger Weise zum Gegenstand der Zwangsvollstreckung gemacht werden. Diese Ansicht mag richtig sein für den Fall, daß der Urheber das Werk im Selbstverlag hat erscheinen lassen,[99]) das Werk aber im übrigen noch nicht verbreitet ist. Ist dagegen das Werk in einem anderen Verlage erschienen und in den Verkehr gebracht, „so ist in Ansehung der im Verkehr befindlichen Exemplare das Recht des Urhebers oder Verlegers erschöpft". Und was von der freiwilligen Inverkehrssetzung gilt, muß auch von der im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgten Inverkehrssetzung gelten. Diese Ansicht entspricht auch am meisten dem Verkehrsbedürfnis.[100])

§ 12. Rechtsschutzmittel gegen die Zwangsvollstreckung.

Wenn wir so die Bestimmungen über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht gesehen haben, so ist es noch zu erörtern, in welcher Weise sich der Urheber oder dessen Rechtsnachfolger gegen unberechtigte Pfändungen schützen kann.

[96]) Bem 6 zu § 10 L. U. G., S. 109.
[97]) Note 4, S. 45.
[98]) S. 141.
[99]) Vgl. Bing, S. 44.
[100]) Vgl. auch Riezler, § 56, IV, S. 258, ferner § 63, III und Note 18 hierzu, S. 307, sowie § 71, IV, 2, S. 364; Voigtländer & Fuchs, Bem. 2 zu § 10 L. U. G., S. 84 oben; Falkmann § 63, VII, a, S. 829 und Note 88 hierzu; R. G. Z., Bd. 63, S. 394 ff.

1. Gegen den Urheber kann, wie wir gesehen haben, die Zwangsvollstreckung in sein Recht oder Werk ohne seine Einwilligung nicht stattfinden. Wie schützt der Urheber sich nun, wenn trotz des Fehlens seiner Einwilligung sein Recht oder sein Werk gepfändet wird? In diesem Falle muß man dem Urheber den Rechtsschutz aus § 766 Z. P. O. zubilligen. Nach § 766 Z. P. O. kann der Schuldner Anträge, Einwendungen und Erinnerungen gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung beim Vollstreckungsgericht geltend machen. Zu diesen Einwendungen gehört vor allen auch die, daß es an einer formellen Voraussetzung für die Zwangsvollstreckung fehlt.[101]) Ein solcher Mangel liegt aber beim Fehlen der Einwilligung des Urhebers vor. Die Einwilligung ist, wie oben (§ 7 Nr. 5) näher erörtert, Voraussetzung für den Erlaß des Pfändungsbeschlusses. Dem Urheber steht also gegen eine Pfändung seines Urheberrechts oder auch eines Teiles dieses Rechts ohne seine Einwilligung der Schutz des § 766 Z. P. O. zur Seite. Daß eine Zurückweisung des Pfändungsbeschlusses hiergegen nicht zum Ziele führt, wie K a h n[102]) annimmt, ist schon oben (§ 7 Nr. 5) näher begründet. Diesen Schutz des § 766 Z. P. O. kann der Urheber auch dann in Anspruch nehmen, wenn die Zwangsvollstreckung nur zur Erzwingung einer neuen Auflage erfolgt, da auch hierfür, wie oben gesagt, seine Einwilligung erforderlich ist.

Auch wenn die Einwilligung etwa von einem gesetzlichen Vertreter erteilt und hieraufhin die Pfändung erfolgt ist, steht dem Urheber der Rechtsschutz des § 766 Z. P. O. zur Seite, da die Einwilligung, wie bekannt, eine persönliche sein muß.

2. Weiter kann der Urheber eine Einwendung aus § 766 Z. P. O. auch für den Fall erheben, daß bei ihm zuviel gepfändet wird.[103]) Auf Grund eines z. B. auf 100 Mark lautenden vollstreckbaren Titels kann ein Gläubiger natürlich nicht ein Urheberrecht pfänden, das vielleicht einen Wert von 1000 Mark hat. In einem solchen Falle müßte sich der Gläubiger mit der Pfändung eines gleichwertigen Ausflusses des Urheber-

[101]) Vgl. Gaupp-Stein, Bem. II, 1 zu § 766, S. 488.
[102]) S. 56.
[103]) Vgl. Gaupp-Stein, Bem. II, 1 zu § 766, S. 489; Falkmann, § 35, 3 a, Note 9, S. 375.

rechts begnügen, sofern sich das Recht einigermaßen schätzen läßt. Wird trotzdem das ganze Recht gepfändet, so liegt ein die Art und Weise der Zwangsvollstreckung betreffender Mangel vor, welcher dem Schuldner den Rechtsschutz des § 766 Z. P. O. gibt. Da aber, wie schon oben gesagt, das Recht meistens schwer zu schätzen ist, so führt die Erinnerung aus § 766 Z. P. O. sehr schwer zum Ziele. Es muß dann dem Schuldner überlassen bleiben, gegen eine Schädigung den Weg der Klage gegen den Gläubiger zu beschreiten. Die etwa hierin liegende Härte wird dadurch ausgeglichen, daß ohne Einwilligung des Urhebers nach § 10 L. U. G. eine Zwangsvollstreckung ja nicht stattfinden, der Schuldner sich also durch Versagen der Einwilligung hiergegen schützen kann.

3. Dem Urheber stehen die Einwendungen aus § 766 Z. P. O. nur solange zu, als das Zwangsvollstreckungsverfahren noch nicht beendet ist. Wird das Ueheberrecht an Zahlungsstatt überwiesen, so ist damit die Zwangsvollstreckung beendet; da dieses aber selten der Fall sein wird, wie oben (§ 5 Nr. 1 b) erörtert, so ist erst mit der Befriedigung des Gläubigers durch Ablieferung des aus dem Rechte erzielten Erlöses die Zwangsvollstreckung beendet.

4. Auch die Klage aus § 767 Z. P. O., wodurch Einwendungen vom Schuldner geltend gemacht werden können, welche den durch das Urteil festgestellten Anspruch selbst betreffen, kann nach Beendigung der Zwangsvollstreckung nicht mehr erhoben werden, da dies eine Klage „im" Zwangsvollstreckungsverfahren ist, die auf Unzulässigkeitserklärung der Zwangsvollstreckung geht.[104]) Der Urheber kann also, wenn er geltend machen will, daß der Pfändungsgläubiger durch die Nutzbarmachung seines Urheberrechts für seine Forderung schon befriedigt sei, nicht mehr die Klage aus § 767 Z. P. O. anstrengen,[105]) sondern er müßte eine besondere Klage gegen den Gläubiger erheben, die er auf Bereicherung oder bei Verschulden auf Schadensersatz gemäß §§ 823 ff. B. G. B. stützen könnte.

5. a) Würde bei der Miturheberschaft ein Gläubiger, der nur gegen einen oder mehrere Mit-

[104]) Vgl. Sydow-Busch, Bem. 3 zu § 767, S. 712.
[105]) A. M. Kaiser, S. 212, Note 27.

urheber einen vollstreckbaren Titel hat, mit deren Einwilligung eine Pfändung des ganzen Urheberrechts versuchen, so muß den anderen Miturhebern natürlich ein Mittel gegeben sein, dieses zu verhindern, weil beim Miturheberrecht zur Zwangsvollstreckung, wie oben (§ 8) dargetan, die Einwilligung sämtlicher Miturheber erforderlich ist. Ein solcher Schutz ist den widersprechenden Miturhebern in der Bestimmung des § 771 Z. P. O. gegeben. Hiernach kann ein Dritter mit der Behauptung, daß ihm an dem Gegenstand der Zwangsvollstreckung ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehe, im Wege der Klage Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung beim Vollstreckungsgericht erheben. Daß zu den Gegenständen der Zwangsvollstreckung auch Forderungen und andere Vermögensrechte gehören, ist in der neueren Literatur nicht mehr bestritten.[106]) Wenn nun das Urheberrecht nur mit Einwilligung sämtlicher Miturheber gepfändet werden kann, so kann jeder Miturheber natürlich die Veräußerung des ganzen Rechts verhindern, es steht ihm also ein die Veräußerung hinderndes Recht im Sinne des § 771 Z. P. O. zu.[107]) Die Inhaberschaft eines Urheberrechts entspricht nämlich dem Eigentum an Sachen,[108]) das Miteigentum berechtigt aber unstreitig zur Intervention nach § 771 Z. P. O.,[109]) denn solange nicht eine Teilung stattgefunden hat, wird das ganze Recht verletzt, wenn eine Zwangsvollstreckung gegen einen Miturheber betrieben wird.

b) Außerdem haben die Miturheber, gegen welche der Vollstreckungtitel nicht gerichtet ist, auch noch die Einwendung aus § 766 Z. P. O. zu Gebote gegen eine Pfändung des Urheberrechts, weil eine solche Pfändung nicht in der richtigen Art und Weise erfolgt ist. Denn da die Miturheber nach § 6 L. U. G. in einem Gemeinschaftsverhältnis stehen, so muß sich der Gläubiger richtiger Weise den Anteil des Miturhebers pfänden lassen und dann eine Aufhebung nach § 751 B. G. B.

[106]) Vgl. Falkmann, § 37, 3 d, S. 417, 418; Gaupp-Stein, Bem. II, 2 zu § 771, S. 509; Sydow-Busch, Bem. 3 zu § 771, S. 718; D. J. Z. 1913, S. 592.

[107]) Vgl. Kaiser, S. 223, 224.

[108]) Vgl. Falkmann, § 37, 4 a, S. 421, 422.

[109]) Vgl. Gaupp-Stein, Bem. II, 1 a zu § 771, S. 507; Falkmann, § 37, 4 d, S. 424; Sydow-Busch, Bem. 3 zu § 771, S. 718.

verlangen; sodann müßte der Verkauf des Rechtes durch Versteigerung stattfinden, was ohne Einwilligung sämtlicher Miturheber, wie oben (§ 8 Nr. 4) des näheren erörtert, nicht zulässig ist.

c) Ist dagegen der Vollstreckungstitel gegen sämtliche Miturheber gerichtet, erteilen aber nur einige von ihnen die Einwilligung zur Zwangsvollstreckung, andere aber nicht, so steht letzteren nicht die Widerspruchsklage aus § 771 Z. P. O. zu. Denn diese Klage ist nur „Dritten" gegeben, d. h. jedem, gegen den das Urteil nicht vollstreckbar ist.[110]) In diesem Falle steht aber den die Einwilligung verweigernden Miturhebern wieder die Einwendung aus § 766 Z. P. O. zu, weil es in diesem Falle ebenso wie beim Einzelurheber an einer formellen Voraussetzung für die Zwangsvollstreckung fehlt, die hier in der erforderlichen Einwilligung sämtlicher Miturheber besteht.

6. Beim Sammelwerk steht, wie oben (§ 8 Nr. 5) erörtert, das Urheberrecht am Ganzen dem Herausgeber zu, während das Recht an den einzelnen Beiträgen den Verfassern verbleibt. Der Herausgeber wird also durch eine Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht an den einzelnen Beiträgen nicht beeinträchtigt, es sei denn, daß ihm das Recht oder ein Teil des Rechts übertragen worden ist, wovon weiter unten (unter Nr. 9) die Rede sein wird.

7. Wird ein Schriftwerk mit einem Werke der Tonkunst oder mit Abbildungen versehen, so ist zur Zwangsvollstreckung in die verbundenen Werke, wie wir oben (§ 8 Nr. 6) gesehen haben, die Einwilligung beider Urheber erforderlich, da auch nach der Verbindung für jedes der verbundenen Werke dessen Verfasser als Urheber gilt. Zur Zwangsvollstreckung in das Aufführungsrecht an einer Oper oder einem sonstigen Werke der Tonkunst, zu welchem ein Text gehört, ist ebenfalls die Einwilligung beider Urheber, sowohl des Textdichters wie des Komponisten erforderlich trotz der Bestimmung des § 28 Abs. 2 L. U. G. Ist also der Vollstreckungstitel

[110]) Vgl. Falkmann, § 37, 3 f, S. 419 und 5 a, S. 433, 434; Gaupp-Stein, Bem. II, 4 zu § 771, S. 510; Sydow-Busch, Bem. 1 zu § 771, S. 717.

nur gegen den Komponisten gerichtet, so steht dem Textdichter an dem Gegenstande der Zwangsvollstreckung, dem Aufführungsrecht an der Oper, ein die Veräußerung hinderndes Recht zu, soweit die Zwangsvollstreckung das ihm allein zustehende Aufführungsrecht an dem Text betrifft, da hierüber der Komponist nach den oben erörterten Grundsätzen nicht zugunsten seiner Gläubiger verfügen darf. Der Textdichter kann also in diesem Falle die Interventionsklage aus § 771 Z. P. O. erheben.[111]) Diese Klage steht ihm natürlich erst recht dann zu, wenn er mit dem Komponisten verabredet hat, daß ohne seine Einwilligung eine öffentliche Aufführung nicht veranstaltet werden dürfe.

Ist der Vollstreckungstitel gegen beide, den Komponisten wie den Textdichter, gerichtet, so steht jedem von beiden, der die Einwilligung nicht erteilt hat, gegen eine Pfändung des Aufführungsrechtes an der Oper die Einwendung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung aus § 766 Z. P. O. zu.

8. Der Erbe des Urhebers kann eine Einwendung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung nach § 766 Z. P. O. aus dem Fehlen der Einwilligung nur insoweit erheben, als das Werk noch nicht erschienen ist.

Für Miterben finden bezüglich des Rechtsschutzes die für die Miturheber gegebenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

9. Wird das Urheberrecht oder ein Teil des Rechtes bei einem Sonderrechtsnachfolger des Urhebers gepfändet, so kann sich aus dem Umstande, daß das Recht nicht weiter übertragen werden kann, ein Rechtsschutzbedürfnis gegen die Pfändung ergeben. Wird bei einem Sonderrechtsnachfolger das Recht gepfändet, dessen Weiterübertragung durch Vertrag mit dem Urheber ausgeschlossen ist oder bei dem sich die Unzulässigkeit der Weiterübertragung aus besonderen Umständen ergibt, so kann der Sonderrechtsnachfolger sich hiergegen schützen durch eine Einwendung aus § 766 Z. P. O., denn zu den Einwendungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung betreffen, gehört auch die Einwendung, daß

[111]) A. M. Kaiser, S. 237 unten und 238.

ein Recht nach § 851 Z. P. O. der Zwangsvollstreckung nicht unterliege, weil es unübertragbar ist.[112])

10. Dem Urheber selbst dagegen steht gegen eine solche Pfändung beim Sonderrechtsnachfolger, wenn die Weiterübertragung unzulässig ist, die Klage aus § 771 Z. P. O. zu, denn dieser hat das Recht, die Veräußerung zu verhindern, jeder Versuch eines Dritten, dieses Recht im Zwangswege auf sich übertragen zu lassen, enthält, wie Kaiser[113]) mit Recht sagt, einen unzulässigen Eingriff in das Autorrecht, und deshalb kann der Autor auf Grund seines dinglich wirkenden absoluten Verbietungsrechts gegen den pfändenden Gläubiger die Interventionsklage erheben.

11. Andererseits steht aber diese Interventionsklage aus § 771 Z. P. O. auch dem Sonderrechtsnachfolger, wie etwa einem Verleger oder Bühnenleiter, dann zu, wenn beim Urheber entweder das ganze Urheberrecht oder der ihm übertragene Teil des Rechtes irrtümlicherweise gepfändet ist[114]), denn diesem steht, wenn ihm das Recht übertragen ist, ein die Veräußerung hinderndes Recht zu, wenigstens soweit ihm das Recht als ausschließliches übertragen ist, d. h. daß er vollständig in die Rechte des Urhebers, soweit diese auf ihn übergegangen sind, eingetreten ist. Dabei kann diese Ausschließlichkeit wieder inhaltlich, zeitlich oder örtlich begrenzt sein. In den Grenzen, in denen das Recht dem Rechtsnachfolger erteilt ist, hat der Erwerber dann ein absolutes, die Veräußerung durch den Schuldner hinderndes und damit der Zwangsvollstreckung entzogenes Recht.[115])

Dagegen hat der Erwerber kein absolutes Recht erworben, wenn ihm das Recht des Urhebers nur als nicht ausschließliches Recht erteilt ist, denn in diesem Falle hat sich der Urheber durch die Uebertragung nur verpflichtet, von dem ihm sonst zustehenden Verbietungsrecht keinen Gebrauch zu machen und die Benutzung seines Rechtes durch den Erwerber in den ihm gezogenen Grenzen nicht als Verletzung seines

[112]) Vgl. Falkmann, § 35, 3 a, Note 9, S. 375; Gaupp-Stein, Bem. II, 1 zu § 766, S. 489.
[113]) S. 235.
[114]) Vgl. Falkmann, § 37, 3 d, S. 418.
[115]) Vgl. auch Riezler, § 63, I, 7, S. 305; Kahn, S. 60, 61; Kaiser, S. 232.

ihm sonst ausschließlich zustehenden Urheberrechtes anzusehen. Der Urheber ist in diesem Falle also nicht gehindert, mit seinem Recht noch zu verfahren, wie er will. Da er infolgedessen nicht in seinem Recht beschränkt ist, so kann das Recht auch unter den gewöhnlichen Voraussetzungen bei ihm gepfändet werden, ohne daß einem Rechtsnachfolger das Recht zustände, hiergegen nach § 771 Z. P. O. zu intervenieren.

12. Auch einem Vermächtnisnehmer würde die Widerspruchsklage aus § 771 Z. P. O. nicht zustehen, da dieser nur einen persönlichen Anspruch auf Uebertragung des Rechtes hat, welches wirtschaftlich noch zum Vermögen des Schuldners (Erben) gehört.[116])

13. Für den Verleger ergibt sich noch die besondere Bestimmung, daß nach § 28 Satz 2 V. G. bei der Zwangsvollstreckung in das Verlagsrecht an einzelnen Werken im Gegensatz zum ganzen Verlagsgeschäft die Zustimmung des Verfassers vorhanden sein muß. Soweit diese also fehlt, trotzdem aber das Verlagsrecht über einzelne Werke gepfändet wird, fehlt es wiederum an einer formellen Voraussetzung für die Zwangsvollstreckung, die der Verleger nach § 766 Z. P. O. geltend machen kann, während der Verfasser auch in diesem Falle wieder den Weg der Klage aus § 771 Z. P. O. hat.

14. Soweit diese Rechte der Ausübung nach übertragbar sind, kann natürlich der Verwertung durch Anordnung einer Verwaltung von keiner Seite widersprochen werden.

15. Gegen eine Pfändung seines Werkes ohne seine Einwilligung steht dem Urheber ebenso wie gegen die Pfändung seines Rechtes der Schutz des § 766 Z. P. O. zur Seite, desgleichen dem Erben, solange das Werk noch nicht erschienen ist.

[116]) Vgl. Gaupp-Stein, Bem. II, 1 c zu § 771, S. 508.

C. Das Urheber- und Verlagsrecht im Konkurse.

Der Konkurs ist ein besonders geartetes und geordnetes Verfahren der Zwangsvollstreckung. Insoweit das Urheberrecht also der Zwangsvollstreckung unterliegt, insoweit gehört es auch zur Konkursmasse. Wenn damit an sich eine besondere Erörterung über das Ueheberrecht im Konkurse auch überflüssig erscheint, so ergeben sich hierfür doch interessante Besonderheiten, welche der Zusammenstellung wert sind.

I. Das Konkursrecht.

§ 13. Der Konkurs des Urhebers.

1. Inwieweit das Recht des Urhebers der Zwangsvollstreckung unterliegt, ist oben näher erörtert. Unter den dort angegebenen Voraussetzungen fällt das Recht also auch, wie gesagt, in die Konkursmasse, desgleichen auch das Werk des Urhebers, das Manuskript oder die Partitur.

2. Soweit der Urheber sein Recht auf andere schon übertragen hat, insoweit gehört es natürlich nicht mehr zu seinem Vermögen und kann es daher nicht mehr in die Konkursmasse fallen; das Recht fällt eben mit allen Lasten und Beschränkungen in die Masse. Hat der Urheber also vor der Konkurseröffnung das ausschließliche Aufführungsrecht an seinem Werke oder durch einen Verlagsvertrag das ausschließliche Recht der Vervielfältigung und Verbreitung auf einen anderen übertragen, so scheiden diese Teile des Rechts in dem vertraglichen Umfange natürlich aus dem Vermögen des Gemeinschuldners aus und gehören damit nicht mehr zur Masse.

Bei Streitigkeiten zwischen dem Konkursverwalter und dem Gemeinschuldner über die Zugehörigkeit des Urheberrechtes oder des Werkes zur Konkurs-

masse kann der Urheber Einwendungen gemäß § 766 Z. P. O. erheben, da die Vorschriften der Zivilprozeßordnung auf das Konkursverfahren entsprechende Anwendung finden (§ 72 K. O.).

3. Mit der Eröffnung des Konkursverfahrens verliert der Urheber die Befugnis, das Urheberrecht, soweit es zur Konkursmasse gehört, zu verwalten und über dasselbe zu verfügen. Dieses Verwaltungs- und Verfügungsrecht wird dann durch den Konkursverwalter ausgeübt (§ 6 K. O.). Jedoch steht dem Konkursverwalter damit nicht das Recht zu, seine Einwilligung zur Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht oder das Werk zu erteilen[117]), denn die Einwilligung muß nach § 10 L. U. G. eine persönliche sein, d. h. sie muß von dem Urheber als Gemeinschuldner erfolgen. Eine nur vom Konkursverwalter erteilte Einwilligung zieht das Urheberrecht nicht zur Konkursmasse. Der Uebergang der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis auf den Konkursverwalter bewirkt, daß die nach der Eröffnung des Verfahrens von dem Urheber vorgenommenen Verfügungen über sein Recht oder sein Werk den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam sind (§ 7 K. O.).

4. Befindet sich der Gemeinschuldner mit Dritten in einem Gesellschaftsverhältnis, hat er als Textdichter z. B. mit einem Komponisten einen Gesellschaftsvertrag zur Verwertung ihrer verbundenen Werke als Oper geschlossen (vgl. § 8, Nr. 8), so wird nach § 728 B. G. B. durch die Eröffnung des Konkurses die Gesellschaft aufgelöst. Die hierauf nach § 730 B. G. B. erfolgende Auseinandersetzung erfolgt außerhalb des Konkursverfahrens (§ 16 K. O.). Befindet sich der Urheber dagegen in einer Gemeinschaft mit Dritten, wie z. B. bei der Miturheberschaft nach § 6 L. U. G., so ist eine Zwangsvollstreckung in seinen Anteil ohne Einwilligung der anderen Miturheber, wie wir oben (§ 6 Nr. 4) gesehen haben, nicht möglich, der Anteil gehört daher in diesem Falle auch nicht zur Konkursmasse, sodaß es auch nicht zu einem Auseinandersetzungsverfahren kommt.

5. Dieselben Bestimmungen finden Anwendung, wenn einer von mehreren Miturhebern gestorben ist

[117]) Vgl. Crome, § 519, Note 49, S. 19.

und über das Vermögen des an seine Stelle tretenden Erben der Konkurs eröffnet wird. Auch hier unterliegt der ererbte Anteil ohne Einwilligung der anderen Miturheber nicht der Zwangsvollstreckung (vgl. oben § 9, a Nr. 4), er fällt daher auch nicht in die Konkursmasse. Auch in diesem Falle findet also eine Auseinandersetzung nicht statt.

6. Gehört das Urheberrecht zur Konkursmasse und ist ein zweiseitiger Vertrag hierüber von dem Gemeinschuldner, dem Urheber, und von dem anderen Teile nicht oder nicht vollständig erfüllt, hat also z. B. der Urheber mit einer Bühne einen Vertrag über die Erteilung der Aufführungsbefugnis geschlossen und weder der Urheber das zur Aufführung notwendige Werk der Bühne übergeben, noch die Bühne die Aufführung schon erledigt oder den Preis für die Ueberlassung des Aufführungsrechts gezahlt, so kann der Konkursverwalter an Stelle des Gemeinschuldners den Vertrag durch Uebergabe des Werkes erfüllen und Erfüllung von der Bühne durch Aufführung, Zahlung des Honorars usw. verlangen (§ 17 K. O.). Erfüllt der Konkursverwalter jedoch den Vertrag nicht, was in seinem Belieben steht, so kann der andere Teil für die Nichterfüllung eine Schadensersatzforderung als Konkursgläubiger geltend machen (§ 26 Satz 2 K. O.). Soweit man einen Aufführungsvertrag als Pachtvertrag ansehen will (eine Erörterung hierüber würde über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen), kommen die §§ 19 und 20 K. O. zur Anwendung.

7. Die von dem Urheber vor der Eröffnung des Konkurses vorgenommenen Rechtshandlungen, welche das Recht des Urhebers oder sein Werk betreffen, können, wenn das Recht oder das Werk zur Konkursmasse gehört, nach den bekannten Vorschriften (§§ 29 bis 42) der Konkursordnung über die Anfechtung von Rechtshandlungen angefochten werden. Es kommen hierfür vor allem Verträge in Betracht, die eine Uebertragung des Urheberrechts oder eine der aus dem Urheberrecht sich ergebenden urheberrechtlichen Befugnisse betreffen. Allerdings kann eine Anfechtung nur insoweit in Frage kommen, als die Einwilligung zur Zwangsvollstreckung und damit die Zugehörigkeit zur Konkursmasse zur Zeit der Vornahme der Rechtshandlung schon vorlag und inzwischen nicht

widerrufen war, denn sonst kann von einer Gläubigerbenachteiligung aus dem Grunde keine Rede sein, weil das Recht gar nicht dem Gläubigerzugriff unterlag. Die Anfechtung soll aber gerade ein Mittel sein, die Gläubiger vor einer Benachteiligung zu schützen, weshalb sie nur unter der angegebenen Voraussetzung möglich ist. Andernfalls wäre auch der Nachweis der in verschiedenen Fällen geforderten Kenntnis oder Nichtkenntnis der Benachteiligungsabsicht des Gemeinschuldners unmöglich zu führen. Ein solcher Fall der Benachteiligungsabsicht wird aber auch nicht leicht eintreten aus dem Grunde, weil es dem Urheber ja so freisteht, durch Versagung der Einwilligung das Urheberrecht oder das Werk dem Zugriff der Gläubiger zu entziehen.

Soweit jedoch die Uebertragung des Urheberrechts der Anfechtung unterliegt, ist das übertragene Recht zur Konkursmasse zurückzugewähren (§ 37 K. O.).

6. Nach § 48 K. O. können Gläubiger, welche an einem zur Konkursmasse gehörigen Gegenstand ein durch Rechtsgeschäft bestelltes Pfandrecht haben, aus den ihnen verpfändeten Gegenständen abgesonderte Befriedigung wegen ihrer Pfandforderung verlangen. Ein solches Absonderungsrecht besteht nicht nur an beweglichen körperlichen Sachen, sondern auch an Forderungen und anderen Vermögensrechten des Gemeinschuldners, also außer an dem Werke auch an dem Rechte des Urhebers. Nach § 1277 B. G. B. kann der Pfandgläubiger seine Befriedigung aus dem verpfändeten Recht nur auf Grund eines vollstreckbaren Titels nach den für die Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften suchen. Grundsätzlich bedürfte der Pfandgläubiger also, da es sich um eine Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht handelt, nach § 10 L. U. G. auch hierzu der Einwilligung des Urhebers. Aber, wie schon die Motive[118]) hervorheben, beschränken die Vorschriften des § 10 L. U. G. die Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht lediglich insoweit, als die allgemeine Befugnis der Gläubiger in Frage steht, das Vermögen der Schuldner in Anspruch zu nehmen. Sie greifen also nicht Platz, wenn es sich darum handelt, Befriedigung aus einem Pfandrecht nach § 1277 B. G. B. zu erzielen,

[118]) Vgl. Begründung zu § 10 L. U. G., S. 395.

dessen Gegenstand das Recht des Urhebers ist. Die Einwilligung ist in diesem Falle eben aus dem Grunde nicht erforderlich, weil in der Bestellung des Pfandrechts schon die Einwilligung in die Zwangsvollstrekkung enthalten ist.[119]) Denn ein Pfandrecht ist eben das Recht, sich aus der Sache zu befriedigen (§ 1204 B. G. B.), und die Befriedigung erfolgt, wie gesagt, nach den für die Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften (§ 1277 B. G. B.). Jedoch ist die durch die Pfandbestellung erteilte Einwilligung zur Zwangsvollstrekkung nur den Pfandgläubigern gegenüber von selbst erteilt (vgl. § 7 Nr. 9a. E.), und diese können daher aus dem ihnen verpfändeten Urheberrecht Befriedigung wegen ihrer Pfandforderung suchen. Nicht aber ist dadurch allgemein eine Einwilligung zur Zwangsvollstreckung und damit eine allgemeine Zugehörigkeit zur Konkursmasse gegeben. Soll das Urheberrecht überhaupt der Zwangsvollstreckung unterliegen und somit unbedingt zur Konkursmasse gehören, so ist eine allgemeine Einwilligung zur Zwangsvollstreckung erforderlich, und in diesem Falle steht dem Pfandgläubiger eine abgesonderte Befriedigung aus dem Urheberrecht nach § 48 K. O. zu.

Weiter unterliegt aber auch, wenn z. B. der Urheber nur das Aufführungsrecht an seinem Werk an einen Gläubiger verpfändet hat, auch nur die Aufführungsbefugnis seinem Pfandrecht, und nur aus diesem kann er abgesonderte Befriedigung verlangen, wenn das ganze Urheberrecht mit Einwilligung des Urhebers zur Konkursmasse gehört, während die anderen urheberrechtlichen Befugnisse nach erteilter Einwilligung der allgemeinen Zwangsvollstreckung unterliegen und aus diesem Grunde der gleichmäßigen Befriedigung aller Konkursgläubiger dienen.

9. Wer sich mit dem Urheber als Gemeinschuldner in einer Gemeinschaft befindet, wie es bei der Miturheberschaft der Fall ist, oder auch in einer Gemeinschaft, wie meistens der Textdichter und Komponist beim Zusammenschluß zwecks Verwertung einer Oper, kann wegen der auf ein solches Verhältnis sich gründenden Forderungen abgesonderte Befriedigung

[119]) Vgl. Riezler, § 63, I, 8, S. 305; Allfeld, Bem. 5 zu § 10 L. U. G., S. 109; Dungs, § 5, S. 35; a. M. Bing, § 53.

aus den bei der Teilung oder sonstigen Auseinandersetzung ermittelten Anteile des Gemeinschuldners verlangen, soweit eine solche Auseinandersetzung nach den oben erörterten Grundsätzen überhaupt möglich ist und soweit ein solcher Anteil der Zwangsvollstreckung unterliegt (§ 51 K. O.).

§ 14. Konkurs der Rechtsnachfolger.

a) Die Rechtsnachfolger im allgemeinen.

1. Beim Konkurs über den Nachlaß des verstorbenen Urhebers oder über das Vermögen des Erben fällt das Urheberrecht nach den oben (§ 9) für die Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht gegen die Erben erörterten Grundsätzen in die Konkursmasse, also auch nur mit Einwilligung des Erben, soweit das Werk des Urhebers noch nicht erschienen ist. Im Nachlaßkonkurs wird als Gemeinschuldner nach heute herrschender Ansicht[120]) der Erbe angegeben. Nur Kohler[121]) vertritt die Ansicht, daß der Nachlaß ein Sondervermögen mit besonderer juristischer Persönlichkeit sei. Jedoch sind für die Annahme der Ablösung des Nachlasses vom Erben und der Entstehung einer besonderen juristischen Persönlichkeit im heutigen Recht keine Unterlagen gegeben. Soweit also im vorigen Paragraphen vom Gemeinschuldner die Rede war, ist im Nachlaßkonkurs der Erbe als solcher zu betrachten. Im übrigen finden die Bestimmungen des vorigen Paragraphen über das Konkursrecht beim Urheber auch beim Erben entsprechende Anwendung. Bezüglich der Anfechtungsfälle kommt beim Erben noch die Erfüllung eines das Urheberrecht betreffenden Vermächtnisses hinzu (§ 222 K. O.). Ein Pfandgläubiger kann beim Konkurs über das Vermögen des Erben oder den Nachlaß sein Absonderungsrecht unbedingt geltend machen, wenn das Werk bereits erschienen ist.

2. Ist eine juristische Person gesetzlicher Erbe des Urhebers, so erlischt das Urheberrecht nach den oben (§ 9 b) erörterten Grundsätzen, es wird dann Gemein-

[120]) Vgl. Jaeger, Bem. 7 zu § 214, S. 691; Willenbücher, Bem. 3 zu § 214, S. 293; Kleinfeller, S. 194; Seuffert, S. 74; Hellmann, S. 233.

[121]) Konkursrecht, S. 171.

gut aller und kann daher beim Konkurs nicht in die Masse fallen.

3. Gerät ein Sonderrechtsnachfolger des Urhebers in Konkurs, so fällt das ihm zustehende Urheberrecht oder der auf ihn übertragene Teil des Rechtes dann in die Konkursmasse, wenn das Recht weiter übertragbar ist (vgl. oben § 10). Einem Pfandgläubiger des Sonderrechtsnachfolgers steht in dessen Konkurse ein Absonderungsrecht an dem ihm verpfändeten Rechte insoweit zu, als der Sonderrechtsnachfolger nach den Grundsätzen über die Weiterübertragung des Urheberrechts überhaupt das Recht verpfänden konnte, weil eine Verpfändung nur durch Weiterübertragung des Rechtes möglich ist.

b) Der Verleger im besonderen.

Auch im Konkurse des Verlegers unterliegt das Verlagsrecht dem Zugriffe der Konkursgläubiger nach den allgemeinen Regeln der Konkursordnung, soweit das Recht weiter übertragen werden kann (vgl. oben § 10b und § 14a Nr. 3).

1. Für die Anwendung des § 17 K. O. finden jedoch die besonderen Bestimmungen des § 36 V. G. Anwendung, worin folgendes bestimmt ist:

„Wird über das Vermögen des Verlegers der Konkurs eröffnet, so finden die Vorschriften des § 17 der Konkursordnung auch dann Anwendung, wenn das Werk bereits vor der Eröffnung des Verfahrens abgeliefert war.

Besteht der Konkursverwalter auf der Erfüllung des Vertrags, so tritt, wenn er die Rechte des Verlegers auf einen anderen überträgt, dieser an Stelle der Konkursmasse in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen ein. Die Konkursmasse haftet jedoch, wenn der Erwerber die Verpflichtungen nicht erfüllt, für den von dem Erwerber zu ersetzenden Schaden wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. Wird das Konkursverfahren aufgehoben, so sind die aus dieser Haftung sich ergebenden Ansprüche des Verfassers gegen die Masse sicher zu stellen.

War zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens mit der Vervielfältigung noch nicht begonnen, so kann der Verfasser von dem Vertrage zurücktreten."

2. Der Entwurf zu dieser Vorschrift des Gesetzes wollte die Uebertragung der Rechte des Verlegers auf einen anderen durch den Konkursverwalter auch dann zulassen, wenn die Uebertragbarkeit dem Gemeinschuldner durch den Verlagsvertrag versagt war; auch wollte er das Rücktrittsrecht des Verfassers nur dann bestehen lassen, wenn das Werk zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens noch nicht abgeliefert war. Nachdem hiergegen in der Kommission sich heftige Widersprüche erhoben hatten und verschiedene Abänderungsvorschläge gemacht worden waren, die sowohl von den Regierungsvertretern als auch von einigen Kommissionsmitgliedern bekämpft wurden, wurde das Gesetz schließlich in erster und zweiter Beratung in obiger Fassung angenommen.

3. Das Schicksal des Verlagsrechtes im Konkurse des Verlegers ist demnach abhängig von der Frage, ob zur Zeit der Konkurseröffnung schon mit der Vervielfältigung des Werkes begonnen war oder nicht.

a) War zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens mit der Vervielfältigung schon begonnen, war z. B. mit der Herstellung des Stiches oder Satzes schon der Anfang gemacht, so finden ohne Rücksicht darauf, ob das Werk bereits vor der Eröffnung des Konkursverfahrens abgeliefert worden war oder nicht, die Vorschriften des § 17 K. O. Anwendung. Demnach kann also der Konkursverwalter an Stelle des Verlegers den Verlagsvertrag erfüllen und die Erfüllung von dem Verleger verlangen oder aber nach freiem Ermessen die Erfüllung verweigern. Daß dieses Wahlrecht dem Konkursverwalter auch dann noch zustehen soll, wenn das Werk vor der Eröffnung des Konkursverfahrens schon abgeliefert worden war, hat seinen Grund darin, daß der Vertrag trotz der Ablieferung des Werkes von seiten des Verfassers noch nicht erfüllt ist. Denn, wie schon die Motive[122]) sagen, bleibt auch nach der Ablieferung des Werkes der Verfasser noch verpflichtet, sich der Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes zu enthalten und sie dem Verleger zu gestatten. Diese Verpflichtungen bilden noch einen Teil des Vertrages, und solange diese noch be-

[122]) Begründung zu § 38 V.-G., S. 428.

stehen, ist deshalb auch der Vertrag vom Verfasser noch nicht vollständig erfüllt. Diese Verpflichtung besteht aber solange, und das Wahlrecht aus § 17 K. O. steht dem Konkursverwalter daher noch solange zu, als noch auf Grund des Verlagsvertrages hergestellte Exemplare vorhanden sind, also bis zur Erschöpfung der ihm vertragsmäßig gestatteten Auflage, oder, wenn ihm mehrere Auflagen gestattet sind, solange, bis alle ihm zustehenden Auflagen erschöpft sind. Diese Verpflichtungen des Verfassers erlöschen erst mit dem Verlagsrecht selbst, was eben mit der Erschöpfung aller Auflagen und Abzüge geschieht.[123])

Nach § 17 Abs. 2 K. O. muß der Konkursverwalter auf Erfordern des Verfassers, auch wenn die Erfüllungszeit noch nicht eingetreten ist, diesem ohne Verzug erklären, ob er die Erfüllung verlangen will. Unterläßt er dieses, so kann er auf Erfüllung nicht bestehen, es erlischt dadurch sein Wahlrecht.

Verweigert der Konkursverwalter die Erfüllung des Verlagsvertrages, was sowohl ausdrücklich als auch stillschweigend durch Nichterklärung nach § 17 Abs. 2 K. O. geschehen kann, so kann der Verfasser nach § 26 Satz 2 K. O. eine Forderung wegen der Nichterfüllung nur als Konkursgläubiger geltend machen, soweit ihm nicht ein Anspruch auf abgesonderte Befriedigung zusteht. Dieser Schadensersatzanspruch ist „ein aus dem Konkursrecht sich ergebender besonderer Anspruch, der auf der eigenartigen, für den Konkurszweck besondes geschaffenen Ablehnungsbefugnis des Verwalters beruht".[124]) Dagegen ist nach § 26 Satz 1 K. O. der andere Teil nicht berechtigt, die Rückgabe seiner in das Eigentum des Gemeinschuldners übergegangenen Leistung aus der Konkursmasse zu verlangen. Die aus dem Verlagsvertrage für den Verfasser sich ergebende Leistung besteht aber darin, daß dieser dem Verleger das Werk zur Vervielfältigung und Verbreitung überläßt. Dadurch überträgt er dem Verleger jedoch nicht das Eigentum an dem Werk, dieses bleibt vielmehr

[123]) Vgl. Riezler, § 74, II, 1, S. 375, 376, Allfeld, Bem. 3 zu § 36 V.-G., S. 529; Müller, Bem. zu § 36 V.-G., S. 394; Kuhlenbeck, Bem. zu § 36 V.-G., S. 284; Bing, S. 18; Hillenbrand, S. 146.

[124]) Vgl. Jaeger, Bem. 20 und 21 zu § 26 K. O., S. 293, 294.

beim Verfasser.[125]) Ebenso bleibt mangels entgegengesetzter ausdrücklicher Vereinbarung das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung der Substanz nach beim Verfasser; der Verleger erhält nur das Recht, ohne Urheberrechtsverletzung zu begehen, das Werk vervielfältigen und verbreiten zu können und von dieser Befugnis andere auszuschließen.[126]) Erst die auf Grund des Verlagsvertrages hergestellten Exemplare gehen in das Eigentum des Verlegers über, und diese gehören demnach zur Konkursmasse.[127]) Riezler[128]) kommt auf einem anderen Wege zu dem Schluß, daß das Verlagsrecht nicht der Konkursmasse verbleibe, wenn er ausführt, daß Recht und Pflicht im Verlagsrecht unlösbar verbunden seien, und daß deshalb die Ausübung des Rechtes durch Vervielfältigung und Verbreitung zu gunsten der Masse zugleich eine Erfüllungshandlung gegenüber dem Verfasser darstelle. Der Konkursverwalter habe aber Erfüllung abgelehnt. Die Ablehnung schließe einen Verzicht auf das Verlagsrecht notwendig in sich, und mit dem Wegfall des Verlagsrechtes vervollkommne sich das Urheberrecht des Verfassers, sodaß dieser wieder frei über das Recht verfügen könne. Hierbei ist jedoch nicht berücksichtigt, daß der Konkursverwalter das Verlagsrecht auch veräußern kann, soweit die Weiterübertragung zwischen dem Verfasser und Verleger nicht ausgeschlossen ist, was er übrigens meistens tun wird, und was auch am zweckmäßigsten ist, wie Riezler[129]) an einer anderen Stelle selbst zugibt; und hierin ist jedenfalls keine Erfüllungshandlung zu erblicken.

Da mit der Rückgabe des Werkes an den Verfasser das Vertragsverhältnis beendigt ist und damit das Verlagsrecht des Gemeinschuldners erlischt (§ 9 V. G.), so kann der Verfasser wieder frei über sein Recht verfügen und das Werk einem anderen Verleger in Verlag geben. Die hierbei etwa weniger erzielte Vergütung

[125]) Vgl. Allfeld, Bem. 4 a zu § 36 V.-G., S. 530; Müller, Bem. zu § 36 V.-G., S. 394; Hillenbrand, S. 148; Bing, S. 32.

[126]) Vgl. Riezler, § 18, IV, 3, S. 86, 87.

[127]) Vgl. Dernburg, § 57, III, b, S. 153; Riezler, § 71, IV, 2, S. 364; Allfeld, Bem. 4 a β zu § 36 V.-G., S. 530; Daude, Bem. zu § 36 V.-G., S. 182; Bing, S. 33.

[128]) § 74, II, a, S. 376, 377.

[129]) § 74, II, b, S. 378.

würde seinen konkreten Schaden darstellen, den er nach § 26 Satz 2 K. O. als Konkursforderung geltend machen könnte.

Entscheidet sich der Konkursverwalter aber für die Erfüllung des Verlagsvertrages, so hat er an Stelle des Gemeinschuldners den Vertrag zu erfüllen, und zwar in demselben Umfange wie dieser, wogegen er auch seinerseits von dem Verfasser Erfüllung des Vertrages, vor allem also Ablieferung des Werkes und Verschaffung des Verlagsrechtes verlangen kann nach den Bestimmungen des mit dem Verleger abgeschlossenen Vertrages. Die Ansprüche des Verfassers aus dem Verlagsvertrage sind, wenn die Erfüllung zur Konkursmasse verlangt wird, nach § 59 Ziffer 2 K. O. Masseschulden, die nach § 57 K. O. aus der Konkursmasse vorweg zu berichtigen sind vor den Massekosten und gewöhnlichen Konkursforderungen.

b) War zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens mit der Vervielfältigung des dem Gemeinschuldner in Verlag gegebenen Werkes noch nicht begonnen, so kann nach § 36 Abs. 3 V. G. der Verfasser vom Vertrage zurücktreten.

Auf dieses Rücktrittsrecht finden nach § 37 V. G. die für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften der §§ 346—356 B. G. B. entsprechende Anwendung. Soweit der Verfasser aus diesem Rücktritt Ansprüche herleiten kann, kann er diese als einfacher Konkursgläubiger anmelden. An dem an den Verleger abgelieferten Manuskript steht dem Verfasser gemäß § 43 K. O., da dieses sein Eigentum geblieben ist, ein Aussonderungsrecht zu. Dieses Aussonderungsrecht ist nicht von dem Vorbehalt der Rückgabe gemäß § 27 V. G. abhängig, da hierin nur von dem Vorbehalt nach der Vervielfältigung die Rede ist.[130])

5. Während im allgemeinen die Bestimmungen des Verlagsgesetzes durch den Verlagsvertrag beliebig abgeändert werden können, stellt die Bestimmung des § 36 V. G. zwingendes Recht dar. Dieses wurde schon bei der Beratung des Gesetzes ausdrücklich hervorgehoben, sodaß auch mit Rücksicht hierauf auf die Interessen aller Beteiligten gleichmäßig Rücksicht ge-

[130]) Vgl. hierzu auch Allfeld, Bem. 6 b zu § 36 V.-G., S. 533.

nommen werden müsse.[131]) Jedoch wird hierdurch, wie Dernburg[132]) mit Recht bemerkt, eine Bestimmung im Verlagsvertrag nicht beeinträchtigt, wonach dieser bei Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Verlegers aufgelöst sein soll.

6. Mit dem Urheberrecht an sich nichts zu tun haben die aus der Verwertung des Rechtes sich ergebenden Ansprüche, wie z. B. der Honoraranspruch aus einem Aufführungsvertrage, desgleichen etwa entstandene Schadensersatz- oder Bereicherungs-Ansprüche. Diese unterliegen, wie schon oben (§ 7 Nr. 12 und § 10b Nr. 6) erörtert, der Zwangsvollstreckung ohne Einwilligung und fallen auch demgemäß in die Konkursmasse.

II. Die Verwaltung und Verwertung des Urheber- und Verlagsrechts im Konkurse.

§ 15. Die Verwaltung.

1. Das Verwaltungsrecht gibt dem Konkursverwalter die Befugnis, die dem Gemeinschuldner sonst zustehenden Rechte, die sich aus dem Urheberrecht ergeben, für diesen auszuüben. Als solche kommen vor allem die zum Schutze des Urhebers gegen Rechtsverletzungen gegebenen Rechte in Betracht.

Der Konkursverwalter ist also vor allen Dingen auch befugt, gegen die Personen, welche unbefugt in die Rechte des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers als Gemeinschuldner eingreifen, Klage zu erheben auf Schadensersatz, Unterlassung[133]) oder Herausgabe einer etwaigen Bereicherung, denn mit der Einwilligung des Urhebers in die Einziehung seines Urheberrechts zur Konkursmasse verliert dieser selbstverständlich auch diese Ansprüche.

2. Weiter steht dem Konkursverwalter auch das Recht zu, im Wege des Strafverfahrens gegen den Verletzer des Urheberrechts nach §§ 38 ff. L. U. G. vorzu-

[131]) Vgl. auch Dernburg, § 57, III, 2c, S. 153; Allfeld, Bem. 1b zu § 36 V.-G., S. 527, 528; Daude, Bem. zu § 36 V.-G., S. 181; Voigtländer & Fuchs, Bem. 2 zu § 36 V.-G., S. 361; Müller, Bem. zu § 36 V.-G., S. 395.

[132]) § 57, III, 2c, S. 153.

[133]) Vgl. Hansen, IV, d, S. 47.

gehen. Die Strafverfolgung tritt nach § 45 L. U. G. nur auf Antrag ein. Zur Stellung des Strafantrags ist derjenige berechtigt, dessen Recht durch die Verletzung betroffen wird. Wenn das Urheberrecht zur Konkursmasse gehört, so geht das Recht zur Stellung des Strafantrages auch auf den Konkursverwalter über, auf den mit der Eröffnung des Konkursverfahrens auch die Befugnis übergegangen ist, über das Urheberrecht zu verfügen. Mit der Verfügungsbefugnis erlangt der Konkursverwalter auch das Recht, die nach der Konkurseröffnung entstehenden Ansprüche aus dem Recht zu verwirklichen und zu verfolgen. Zu diesem Zwecke muß ihm auch das Recht zuerkannt werden, diejenigen Befugnisse auszuüben, die zur Verfolgung des Rechtes nötig erscheinen. Als wirksames Mittel hierfür erscheint aber die Anrufung der Strafbehörde. Man muß also dem Konkursverwalter auch das Mittel in die Hand geben, unabhängig vom Willen des Gemeinschuldners eine strafbare Handlung verfolgen zu können, welche gegen die seiner Verwaltung unterliegende Konkursmasse gerichtet ist. Diese in dem Recht zum Strafantrag liegende Befugnis wird dem Konkursverwalter in der herrschenden Literatur und in der Praxis[134]) jetzt auch durchweg zuerkannt.

3. Ferner kann nach § 40 L. U. G. gegen denjenigen, der sich einer Verletzung des Urheberrechts schuldig macht, auf Verlangen des Berechtigten auf eine an ihn zu erlegende Buße erkannt werden, wenn sich der Verletzte dem Verfahren nach §§ 435—446 Str. P. O. als Nebenkläger anschließt. Ist die Rechtsverletzung aber nach Eröffnung des Konkurses erfolgt, so ist der Verletzte und Berechtigte die Konkursmasse. Billigt man dem Konkursverwalter das Recht zum Strafantrag zu, so muß man ihm auch das Recht auf Zuerkennung einer Buße für die Konkursmasse zusprechen. Die Buße hat nämlich den Charakter einer Entschädigung, ihre Geltendmachung vereinfacht die Bemessung eines Schadens außerordentlich, indem sie dem Geschädigten den oft sehr schwer zu erbringenden ziffernmäßigen Nachweis des Schadens und die Anrufung des Zivilgerichts neben dem Strafgericht erspart. Es wäre unbillig, die

[134]) Vgl. Jaeger, Bem. 14 zu § 1, S. 8; Oppenhoff, Bem. 9 a zu § 65, S. 193; Olshausen, Anm. 19 zu § 288, S. 1229; R. G. Str. Bd. 33, S. 434.

Konkursmasse und dadurch die Gläubiger und den Gemeinschuldner schlechter zu stellen gegenüber dem sonst Berechtigten, wenn man dem Konkursverwalter das Recht auf Zuerkennung einer Buße versagen wollte. Man muß ihm dieses Recht umsomehr zubilligen, als der Urheber selbst durch Erteilung der Einwilligung in die Zugehörigkeit zur Konkursmasse seine Rechte aufgibt.

Ist die Rechtsverletzung vor der Eröffnung des Konkurses erfolgt, so ist der Urheber der Verletzte, der Anspruch auf Zuerkennung einer Buße gehört dann nur für den Fall zur Konkursmasse, daß er vor Konkursbeginn rechtskräftig zuerkannt ist.

Eine erst im Laufe des Konkurses rechtskräftig zuerkannte Buße fällt, wenngleich die Straftat vor dem Konkurse liegt, nicht mehr in die Konkursmasse. Will der Konkursverwalter einen Einspruch wegen einer vor Konkurseröffnung begangenen Rechtsverletzung verfolgen, so ist er auf den Weg des Zivilprozesses angewiesen, womit er dann auch dem Gemeinschuldner die Möglichkeit der Weiterverfolgung des Bußanspruchs entzieht.[135])

Eine erkannte Buße schließt allerdings nach § 40 Abs. 2 L. U. G. die Geltendmachung eines weiteren Anspruchs auf Schadensersatz aus, nicht dagegen schließt auch ein auf Entschädigung lautendes Urteil im Zivilprozeß die Geltendmachung einer höheren Buße im Strafverfahren aus, nur muß bei der Bemessung der Buße auf die zuerkannte Entschädigung Rücksicht genommen werden.

4. Daß der Konkursverwalter jedoch auf Grund seines Verwaltungsrechts nicht die Einwilligung zur Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht und damit zur Zugehörigkeit des Rechtes zur Konkursmasse erteilen kann, ist schon oben (§ 13 Nr. 3) erwähnt.

§ 16. Die Verwertung.

a) Das Urheberrecht.

Nach § 117 K. O. ist es weiter auch die Pflicht des Konkursverwalters, das Urheberrecht, soweit es zur Konkursmasse gehört, im Interesse der Gläubiger auch

[135]) Vgl. Jaeger, Bem. 14 zu § 1, S. 7, 8.

zu verwerten. In welcher Weise der Verwalter die Masse verwerten will, ist ganz seinem Ermessen anheimgegeben; die Verwertung kann in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise erfolgen, abgesehen von einer nach § 133 K. O. etwa erforderlichen Genehmigung eines Gläubigerausschusses.

1. Die Verwertung des Urheberrechts erfolgt durch eine Uebertragung des Rechts, soweit nicht der Konkursverwalter das Recht selbst für die Konkursmasse ausüben will. Nach § 8 Abs. 3 L. U. G. kann das Recht des Urhebers beschränkt oder unbeschränkt auf andere übertragen werden; die Uebertragung kann auch mit der Begrenzung auf ein bestimmtes Gebiet geschehen. Die Form der Uebertragung ist im Urhebergesetz nicht besonders bestimmt, es kommen also die allgemeinen Regeln über die Uebertragung von Rechten zur Anwendung. Nach § 413 B. G. B. finden die Vorschriften über die Uebertragung von Forderungen (§§ 398—412 B. G. B.) auf die Uebertragung anderer Rechte entsprechende Anwendung, soweit das Gesetz nicht ein anderes vorschreibt. Zu diesen anderen Rechten gehören auch die Urheberrechte.[136]) Das Urheberrecht enthält, wie gesagt, über die Form der Uebertragung nichts. Die Uebertragung kann nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch formlos geschehen, mit dem Abschluß des Abtretungsvertrages ist die Uebertragung vollzogen ohne Rücksicht auf den der Uebertragung zugrunde liegenden Rechtsgrund. Dieser Rechtsgrund kann Kauf, Pacht, Schenkung oder Aehnliches sein.

2. Da eine Uebertragung des Urheberrechts sowohl unbeschränkt als beschränkt möglich ist, so ergibt sich auch für den Konkursverwalter die Möglichkeit einer beschränkten oder unbeschränkten Veräußerung dieses Rechts. Er kann also einer Person das Recht der Vervielfältigung und gewerbsmäßigen Verbreitung, einer anderen etwa das Recht der Aufführung, wieder einer anderen das Recht der Bearbeitung des Werkes übertragen. Diese einzelnen Rechte kann er ebenfalls noch wieder beschränken, sodaß es ihm freisteht, dem einen die Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes für

[136]) Vgl. Staudinger, II. Bd., I. Teil, Bem. 1 zu § 413, S. 455; Fischer-Henle, Bem. 1 zu § 413, S. 237; Riezler, § 19, I, S. 90; Dernburg, § 16, III., S. 49; Dalsheimer, S. 49 ff.

einen bestimmten Bezirk, dem anderen für einen anderen Bezirk zu übertragen; diesem kann er das Recht der Uebersetzung in eine andere Sprache, jenem das Recht der Wiedergabe in Form einer Erzählung erteilen; auch das Aufführungsrecht kann er verschiedenen Personen oder Instituten für bestimmte Bezirke oder auch für bestimmte Zeitabschnitte übertragen.

3. Da jedoch im Konkurse eine möglichst schnelle Verwertung der Masse sowohl im Interesse des Gemeinschuldners als auch besonders der Gläubiger liegt, so wird sich eine Verwertung des Urheberrechts durch eine beschränkte Uebertragung der aus dem Rechte sich ergebenden Befugnisse für den Konkursverwalter nicht empfehlen, besonders nicht eine Beschränkung in zeitlicher Hinsicht, sondern er wird gut tun, das Recht im ganzen zu veräußern, also das Recht mit den aus ihm sich ergebenden Befugnissen der Vervielfältigung und gewerbsmäßigen Verbreitung, der öffentlichen Aufführung und der verschiedenartigen Bearbeitung.

4. Dieselben Grundsätze wie beim Urheber finden auch Anwendung für die Verwertung eines dem Erben oder einem Sonderrechtsnachfolger außer dem Verleger (vgl. § 16 b) zustehenden Urheberrechts, soweit dieses zur Konkursmasse gehört, desgleichen für die Verwertung eines diesen Personen als Gemeinschuldner zustehenden, aus dem Urheberrecht abgeleiteten Teilrechts, z. B. des ausschließlichen Aufführungsrechts.

5. Hat der Urheber sein Recht verpfändet und steht ihm unter den oben (§ 13 Nr. 8) erörterten Voraussetzungen ein Aussonderungsrecht zu, so ist der Verwalter nach § 127 K. O. berechtigt, die Verwertung nach Maßgabe der Vorschriften über die Zwangsvollstreckung oder den Pfandverkauf zu betreiben. Der § 127 K. O. spricht zwar nur von beweglichen Gegenständen, jedoch sind hierunter im Gegensatz zu den unbeweglichen Gegenständen sowohl bewegliche körperliche Sachen als auch Forderungen und andere Vermögensrechte, also auch das Urheberrecht[137]), zu verstehen. In einem solchen Falle kann der Gläubiger

[137]) Vgl. Riezler, § 22, IV, S. 105; Willenbücher, Bem. 2 zu § 127, S. 198.

der Verwertung durch den Konkursverwalter nicht widersprechen, sondern er kann dann seine Rechte nur auf den Erlös geltend machen, und wenn dieser zur Masse gezogen ist, so ist für ihn nach § 59 Ziffer 1, 3 K. O. ein Masseanspruch begründet. Ist der Pfandgläubiger befugt, sich aus dem Gegenstande ohne gerichtliches Verfahren zu befriedigen, so kann auf Antrag des Konkursverwalters das Konkursgericht dem Gläubiger nach dessen Anhörung eine Frist bestimmen, innerhalb welcher er das Urheberrecht zu verwerten hat. Nach dem Ablauf der Frist kann der Verwalter wiederum die Verwertung vornehmen. (§ 127 Abs. 2 K. O.).

6. Dieselben Grundsätze finden bei der Verpfändung des Werkes Anwendung. Die Verwertung des Werkes, soweit dieses zur Konkursmasse gehört, geschieht durch Verkauf, wenn es als solches Wert hat. Mit der Verwertung des Werkes ist auch in diesem Falle wieder nicht zu verwechseln die Verwertung der etwa zur Konkursmasse gehörigen Exemplare, die durch Vervielfältigung hergestellt sind. Diese kann der Konkursverwalter ohne weiteres verkaufen und so für die Konkursmasse verwerten, weil sie auch unbeschränkt der Zwangsvollstreckung unterliegen (vgl. oben § 11 Nr. 5).[138])

7. Ebenso kann und muß der Konkursverwalter auch die aus dem Urheberrecht indirekt sich ergebenden Ansprüche, wie z. B. die Ansprüche auf Honorarzahlung gegen eine Bühne aus einem Aufführungsvertrage, Schadensersatzansprüche usw. für die Konkursmasse geltend machen und verwirklichen, desgleichen gegebenenfalls den Anspruch auf Buße für eine nach Konkurseröffnung erfolgte Rechtsverletzung.

b) Das Verlagsrecht.

Eine besondere Bestimmung tritt für die Verwertung des Verlagsrechts im Konkurse des Verlegers ein.

1. Ob der Konkursverwalter das zur Masse gehörige Verlagsrecht durch Uebertragung auf einen

[138]) Vgl. Dernburg, § 57, III, b, S. 153; Riezler, § 71, IV. 2, S. 364; Voigtländer & Fuchs, Bem. 2 zu § 36 V.-G., S. 360; a. M. ohne nähere Begründung, Allfeld, Bem. 4 a β zu § 36 V.-G., S. 530; Daude, Bem. zu § 36 V.-G., S. 182.

anderen verwerten kann, hängt, wie beim Konkurse jedes Sonderrechtsnachfolgers, davon ab, ob der Verleger selbst sein Verlagsrecht weiter übertragen kann, wofür der § 28 V. G., wie oben (§ 10 b) erörtert, die näheren Bestimmungen gibt. Der Konkursverwalter tritt hier an die Stelle des Gemeinschuldners, des Verlegers, und er kann dessen Rechte nur im gleichen Umfange übertragen, wie sie diesem zustanden. Er kann also das Verlagsgeschäft, um es noch einmal kurz zu wiederholen, im ganzen oder auch geteilt veräußern, sofern nicht die Uebertragbarkeit zwischen dem Verfasser und dem Verleger ausgeschlossen war; dagegen bedarf es der Zustimmung des Verfassers, wenn der Uebertragungsvertrag nur über einzelne Werke geschlossen werden soll. Bei Versagung der Zustimmung ohne wichtigen Grund kann hierbei der Konkursverwalter Klage auf Erteilung dieser Zustimmung erheben und zwar beim Prozeßrichter, nicht aber beim Konkursrichter. Letzteres war zwar in der Kommission beantragt, fand jedoch keine Annahme.

2. Weitere Befugnisse als dem Verleger selbst sind dem Konkursverwalter im Gesetz auch nicht gegeben. Der Entwurf des Gesetzes sah allerdings die Zulässigkeit der Uebertragung auch für den Fall vor, wenn dieses für den Verleger im Verlagsvertrage ausgeschlossen war. In der Kommission wurde jedoch diese Bestimmung gestrichen und der Verwertungsbefugnis des Verwalters die im § 28 V. G. für den Verleger gesteckte Grenze gesetzt. Auch bei der zweiten Beratung des Gesetzes im Reichstag waren sowohl die Abgeordneten wie auch die Vertreter der Regierung darüber einig, daß auch der Konkursverwalter durch die Vorschrift des § 28 V. G. gebunden sein solle. Es besteht hierbei allerdings die Gefahr, daß eine Vereinbarung über die Unübertragbarkeit nach Abschluß des Verlagsvertrages, kurz vor Ausbruch des Konkurses, noch getroffen wird, um die Gläubiger zu benachteiligen. Hier wäre dann unter Umständen eine Anfechtung nach §§ 30 ff. K. O, möglich.

3. Ist also die Weiterübertragung durch den Verleger ausgeschlossen, oder verweigert der Verfasser seine Zustimmung mit Recht, so tritt der Konkursverwalter in die Rechte des Verlegers ein, und er muß dann selbst für die Vervielfältigung und Verbreitung

des Werkes sorgen oder dieses durch von ihm angestellte Personen für die Konkursmasse tun lassen. Ob dies unzweckmäßig ist und dadurch das Ende des Konkurses auf unabsehbare Zeit hinausgeschoben wird, wie Riezler[139]) meint, wird im einzelnen Fall Tatfrage sein. In manchen Fällen wird es im Interesse der Gläubiger und des Gemeinschuldners liegen, besser die Erfüllung des Verlagsvertrags abzulehnen.

4. Verwertet aber der Konkursverwalter das Verlagsrecht durch Uebertragung auf einen anderen, so tritt nach § 36 Abs. 2 V. G. der Erwerber an Stelle der Konkursmasse in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen ein, ohne daß es einer besonderen Uebernahme dieser Verpflichtung dem Konkursverwalter gegenüber bedarf. Die Konkursmasse haftet jedoch, wenn der Erwerber die Verpflichtung nicht erfüllt, für den von dem Erwerber zu ersetzenden Schaden wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat (§ 36 Abs. 2 Satz 2 V. O.). Kommt also der Erwerber seiner Verpflichtung, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten oder die Vergütung zu zahlen, nicht nach, so kann der Verfasser seine Ansprüche hierauf zunächst gegen den Erwerber geltend machen. Erfüllt dieser seine Verpflichtung nicht, so kann er sich wegen des ihm hieraus entstehenden Schadensersatzanspruchs gleich an die Konkursmasse halten. Diese Bürgschaft der Konkursmasse ist natürlich Masseschuld.

5. Damit durch diese Haftung der Konkursmasse aber die Beendigung des Konkursverfahrens nicht verzögert wird, so sind, wenn das Konkursverfahren aufgehoben wird, die aus der Haftung der Konkursmasse sich ergebenden Ansprüche des Verfassers gegen die Masse sicher zu stellen (§ 36 Abs. w Satz 3 V. G.). Auch diese Bestimmung des § 36 V. G. sind zwingender Natur (vgl. oben § 14 Nr. 5).

6. Die Erfüllung des Vertrages seitens des Konkursverwalters oder des Erwerbers erstreckt sich auf alle Rechte und Verpflichtungen des Gemeinschuldners. In der ersten Lesung des Gesetzes wurde allerdings bestimmt, daß das Recht des Verlegers, eine neue Auf-

[139]) § 74, II, 1 b, S. 378.

lage zu veranstalten, mit der Konkurseröffnung erlöschen solle. In der zweiten Lesung wurde diese Bestimmung jedoch wieder gestrichen. Hat der Verfasser also mit dem Verleger die Veranstaltung mehrerer Auflagen vereinbart, so muß auch diese Verpflichtung mit übernommen werden. Verwertet der Konkursverwalter in diesem Falle selbst das Verlagsrecht, so muß sich der Verfasser auch gefallen lassen, daß auf den Titel des Werkes der Vermerk: „Verlag der Konkursmasse N. N." gedruckt wird.[140])

[140]) Vgl. Dernburg, § 57, III, 2a, S. 152; Voigtländer & Fuchs, Bem. 2 zu § 36 V.-G., S. 361.